



## Medienausschuss

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

- Ausschussesekretariat -

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die  
ordentlichen und stellvertretenden  
Mitglieder des Medienausschusses

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 22 26 / 24 86

Auskunft erteilt: Frau Hielscher

Geschäftszeichen: I.1

An die  
Referentinnen und Referenten  
der Fraktionen

Düsseldorf, 29. Mai 2002

im Hause

**Landesmediengesetz NRW**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2368



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06. Mai 2002 hat der Medienausschuss zu dem Gesetzentwurf eines Landesmediengesetzes NRW eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Zur Unterstützung Ihrer weiteren Beratungen wurden von den mündlichen Vorträgen sowie von den schriftlich eingereichten Stellungnahmen der benannten Sachverständigen und Interessenvertreter Zusammenfassungen erstellt, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Hielscher  
Ausschussassistentin

**Anlagen**



Öffentliche Anhörung zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Landesmediengesetz NRW**

- Drucksache 13/2368 -

am 06. Mai 2002

(Ausschussprotokoll 13/572)

**Block 1 (Zulassung und Programm)**

- Abschn. I Allgemeine Vorschriften §§ 1 – 3
- Abschn. II Zulassung §§ 4 – 9
- Abschn. III Übertragungskapazitäten
  - UAbschn. 1 Zuordnung §§ 10,11
  - UAbschn. 2 Zuweisung §§ 12 - 17
- Abschn. V Anforderungen an das Programm  
und Veranstalterpflichten §§ 31 – 38

Zulassung / Zuweisung

**Frau Prof. Dr. Bock-Rosenthal** (Landesrektorenkonferenz) plädiert für eine Wiedereinführung der verschärften Zulassungsvoraussetzungen. Darüber hinaus fordert sie, dass in § 31 Regelungen zum Programmauftrag und zur Qualitätssicherung integriert werden. Sie nimmt auf die Zuschriften **13/1527** und **13/1565** Bezug.

**Herr Prof. Dr. Stock** ist der Auffassung, dass nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein presseähnliches Modell der Marktsteuerung nicht zulässig sei; die angedachten Deregulierungsmodelle könnten so nicht umgesetzt werden. Die Vorschrift des derzeitigen § 5 LRG sollte in das neue Landesmediengesetz übernommen werden und der Programmauftrag gesetzlich normiert werden.

Auch **Frau Kaiser** (DJV) ist der Auffassung, dass die Zulassungskriterien wieder eingeführt werden sollten. Ihr erscheint eine Differenzierung zwischen Rundfunkveranstaltungen und anderen Mediendiensten für sinnvoll.

Für **Herr Dr. Schneider** (LfR) ist die Trennung von Zulassung und Zuweisung in Ordnung. Alles das, was für die Zulassung normiert wurde, steht am Schnittpunkt der Zuweisung im Gesetz. Hinsichtlich des Programmauftrags bemerkt er, dass wohl in naher Zukunft kein Vollprogramm mehr zugelassen werde. Auch derzeit gebe es Vollprogramme, die ihrem Programmauftrag nur unzureichend gerecht würden. Allerdings sei die Handhabung hiergegen schwierig. Er verweist auf die Zuschrift **13/1562**.

**Frau Dr. Hirsch** (DGB) appelliert - insbesondere nach den Ereignissen von Erfurt - an die Verantwortung der Medien. Es würden Programmanforderungen benötigt, die der Leitbildfunktion des privaten kommerziellen Rundfunks gerecht würden (Stichwort: positive Rundfunkordnung). Der Begriff „Führerscheinmodell“ sei ein Etiketten-

schwindel, da kein Nachweis für einen ordnungsgemäßen Rundfunkbetrieb gefordert werde.

**Frau Dr. Winkelmann** (Verbraucherzentrale) ist der Ansicht, dass die Vorschrift des § 5 LRG wieder eingeführt werden sollte, ferner sollten Qualitätsstandards für Vollprogramme eingeführt und festgeklopft werden. Für die Zulassung von Mediendiensten sollten Kriterien –analog zur Arzneimittelzulassung entwickelt werden. Eine Prüfung der Qualität bei der Zulassung sei sinnvoller als eine Zertifizierung im Nachhinein.

**Frau Haas** (RTL) nimmt auf § 14 Bezug, sie ist der Ansicht, dass der Grundsatz „Anbietervielfalt statt Publikumsakzeptanz“ einen Angriff auf die Senderfamilien darstelle. Sie betont in ihrem Statement noch einmal ausdrücklich die Bedeutung der Senderfamilien. Diese Regelung sei für RTL inakzeptabel.

### § 33 III, IV

**Herr Hahn-Cremer** (LfR) schlägt die Streichung von § 33 IV vor, da diese Regelung für die LfR nur schwer exekutierbar sei, da es kaum gerichtsfeste Kriterien gebe. Aber die 24,9%-Regelung sei gerechtfertigt, weil sie auch andere Beteiligungen der Tageszeitungen in NRW berücksichtige, insbesondere beim Engagement in der Lokalradioszene.

**Herr Dr. Becker** (Zeitungsverlegerverband) würde eine Streichung von § 33 IV begrüßen, da die Vorschrift lokales Fernsehen oder landesweites Fernsehen mit lokalen Fenstern verhindern würde. Für diese sehe er keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit., vielmehr habe der Gesetzgeber einen Ermessensspielraum bei der Regelung zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht. Eine Konsequenz aus § 33 IV sei, dass Veranstalter, die jetzt in den Startlöchern stünden, sich aus wirtschaftlichen Gründen zurückziehen würden, dies verhindere auch eine bundesweite Vermarktung. Die Zeitungsverleger halten § 33 III für „wenig phantasievoll“, die Regelung sei sehr restriktiv. Auch die Begründung von Staatssekretärin Meckel in der Medienausschusssitzung am 19.04.2002 (APr. 13/561) für die 24,9%-Regelung –der Zeitungsmarkt in NRW sei im Gegensatz zu Hessen monopolisierter- sei nicht haltbar. Die Zeitungslandschaft in NRW sei –so der Verband- vielfältiger als in Hessen. Die wirtschaftliche Basis der Zeitungsverlage bleibe unabhängig von den Regelungen zum Ballungsraumfernsehen unbeeinträchtigt. Er verweist auf die vielfaltsichernden Regelungen in den Gesetzen in Bayern, Hamburg und Hessen.

**Herr Doetz** (VPRT) ist der Ansicht, dass die 20%ige Beschränkungsbeteiligung für bundesweite Veranstalter noch einmal überprüft werden sollte. Mit der 20%-Regelung werde die Rettung von Ballungsraumfernsehen erschwert.

**Herr Röper** (Formatt-Institut) ist der Auffassung, die 24,9%-Grenze in § 33 III sei absolut berechtigt, die Zeitungsverleger seien in NRW „gut bedient“, die Zeitungsverleger hätten eine Monopolstellung hinsichtlich der lokalen Informationen. Die WAZ oder DuMont beherrschten den Zeitungsmarkt, sie wären dann auch bei dem Ballungsraumfernsehen betroffen. Ein Vergleich mit dem hessischen Zeitungsmarkt verbiete sich auch deshalb, weil die Struktur dort ganz anders sei.

**Herr Hahn-Cremer (LfR)** betont noch einmal die Übereinstimmung mit Formatt in dieser Frage, die 24,9%-Regelung sei eine kartellrechtliche Größe.

**Prof. Dr. Stock** führt aus, dass es nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine Vorgabe gebe, dass zur Sicherung von Meinungsvielfalt nur ein Instrument mit einer bezifferbaren Quote verfassungsrechtlich zwingend sei. Für ihn wären als Konzentrationskontrollinstrumente a) marktkonforme Instrumente, b) Quoten oder c) begrenzte Generalklauseln denkbar. § 33 III sei allerdings das Minimum, das verfassungsrechtlich geboten sei.

**Frau Prof. Dr. Bock-Rosenthal** betont die Bedeutung des Ballungsraumfernsehens in Zeiten fortschreitender Globalisierung.

**Herr Dr. Rath-Glawatz** ist der Auffassung, das neue Gesetz sei mit seinen Starren Regeln gegen Vielfalt, dies gelte auch für bei der Einführung neuer Sendeformate.

#### Jugendschutz (§ 35):

**Herr Wonik** (Landesjugendring) macht deutlich der Landesjugendring sei daran interessiert, dass im Rahmen von Programmbeschwerden darauf hingewirkt werden soll, dass keine kinder- und jugendgefährdenden Sendungen verbreitet werden dürfen. Er beklagt, dass er in der aktuellen Diskussion nicht mehr als Partner gefragt ist.

#### Diverses in Block 1:

**Herr Elitz** (DeutschlandRadio) betont die besondere Bedeutung der Zuordnung der Übertragungskapazitäten für sein Haus, da das DeutschlandRadio einen festen Platz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk –auch bei den jungen Hörerinnen und Hörern– habe. Es sei eine der drei Säulen am Medienstandort NRW. Er nimmt besonders Bezug auf die Zuschrift 13/1570, in der ein Formulierungsvorschlag für § 10 II aufgenommen worden ist. Außerdem sollten §§ 18 III, 21 II LMG angepasst werden.

**Frau Michel** (WDR) stimmt dem Deutschland Radio zu. Als Vorlage für § 10 III könnten § 52a RStV dienen; in § 10 III oder § 27 müssten die Bedingungen konkretisiert werden, unter denen § 52a RStV ins Gesetz integriert werden könnten. Die Beschränkung der Belegungskompetenz in § 18 III sollte gestrichen werden. (s. 4. Block)

**Frau Wilde** (Verband der Film- und Fernsehproduzenten) begrüßt die Stärkung der Produzenten. In dem Gesetz sieht sie eine Gefährdung der Optimierung der Infrastruktur wegen der Veränderung der Märkte. Es sollten mehr Möglichkeiten zur Marktentwicklung eröffnet werden. Die Vielfaltsregelung sollte nicht nur im anlogenen sondern auch im digitalen Bereich ausgebaut werden (Verweis auf Zuschrift 13/1612).

**Dr. Brautmeier** (LfR) bedauert, dass die Staatskanzlei und nicht die LfR/ LfM für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zuständig sei. Andere Bundesländer hätten Schlichtungsmodelle, um ein Gleichgewicht im dualen System zu erzielen.

## Block 2 (Landesanstalt für Medien)

- Abschn. X Landesanstalt für Medien §§ 87 - 117
1. UAbschn. 1 Allg. Vorschriften §§ 87 – 92  
UAbschn. 2 Medienkommission §§ 93 – 99  
UAbschn. 4 Medienrat §§ 105 – 108
  2. UAbschn. 3 Direktorin oder Direktor  
§§ 100 – 104  
UAbschn. 4 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechtsaufsicht  
§§ 109 – 117

### Zusammensetzung der Medienkommission

Für **Herrn Hahn-Cremer** (LfR) sind die Gründe, die dazu geführt haben, dass die eine oder andere Gruppierung nicht mehr in der Kommission vertreten sein wird, nicht nachvollziehbar. Die Kriterien seien nicht transparent.

**Frau Prof. Dr. Bock-Rosenthal** (Landesrektorenkonferenz verweist auf die Stellungnahmen (Zuschriften 13/1178, 13/1527, 13/1564). Sie begrüßt die Vielfalt der derzeitigen Kommission und verweist auf das sog. NRW-Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Besetzung der Kommission.

**Herr Woelk** (DGB) vertritt die Ansicht, eine Reduzierung der Kommission sei nicht vertretbar und intransparent, die Aufgaben der Kommission nähmen durch die erweiterte Satzungsermächtigung eher zu. Bei einer Reduzierung sei prozentual gesehen der Anteil der politischen Vertreter zu hoch. Er beklagt das Fehlen der Publizistik und Probleme bei „Sitzteilung“. (Wann kommt wer zum Zug? Probleme bei der Einarbeitung oder Kommissionsmitgliedschaft alle 18 –24 Jahre) Auch die Stellvertreterregelung sei eher zufällig. Für den DGB betont er noch einmal die Dachverbandsfunktion.

**Herr Kirchenrat Brandt** (Ev. Kirche) kann die Gründe für eine Verkleinerung der Kommission nicht entdecken. Wichtig sei zum einen die Staatsferne und dass die Kirchen angemessen vertreten seien.

**Herr Prälat Dr. Voigt** betont die Vielfalt der Kommission, er sieht in einer größeren Gruppe die „Allgemeinheit“ besser repräsentiert.

Auch **Herr Schröder-Metz** (Ver.di) plädiert für die Beibehaltung der Größe der Kommission. Die LfM bekomme mehr Aufgaben zugewiesen, deshalb sollte die Medienkommission mit Vertretern aller gesellschaftlicher Gruppen besetzt sein. Hierzu verweist er auf die Entstehungsgeschichte zum Landesrundfunkgesetz. Früher sei es Ziel gewesen, überproportional viele journalistische Gewerkschafter, Schriftsteller u. a. Urheber wegen ihrer Nähe zum Thema Medien in die Kommission zu senden.

**Herr Dr. Brautmeier** (LfR) erklärt, dass die Organe der LfR zur Zeit zufriedenstellend erfüllten, es gäbe keine Probleme mit der Staatskanzlei.

**Frau Redemann** (DBB) verweist auf die schriftliche Stellungnahme (Zuschrift 13/1560).

**Herr Feider** (Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände) beklagt sich darüber, dass der Frauenrat einen eigenen Sitz bekommen, während sich die Familien einen Sitz mit den Senioren und der Jugend teilen müsse.

**Herr Wonik** (Landesjugendring) wiederholt, was auch von den anderen Verbänden beklagt wird: Intransparenz des Verfahrens und fehlende Vertretung aller gesellschaftlichen Gruppen.

**Frau Scheinemann** (Landesseniorenvertretung) schließt sich den Klagen der anderen Verbände an und ist der Auffassung, die Senioren seien der kompetenteste Partner aus der Gruppe Jugend-Familie-Senioren, wenn die Regelung bestehen bleiben sollte, weil sie das ganze Leben erlebt hätten. Die Rotation und eine Einigung der Verbände sei nicht praktikabel.

**Frau Kaiser** (Deutscher Journalistenverband) ist verwundert über den Verzicht auf journalistischen Sachverstand. Sie zweifelt die Effizienzsteigerung bei einer Kommissionsverkleinerung an, da eine viel höhere Fluktuation zu befürchten sei. Der private Rundfunk solle sich darüber hinaus einem stärkeren gesellschaftlichen Diskurs stellen. Die Kommission sei hierfür das geeignete Medium.

**Herr Kluge-Jindra** (Landesarbeitsgemeinschaft lokale Medienarbeit) bedauert, dass die Bürgermedien und die Medienpädagogik zukünftig nicht in der Kommission vertreten sein werden.

**Herr v. Ahlefeld** (Verb. Fernseh-, Film- und Videowirtschaft) hat kein Verständnis dafür, dass sein Verband zukünftig nicht mehr in der Medienkommission vertreten sein wird.

**Frau Dr. Kluetting** (Westf. Heimatbund) betont den gesellschaftlichen Spiegel der Kommission.

**Frau Prof. Dr. Bock-Rosenthal** (Landesrektorenkonferenz) hält die Teilung des Sitzes mit der Landesrektorenkonferenz für inadäquat.

**Herr Schaeffler** (Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk) ist der Auffassung, die Bürgermedien müssten in der Kommission vertreten sein, weil sie alle Medienmacher in NRW repräsentierten.

Für **Herr Mickley** (Landesverband Bürgerfunk) bedeutet die Reduzierung der Kommissionsstärke eine Reduzierung der gesellschaftlichen Kontrolle.

**Herr Holzgreve** (VdK) bedauert, dass der VdK zukünftig nicht mehr in der Kommission vertreten sein wird. Er sieht es als problematisch an, dass die verfassten Körperschaften automatisch mit einem Sitz in der Kommission vertreten seien, während die gesellschaftlichen Gruppen um ihre Sitz ringen müssten.

**Herr Böseke** (Verband deutscher Schriftsteller) äußert sein Unverständnis darüber, dass der größte Verband der Autoren und Filmschaffenden ausgeschlossen werde.

**Herr Schumacher** (Arbeitsgemeinschaft der komm. Spitzenverbände) verweist auf die Zuschrift 13/1566. Er ist weiter der Ansicht, die Kriterien, die zur Verkleinerung der Kommission führten, sollten transparenter sein. Die Zahl derjenigen, die vom

Landtag entsandt werden, sei relativ gesehen, zu hoch. Er verweist auf die entsprechenden Gremien beim WDR.

**Herr Becker** (Zeitungsverlegerverband) weist darauf hin, dass beim Fehlen des Zeitungsverlegerverbandes der Sachverstand verloren gehe. Auch zukünftig sollten mediennahe Institutionen in der Kommission vertreten sein.

**Herr Böhnke** (Verband lokaler Rundfunk) ist der Auffassung, dass bei einer Verkleinerung der Kommission auch die Fachausschüsse entfielen, etwa der Ausschuss für lokalen Rundfunk. Die Ausschüsse hätten allerdings eine vermittelnde Funktion. Er betont auch einmal die Vielfalt der Kommission und die Dialogebene, die Qualität der Entscheidungen gingen verloren.

#### Medienversammlung

**Herr Hahn-Cremer** (LfR) betont, die Medienversammlung könne kein Ersatz für die nicht berücksichtigten Gruppierungen sein. Sie dürfe nicht zu einer Alibiveranstaltung verkommen. Er verweist auf die Regelung im schleswig-holsteinischen Mediengesetz.

**Frau Prof. Dr. Bock-Rosenthal** (Landesrektorenkonferenz) begrüßt die Öffnung im Gesetz. Allerdings sollte die „Versammlung“ nicht statisch sein, sondern themenbezogen offen sein.

**Herr Woelk** (DGB) ist der Auffassung, die Medienversammlung sei verzichtbar.

**Frau Dr. Winkelmann** (Verbraucherzentrale NRW) meint, eine jährliche Großveranstaltung, die statisch besetzt sei, sei nicht angebracht. Eine teilöffentliche Veranstaltung sei angebracht und könne Impulse geben.

#### Medienrat

**Frau Prof. Dr. Bock-Rosenthal** (Landesrektorenkonferenz) hält das neue Gremium nicht für sinnvoll. Es werde, wenn es bei der LfM angegliedert werde, eine Zwitterstellung einnehmen.

**Herr Woelk** (DGB) ist der Auffassung, der Medienrat sei verzichtbar.

**Frau Kaiser** (Deutscher Journalistenverband) ist der Ansicht, der Medienrat übernehme Aufgaben, die die LfR schon jetzt erfülle.

### **Block 3 (Medienkompetenz / Mediennutzerschutz, Lokaler Hörfunk, Bürgermedien)**

Abschn. IV Medienkompetenz, Mediennutzerschutz §§ 39 – 51

Abschn. VII Lokaler Hörfunk §§ 52 – 70

Abschn. VIII Bürgermedien §§ 71 - 82

#### Produktionshilfe

**Herr Hahn-Cremer** (LfR) bittet darum, die gegenwärtige Regelung zur Produktionshilfe auch im neuen Gesetz wieder aufzunehmen.

#### Zwei-Säulen-Modell

**Herr Hahn-Cremer** (LfR) vertritt die Ansicht, das Zwei-Säulen-Modell funktioniere gut und sollte übernommen werden. Er verweist auf die Zuschrift **13/1562**.

**Herr Schröder-Metz** (Ver.di) nimmt Bezug auf die Zuschrift **13/1546**. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Veranstaltergemeinschaft sollte das Rückrufrecht geregelt werden. Die derzeitige Regelung könne die Funktionsfähigkeit der Veranstaltergemeinschaft hemmen.

**Herr Prälat Dr. Voigt** (Kath. Büro) bittet in § 62 III das Wort „muss“ durch „soll“ zu ersetzen.

#### Medienkompetenz:

**Herr Dr. Brautmeier** (LfR) begrüßt, dass die Medienkompetenz eine stärkere Rolle spielen soll. Dies sei ein Ausdruck des Funktionswandels der LfM. Er hält jedoch die 25%-Regelung für fragwürdig.

**Herr Dr. Gehrke** (Europ. Zentrum für Medienkompetenz) ist der Auffassung, in § 2 hätten die Leitbilder und Ziele der Medienkompetenz deutlicher formuliert werden sollen. In dem Bereich der Medienkompetenz sollte das Schaffen der Voraussetzungen, Zugang zu den neuen Medien zu haben, eingefügt werden.

**Herr Dr. Rath-Glawatz** äußert sich kritisch zur „Belangförderung“.

#### Zertifizierung (§ 41)

**Herr Dr. Gehrke** (Europ. Zentrum für Medienkompetenz) sieht die Aufgabe der Zertifizierung darin, dass nicht nur die Angebote von Fernsehsendungen, Radioprogrammen oder Webseiten mit einem Siegel versehen. Vielmehr solle danach gefragt wer-

den, inwiefern Rahmenbedingungen existieren, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu den einzelnen Anbietungspotenzialen der neuen Medien in NRW erhält.

**Herr Prof. Dr. Kopper** (Uni Dortmund) nimmt Bezug auf die Zuschrift 13/1582. Er weist auf eine Kollision mit den Aufgaben der LfM (Kontrollfunktion) hin. Deshalb sei es fraglich, ob die LfR / LfM die Zertifizierung vornehmen solle. Hierin liege eine „verfassungsrechtliche Sollbruchstelle“.

**Herr Dr. Rath-Glawatz** teilt die Bedenken. Er sieht bei einer staatlichen Bewertung eine Kollision mit Art. 5 GG.

### Bürgermedien

**Herr Dr. Gehrke** (Europ. Zentrum für Medienkompetenz) betont die besondere Rolle der Bürgermedien bei der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz.

**Frau Dr. Lenzian** (Landesverband Bürgerfunk NRW e. V.) stellt heraus, dass der Bürgerfunk täglich 76 Stunden ehrenamtliches Programm erstelle. Sie lehne eine Beschneidung der Sendezeit ab, eher solle sie noch ausgeweitet werden. Die 50-Minuten-Regelung sei eine Katastrophe, dies führe zu einer Halbierung der Sendezeit in manchen Regionen. Darüber hinaus fordert sie die Garantie eines festen Sendeplatzes (spätestens ab 18:00 Uhr). Der Bürgerfunk müsse integraler Bestandteil des Lokalfunks bleiben. Das Programmschema der Veranstaltergemeinschaft müsse Bestandteil der Lizenz sein. Sie beschreibt den Bürgerfunk in NRW als ein Medienkompetenznetzwerk / Multimedienetzwerk.

Die im Gesetz vorgesehene Förderung von 12 TEUR / Jahr ist für sie zu gering. Sie fordert eine Garantieförderung entsprechend der bisherigen 15%-Regelung.

**Herr Dr. Brautmeier** (LfR) wendet ein, die LfR habe die 15%-Regelung schon immer kritisch gesehen. In dem Kapitel im Haushalt, in dem die Förderung ausgewiesen sei, würden 41% für den Bürgerfunk aufgewandt. Sollte der LfR eine größere Flexibilität zuerkannt werden, müsse die Förderpraxis eventuell überdacht werden.

## Block 4 (Kabelbelegung und Digitalisierung)

- Abschn. III Übertragungskapazitäten
  - UAbschn. 3 Belegung von Kabelanlagen §§ 18 - 22
  - UAbschn. 4 Weiterverbreitung in Kabelanlagen §§ 23 – 26
- Abschn. IV Umstellung von analogem zu digitalem Fernsehen, Experimentierklausel §§ 27 – 30
- Abschn. IX Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen §§ 83 – 86

**Herr Hahn-Cremer** (LfR) vertritt die Ansicht, in § 18 III und VIII müssten die Worte „für höchstens 15 Kanäle“ gestrichen werden.

**Herr Dr. Brautmeier** (LfR) lobt die in § 27 IV zum Ausdruck kommende Flexibilität für Kabelanlagenbetreiber (bei Ausbau des digitalen Netzes – Abbau der analogen Frequenzen).

Wenn dem Vorschlag der LfR, § 18 VIII zu streichen, gefolgt werde, dann müsste auch der Bezug in § 27 IV gestrichen werden, das Digitalisierungsverbot entfielen. In § 27 sei auch eine Satzungsermächtigung für die LfM enthalten, sie sichert zu, dass in die Satzung die geforderte Anhörung aufgenommen werde. Allerdings würde die Herstellung des Benehmens oder die Herbeiführung einer Zustimmung zu einer Effizienzblockade führen.

**Herr Schnepfer** (ish) betont, dass die Freiheiten im Gesetz nicht weit genug gingen, er verweist hierzu auf die Zuschrift **13/1555**. Er ist der Ansicht, der Markt regule die Dinge, so dass ein regulatives Eingreifen des Staates nicht notwendig sei. Die Regelungen in Baden-Württemberg hätten sich als sinnvoll erwiesen. Die im Gesetz festgelegten Kriterien für vielfaltsichernde Kabelbelegung verschlechterten die Verhandlungsposition von ish gegenüber den Sendern. Der Vorschlag der LfR zur Streichung von § 18 VIII sei kritisch zu bewerten, vielmehr sollte die Regelung des § 21 III auch für analoge Kabelnetze gelten. Das Tempo der Digitalisierung hänge von der Investitionsbereitschaft ab. Hierzu seien Signale aus dem politischen Raum und aus dem Markt hilfreich. Erforderlich seien neue Geschäftsmodelle mit großen Content-Anbietern. Die Digitalisierung könne nur im Schulterschluss mit den Sendern erfolgen. Die Kabelnetzbetreiber bräuchten die Freiheit, um selbst zu entscheiden, ob sie digitalisieren wollen oder nicht. Hierbei seien die Bedürfnisse der Kunden und Zuschauer und die ökonomischen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Firma ish werde die Entwicklung am Markt im Konsens mit den Partnern durchführen. Das Kabel müsse aus seiner dienenden Funktion entlassen werden.

**Herr Dr. Charissé** (ANGA) teilt die Auffassung von ish. Die Kabelregulierung würde zu einem Mehr an Arbeit für die LfM (Erstellung von Belegungsbescheiden und Bearbeitung von Rechtsbehelfen) führen. Darüber hinaus würde das „Belegungsregime“ die Flexibilität verhindern bzw. verzögern. Der vorliegende Gesetzentwurf werde keine „Wildwestversteigerung“ der Kabelbelegung zur Folge haben, vielmehr seien die Regelungen zu eng und führten zu einem Digitalisierungsverbot, wenn es bei einer Beschränkung auf 25 Kanäle bliebe.

Er betont, dass nicht mehr „must-carry-Regelungen“ gefordert würden, sondern nur eine Verfahrenserleichterung.

**Frau Haas** (RTL / VPRT) erklärt, die technischen Einbußen bei der Kabelbelegung in NRW seien nur schwer zu verkraften. Mit den Regelungen im Landesmediengesetz werde der Druck auf die Kabelnetzbetreiber das Netz zu digitalisieren, minimiert. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass die Umstiegsphase Einfluss auf die Werbegelder haben wird. Die Einführung von Shopping-Kanälen wird von RTL positiv beurteilt. Eine Berücksichtigung unabhängiger Produzenten bei der Kabelplatzvergabe sei nicht erforderlich, Maßstab sei die Qualität.

Bei dem Belegungsverfahren sei die Einführung eines Anhörungsrechtes sinnvoll.

**Herr Röper** (Formatt) betont, das Gesetz sehe vor, dass die Chancengleichheit in der Produktion hergestellt werde, auch zukünftig gebe es „team-work“. Auch für die unabhängigen Anbieter müsse die Chancengleichheit gewahrt werden.

**Frau Michel** (WDR) ist der Auffassung, die Regelung des § 27 III sollte analog ins WDR-Gesetz aufgenommen werden. Die Regelung sei für die Kabelbetreiber nicht erforderlich. Die Umstellung von Analog- auf Digitaltechnik solle in Kooperation mit den Programmanbietern erfolgen. Es müsse sichergestellt werden, dass der Kabelnetzbetreiber nicht noch einmal ein programmbezogenes Entgelt für die Weiterverbreitung öffentlich-rechtlicher Programme verlangen, hierfür seien bereits Rundfunkgebühren bezahlt worden.

## **Block 5 (sonstige Vorschriften)**

Abschn. XI Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf §§ 118 – 124

Abschn. XII Straf- und Bußgeldvorschriften §§ 125, 126

Abschn. XIII Übergangs – und Schlussvorschriften §§ 127 – 130

### Übergangsregelung

**Herr Hahn-Cremer (LfR)** bittet darum, die Übergangsbestimmung auf vier Monate auszuweiten, um mindestens zwei Monate in der ferienfreien Zeit zu haben.

**Aufstellung der Stellungnahmen der im Rahmen der Anhörung benannten Sachverständigen (Stand: 28.05.2002)**

Sachverständige / Interessenvertreter	Stellungnahme
Adolf-Grimme-Institut	
ANGA Verband privater Netzbetreiber Satelliten- und Kabelkommunikation e.V.	Zuschrift <u>13/1554</u>
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Zuschrift <u>13/1566</u> Zuschrift <u>13/1604</u>
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW	Zuschrift <u>13/1618</u>
Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen	
Deutscher Beamtenbund Landesbund NRW	Zuschrift <u>13/1560</u>
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Zuschrift <u>13/1551</u> - Neudruck -
Deutscher Journalistenverband Landesverband NRW e.V.	Zuschrift <u>13/1578</u> Zuschrift <u>13/1683</u> (noch nicht ausgewertet)
Deutscher Kinderschutzbund Landes Nordrhein-Westfalen	
DeutschlandRadio	Zuschrift <u>13/1570</u>
Erich Pommer Institut GmbH – Universität Potsdam - c/o Park Studios GmbH Herr Dr. Oliver Castendyk	
Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH	
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen	Zuschrift <u>13/1568</u>
Filmbüro Nordrhein-Westfalen e.V.	

<b>Sachverständige / Interessenvertreter</b>	<b>Stellungnahme</b>
FORMATT-Institut	Zuschrift <u>13/1594</u> Zuschrift <u>13/1619</u>
FrauenRat NRW e.V.	Zuschrift <u>13/1559</u>
Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger Landesverband NRW	Zuschrift <u>13/1549</u>
Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik Deutschland e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	
Gewerkschaft ver.di Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Zuschrift <u>13/1546</u>
Hans Bredwo-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg Herr Wolfgang Schulz	
Hauptgeschäftsführer Deutscher Brauer-Bund e.V. Herr Rechtsanwalt Peter Hahn	Zuschrift <u>13/1571</u>
Herr Dr. Volker Lilienthal	Zuschrift <u>13/1553</u>
Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Rath-Glawatz	Zuschrift <u>13/1605</u>
Initiative D21 e.V.	
Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk NRW e.V.	Zuschrift <u>13/1577</u>
ish GmbH & Co KG	Zuschrift <u>13/1555</u>
Johann-Wolfgang-Goethe-Institut Frankfurt am Main Prof. Dr. Friedrich Kübler	
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen Kommissariat der Bischöfe in NW	Zuschrift <u>13/1572</u> Zuschrift <u>13/1643</u>
Kulturrat NRW	
Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen	Zuschrift <u>13/1562</u>

Sachverständige / Interessenvertreter	Stellungnahme
Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in NRW Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Landesverband Rheinland	Zuschrift <u>13/1617</u>
Landesarbeitsgemeinschaft lokale Medienarbeit Nordrhein-Westfalen e.V.	Zuschrift <u>13/1556</u>
Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen	Zuschrift <u>13/1584</u>
Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW	
Landesarbeitsgemeinschaft für Kath. Erwachsenenbildung NRW	Zuschrift <u>13/1586</u>
Landesarbeitsgemeinschaft der Campus-Radios	Zuschrift <u>13/1573</u>
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Zuschrift <u>13/1611</u>
Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.	Zuschrift <u>13/1547</u>
Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.	Zuschrift <u>13/1569</u> - Neudruck -
Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen	Zuschrift <u>13/1178</u> Zuschrift <u>13/1527</u> Zuschrift <u>13/1564</u>
Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes NRW	Zuschrift <u>13/1564</u>
Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.	Zuschrift <u>13/1615</u>
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.	Zuschrift <u>13/1558</u>
Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Zuschrift <u>13/1415</u>
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	

Sachverständige / Interessenvertreter	Stellungnahme
Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen	
Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.	Zuschrift <u>13/1600</u>
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e.V.	Zuschrift <u>13/1606</u>
Leiter der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Deutscher Fernsehproduzenten e. V. Herr Prof. Dr. Johannes Kreile	
Lippischer Heimatbund e.V.	Zuschrift <u>13/1587</u>
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	Zuschrift <u>13/1608</u>
Pro7SAT.1 Media AG	
Radio NRW GmbH	
Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.	
Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.	
RTL Television GmbH	Zuschrift <u>13/1597</u>
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Bereich Kirche und Gesellschaft	
Sozialverband Deutschland e.V. Landesverband NRW	Zuschrift <u>13/1548</u> Zuschrift <u>13/1552</u>
Sozialverband VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen	Zuschrift <u>13/1548</u>
Spielfilm NRW Verband der nordrhein-westfälischen Spielfilmproduzenten e.V.	
Synagogen-Gemeinde Köln	
Universität Bielefeld Prof. Dr. Martin Stock	Zuschrift <u>13/1550</u>
Universität Dortmund Prof. Dr. Gerd G. Kopper	Zuschrift <u>13/1582</u>

Sachverständige / Interessenvertreter	Stellungnahme
Universität Hannover Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider	
Universität Münster Prof. Dr. Karl-Hans Hartwig	Zuschrift <u>13/1601</u>
Verband der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.	
Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft NRW e.V.	Zuschrift <u>13/1557</u>
Verband der Film- und Fernsehproduzenten NRW	Zuschrift <u>13/1612</u>
Verband deutscher Schriftsteller	Zuschrift <u>13/1492</u>
Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.	Zuschrift <u>13/1625</u>
Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.	Zuschrift <u>13/1621</u> Zuschrift <u>13/1684</u> (noch nicht ausgewertet)
Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.	Zuschrift <u>13/1579</u>
Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V.	Zuschrift <u>13/1591</u>
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.	Zuschrift <u>13/1565</u>
Verein der Chefredakteure	
Verein der Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen e.V.	
Westdeutscher Rundfunk	Zuschrift <u>13/1461</u> Zuschrift <u>13/1637</u>
Westfälischer Heimatbund e.V.	Zuschrift <u>13/1587</u>
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.	

# Auswertung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugegangenen Zuschriften

## Landesmediengesetz NRW

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

13/1605	Dr. Rath-Glawatz	<p><u>Abs. 1:</u> "Mediendienste" sind mit erfasst, nicht notwendig. Recht der Mediendienste ist im Mediendienstaatsvertrag geregelt.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Bedeutet Ausnahme WDR, dass für alle anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter - z.B. i.S. Fre- quenzzuweisung - LMG Geltung beanspruchen soll?</p>
13/1618	AG Freie Wohlfahrtspflege NRW	<p><u>Abs. 1:</u> Zustimmung zur Erweiterung auf Mediendienste.</p>

## § 2 Grundsätze

Ziel dieses Gesetzes ist, Meinungsvielfalt und die Vielfalt des Rundfunks und der Mediendienste in Nordrhein-Westfalen zu garantieren und weiterzuentwickeln. Es stellt sicher, dass Rundfunk und Mediendienste gleichermaßen Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung auch bei der Einführung digitaler Techniken sind. Weiterhin dient es den Nutzerinnen und Nutzern im Umgang mit herkömmlichen und neuen Medien und fördert ihre Medienkompetenz.

13/1546	ver.di NRW	<p>Neufassung:                  "(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Meinungsvielfalt und die gegenständliche Vielfalt im Rundfunk und in den Mediendiensten in Nordrhein-Westfalen zu garantieren und weiterzuentwickeln. Es dient den Nutzerinnen und Nutzern im Umgang mit herkömmlichen und neuen Medien und fördert ihre Medienkompetenz.                  (2) Das Recht der freien Meinungsäußerung wird gewährleistet. Ebenso wird das Recht gewährleistet, sich aus allgemein zugänglichen Quellen umfassend zu informieren. Dies schließt insbesondere den Zugang zu kulturellen Angeboten und Angeboten der Bildung ein.                  (3) Die Freiheit der Presse, des Rundfunks, des Films sowie der sonstigen an die Allgemeinheit gerichteten Kommunikation wird gewährleistet.</p>
---------	------------	--

		<p>(4) Der Rundfunk dient der Information durch umfassende und wahrheitsgemäße Berichterstattung und durch die Verbreitung von Meinungen. Er trägt zur Bildung und Unterhaltung bei. Er ist Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung auch bei der Einführung digitaler Techniken. Er trägt der kulturellen Vielfalt in Europa Rechnung und fördert die europäische Integration. Er nimmt damit eine öffentliche Aufgabe wahr und ist darum unabhängig in der Programmgestaltung. Unbeschadet des Angebots privatwirtschaftlichen Rundfunks werden Bestand und Entwicklung von Rundfunk in öffentlicher Trägerschaft gewährleistet.</p> <p>(5) Auf rundfunkähnliche Mediendienste sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden.</p> <p>(6) Eine Zensur findet nicht statt."</p>
13/1550	Prof. Dr. Martin Stock	„gleichermaßen“ streichen und dafür „freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung“ formulieren.
13/1553	Dr. Volker Lilienthal	Unklarheit im sprachlichen Bezug
13/1555	ish GmbH & Co. KG	Satz 2: Mediendienste können an sich nicht Medium und Faktor der öff. Meinungsbildung sein, es fehle am Merkmal der Darbietung (Definitionsgegensatz der Begriffe 'Mediendienste' und 'Rundfunk')
13/1559	FrauenRat NW	Rahmenbedingungen schaffen
13/1562	LfR	das Wort 'gleichermaßen' solle gestrichen werden, da es den Eindruck vermittele, dass das Gesetz Rundfunkprogramme und Mediendienste völlig gleichgestellten wolle
13/1579	VPRT	Satz 1 neu: "Ziel dieses Gesetzes ist, die Meinungsvielfalt und die Vielfalt des Rundfunks sowie den Bestand und die Vielfalt der Mediendienste ..." Satz 2: Streichung der neben dem Rundfunk genannten Mediendienste.
13/1601	Hartwig, Prof. Dr. Karl-H.	Meinungs- und Angebotsvielfalt lassen sich am ehesten im Wettbewerb privater Anbieter erzielen. In weiten Bereichen des Entwurfs aber bleiben wettbewerbliche Komponenten unberücksichtigt. Damit wird auf Wohlfahrtsgewinne für die Bürger verzichtet. Bei Kapazitätsgrenzen sollte die Zuteilung über Auktionen erfolgen. Damit Wettbewerb langfristig gesichert bleibt, bedarf es einer sektorspezifischen Regulierung. Sie muss eine vertikale Separierung etwa von Inhaltenanbieter und Decoder- bzw. Netzbetreiber ebenso ermöglichen wie die Vorgabe von applikationsneutralen Übertragungs- und Empfangsstandards, die eine selektive Infrastrukturnutzung verhindern und Wettbewerbsneutralität herstellen.
13/1604	AG der komm. Spitzenverbände	ausdrückliche Unterstützung der Regelung zur Förderung von Medienkompetenz
13/1615	Landessekretariat	Zustimmung, dass Medienkompetenz gefördert werden solle, jedoch sei ein Klarstellung der Finanzierung erforderlich

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Rundfunk die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind,
2. Mediendienst ein an die Allgemeinheit gerichteter Informations- und Kommunikationsdienst in Text, Ton oder Bild, der unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet wird,
3. Vollprogramm ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden,
4. Spartenprogramm ein Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten,
5. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm),
6. Regionalfensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms,
7. Programmschema die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Anteile von Sendungen mit regionalem und lokalem Bezug,
8. Programmbouquet die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden,
9. Programmmultiplex die technische Zusammenfassung von Programmen, Mediendiensten und sonstigen Diensten in einem gemeinsamen Datencontainer, mit dem Daten aller Art über beliebige digitale Verbreitungswege übertragen werden können.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten Fernsehen und Hörfunk,
2. Programmkategorien Vollprogramme, Spartenprogramme, Satellitenfensterprogramme und Regionalfensterprogramme,
3. unabhängige Produzenten Hersteller von Beiträgen zu einem Fernsehprogramm, an dessen Kapital oder Stimmrechten Fernsehveranstalter und ihnen zuzurechnende Unternehmen (§ 28 Rundfunkstaatsvertrag) nicht oder insgesamt mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt sind, und die nicht an Fernsehveranstaltern oder ihnen zuzurechnenden Unternehmen (§ 28 Rundfunkstaatsvertrag) mit insgesamt 25 vom Hundert oder mehr am Kapital oder den Stimmrechten beteiligt sind.

13/1461

WDR

zu Abs. 3 neu:

„Der WDR ist berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Im Rahmen der Angemessenheit der Bedingungen ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die Anzahl der betroffenen Teilnehmer in einem Umstellungsgebiet,
2. die Verfügbarkeit und die Kosten der erforderlichen Empfangsgeräte,
3. die digitale Versorgung im Umstellungsgebiet,
4. das Programmangebot und die sonstigen digitalen Dienste,
5. Kosten für die Netzbetreiber, Programmanbieter und Endkunden,
6. die Dauer des Simulcast-Betriebes,

die parallele Umstellung sowohl von mit öffentlich-rechtlichen als auch mit privaten Programmen belegten Sendern im jeweiligen Gebiet.“

13/1555	ish GmbH & Co. KG	Abs. 1 Ziffer 1: Definition ließe offen, ob auch verschlüsselte Programme erfasst seien, die von 'Point-to-Point' verbreitet würden. Eine Klarstellung sei zu wünschen.
13/1562	LfR	<p>Abs. 1 Ziffer 3,4,5: Vollprogramm, Spartenprogramm, Programmschemata werden hier definiert, aber darüber hinaus im Gesetz nicht verwendet</p> <p>Abs. 1 Ziffer 5,6: Begriffe seien zu unklar. Vorschlag 'Fensterprogramm ist ein zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms, der im Rahmen eines landesweiten Programms für ein lokales oder regionales Verbreitungsgebiet oder im Rahmen eines bundesweiten Programms für das Land NRW verbreitet wird.'</p> <p>Abs. 1 Ziffer 8: missverständliche Formulierung. Vorschlag: 'Bouquet die Bündelung von Programmen und Mediendiensten unter einem das Bouquet kennzeichnenden Begriff, das mit Hilfe digitaler Übertragungsverfahren über beliebige Plattformen verbreitet werden kann.'</p> <p>Abs. 1 Ziffer 9: Vorschlag: 'Multiplex die technische Zusammenfassung von Programmen, Mediendiensten und Telediensten zu einem gemeinsamen Datenstrom in einem definierten Kanal, der mit Hilfe digitaler Übertragungsverfahren über beliebige technische Plattformen verbreitet werden kann.'</p> <p>Abs. 2 Ziffer 2: Ergänzung der aufgezählten Programmkategorien durch den Begriff 'lokale Hörfunkprogramme'</p> <p>Abs. 2 Ziffer 3: unabhängige Produzenten können auch Zulieferer sein, daher werde eine entsprechende Ergänzung gewünscht</p> <p>zu § 3 gesamt: verschiedene Begriffsbestimmungen fehlten, z.B. 'Kabelanlage', 'Übertragungskapazität', 'Offener Kanal' ... (weitere, sowie Vorschläge für Definitionen siehe in der Zuschrift selbst), einheitliche Terminologie für 'Rundfunkprogramm' oder 'Programm'</p>
13/1572	Katholisches Büro NRW	<p>Abs. 2 Nr. 2: Hinzufügung des Begriffs "lokaler Hörfunk", der in §§ 52 bis 70 LMG NRW geregelt ist</p> <p>Einschub eines § 3 a "Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen bei Regional und Lokalprogrammen"</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht habe die entsprechende Regelung im LRG NRW nur teilweise als verfassungswidrig erklärt und Regelungsbedarf bestehe.</p>
13/1578	Deutscher Journalistenverband - DJV	In Abs. 2 ist das „Hauptprogramm“ nicht als Programmkategorie genannt. Im übrigen muss das Verhältnis der Programmkategorien zueinander erläutert werden.
13/1579	VPRT	Abs. 2 Ziffer 3: Einbeziehung der Veranstalterseite scheint nicht sachgerecht. Warnung vor Definition unabhängiger Produzent ohne länderübergreifende Zustimmung. Beteiligung ab 25 % begründet Sperrminorität, berührt aber nicht den täglichen Geschäftsbetrieb in Bezug auf Vergabe von Produktionen.
13/1597	RTL Television GmbH	<p>Einbeziehung der Gesellschafterebene der Fernsehveranstalter ist nicht sinnvoll, sachgerecht wäre eher, auf den entsprechenden Sender selbst abzustellen.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 3: Zu enge Begriffsbestimmung. Aufnahme ins LMG sollte nicht vor der Klarstellung in der europäischen Fernsehrichtlinie erfolgen. Ziff. 3 sollte gestrichen werden.</p>
13/1619 zu 13/1594	FORMATT-Institut	Abs. 2: Als "unabhängige Rundfunkveranstalter" sind solche Rundfunkveranstalter anzusehen, die weder öffentlich-rechtlich organisiert sind noch zu denjenigen im Sinne des § 28 Rundfunkstaatsvertrag verbundenen Unternehmen zählen, die gemeinsam einen Zuschaueranteil von mehr als 20 von Hundert erreichen.

13/1622	UFA Film & TV Produktion GmbH	Der vorgesehenen Definition des unabhängigen Produzenten (Abs. 2 Ziff. 3) wird entschieden widersprochen, da sowohl Intention als auch Definition der Regelung an den Marktgegebenheiten vorbeieht.
---------	-------------------------------	---

## Abschnitt II

### Zulassung

#### § 4 Grundsätze

- (1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung durch die Landesanstalt für Medien (LfM).
- (2) Für die Zulassung zu bundesweit verbreitetem Rundfunk gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags und die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit der Rundfunkstaatsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Veranstalter nach Artikel 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum unterliegt.
- (4) Für lokalen Hörfunk, Bürgermedien, Sendungen in Einrichtungen und Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen gelten die Abschnitte VII bis IX dieses Gesetzes.

13/1546	ver.di NRW	Vorschriften des Abschnitts V in die Zulassungsvoraussetzungen einbeziehen (vgl. auch § 31)
13/1551	DGB NRW	Rückkehr zu den Anforderungen für die Zulassung und Veranstaltung privaten Rundfunks des LRG, akzeptiert durch Urteil des BVerfG v. 5.2.1991.
13/1558	Landessportbund NRW	fehlende Kontrollinstanzen insb. bei Ballungsraumfernsehen und – rundfunk (geplanter Inhalt, Vielfalt des Inhalts)
13/1572	Katholisches Büro NRW	Abs. 2: zusätzlicher Verweis auf regional und lokal ausgestrahlte Programme, damit auch für diese § 5 RStV zur unentgeltlichen Kurzberichterstattung Anwendung finde
13/1578	Deutscher Journalistenverband - DJV	Verfassungsrechtlich bedenklich, da auch der private Rundfunk durch Regelungen über die Zulassung und die Auswahlkriterien zur Sicherung der Rundfunkfreiheit positiv geordnet werden muss (BVerfG 1991), hier aber Private – im Gegensatz zu öffentlich-rechtl. Veranstaltern – keine Gewähr für positiv normierte Ansprüche an Vielfalt und Programminhalte bieten müssen.
13/1579	VPRT	Zustimmung.
13/1589	Landes-SportBund NRW	zu § 4 ff.: Fehlende Kontrollinstanzen bei der Zulassung neuer Medien, gründlichere Prüfung hinsichtlich des geplanten Inhalts und der Vielfalt des Inhalts.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugelassen werden dürfen
1. natürliche Personen,
  2. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind,
  3. juristische Personen des Privatrechts,
  4. Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jüdische Kultusgemeinden, Hochschulen.
- (2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht verwirkt (Art. 18 Grundgesetz) hat,
2. gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
  3. einen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat,
  4. nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung seiner Pflicht nach diesem Gesetz gibt.
- (3) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter und von diesen abhängige Unternehmen (§ 17 Aktiengesetz) dürfen sich an Veranstaltern, die der Zulassung nach diesem Gesetz bedürfen, im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen mit bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen.

13/1550	Prof. Dr. Martin Stock	§ 13 Abs. 1 streichen und dafür § 5 um einen Absatz ergänzen: „Zugelassen werden dürfen nur Antragsteller, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, eine Rundfunkveranstaltung durchzuführen, die den programmlichen Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.“
13/1551	DGB NRW	beim sog. Führerschein-Modell entfällt die Überprüfung auf Einhaltung bestimmter Standards zur Sicherung der Rundfunkfreiheit, widerspricht BVerfG-Urteilen und ist damit verfassungswidrig
13/1562	LfR	es fehle die Voraussetzung, dass Rundfunkveranstalter wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein müssten, ein Rundfunkprogramm, das anerkannten journalistischen Grundsätzen genügt, durchführen können. Dieses Kriterium habe in der Vergangenheit wesentliche Bedeutung gehabt. Es solle zumindest möglich sein, Extremfälle ausscheiden lassen zu können.
13/1564	Landesrektorenkonferenz (gemeinsame Zugschrift)	analog § 5 Abs. 1 Satz 2 LRG müssten Antragsteller wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein, eine Rundfunkveranstaltung, die anerkannten journalistischen Grundsätze und den programmrechtlichen Anforderungen dieses Gesetzes genügt, antragsgemäß durchzuführen. Qualitätsprüfung fehle Satzungsrecht (der LfM) könne nicht grundrechtsrelevante Tatbestände regeln
13/1565	Verbraucher-Zentrale NRW	Die bisherige Forderung in § 5 Abs. 1 Satz 2 LRG NRW, dass der Antragsteller in der Lage sein müsse, eine Rundfunkveranstaltung, die anerkannten journalistischen Grundsätze genügt, durchzuführen, fehlt. Für die Zulassung, insb. eines Vollprogramms, sei jedoch eine Qualitätsprüfung unerlässlich.

13/1584	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Mi-grantenvertretungen	Abs. 1 Ziffer 4: Zugang für Organisationen islamischen und anderen Glaubens regeln
13/1615	Landesseniorenvertretung	"Führerscheinmodell" bedarf der Ergänzung

#### § 6 Inkompatibilität

Nicht zugelassen werden dürfen

1. Veranstalter, deren Mitglieder, Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind oder zu diesen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen. § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 bleibt unberührt,
2. Unternehmen und Vereinigungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abhängig sind (§ 17 Aktiengesetz),
3. Veranstalter, deren Mitglieder, Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind,
4. Veranstalter, deren Mitglieder, Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters sind oder zu diesem in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen,
5. politische Parteien und Wählervereinigungen und von diesen abhängige Unternehmen und Vereinigungen (§ 17 Aktiengesetz).

13/1562	LFR	Ziffer 3: Ergänzung um 'Veranstalter, deren Mitglieder zugleich Mitglied einer sonstigen gesetzgebenden Körperschaft sind', im Hinblick z.B. auf Mitglieder des EU-Parlaments
---------	-----	---

#### § 7 Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.
- (3) Für bundesweit verbreitetes Fernsehen gelten die Verfahrensregelungen des Rundfunkstaatsvertrags. Für die Zulassung zu sonstigen Rundfunkveranstaltungen gelten § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz und §§ 21 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 1. Alt., Satz 2, 22 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 8 Zulassungsbescheid

- (1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfM für die Programmart und die Programmkategorie für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt: Eine Verlängerung der Zulassung um jeweils höchstens fünf Jahre ist möglich.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (3) Die LfM widerruft die Zulassung, wenn der Veranstalter nicht binnen drei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.

13/1551	DGB NRW	Zulassung und Änderungen des Programmschemas müssen der Genehmigung durch die LfM unterliegen, um im Konfliktfall Instrumentarien zu haben. Bürgerfunk als Programmkategorie einbeziehen. Satzungsbestimmung wäre nicht ausreichend.
13/1562	LfR	Abs. 3: sehe lediglich Widerruf vor, verwaltungstechnisch einfacher sei ein automatisches Erlöschen einer Zulassung; eine kürzere Frist von 2 Jahren sei zweckmäßiger als dringend notwendig werde ein Verweis auf Sanktionstatbestände u.a. auch auf Veranstaltungs- und Einrichtungsfunk bzw. für Sendungen in Hochschulen erachtet
13/1572	Katholisches Büro NRW	Abs. 1: Präzisierung des Zulassungsbescheids sei erforderlich: " Programmdauer, Verbreitungsgebiet und Verbreitungsart"
13/1579	VPRT	Abs.3: Streichen. Rechtliche Bedenken wegen Bestandsschutz. Unabsehbare Folgen für Planung der Veranstalter.
13/1605	Dr. Rath-Glawatz	Abs. 1 Satz 2: Klarstellung, ob einmalige oder mehrfache Verlängerungen zulässig.

§ 9 Änderungen nach der Zulassung

- (1) Der Veranstalter hat der LfM geplante Veränderungen der nach § 7 Absatz 2 für die Zulassung maßgeblichen Umstände vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Für sonstige Rundfunkveranstaltungen (§ 7 Abs. 3 Satz 2) gelten §§ 21 Abs. 6 2. Alt., Absatz 7, 22 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
- (2) Kann dem Veranstalter die Zulassung auch bei Vollzug der Änderung erteilt werden, bestätigt die LfM die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt die LfM fest, dass die Zulassung bei Vollzug der Änderung nicht erteilt werden kann.
- (3) Vollzieht der Veranstalter eine Änderung, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 als unbedenklich bestätigt werden kann, wird die Zulassung von der LfM widerrufen.

13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Zur Wahrung der Meinungsvielfalt müssen Änderungen des Programmschemas seitens der Medienaufsicht korrigierbar sein. Daher muss zumindest in Bezug auf den lokalen Rundfunk die bisherige Regelung beibehalten werden. (s. auch zu § 52)
---------	-----------------------------------	--

13/1551	DGB NRW	Zulassung und Änderungen des Programmschemas müssen der Genehmigung durch die LfM unterliegen, um im Konfliktfall Instrumentarien zu haben. Bürgerfunk als Programmkategorie einbeziehen. Satzungsbestimmung wäre nicht ausreichend.
13/1577	IGR-NRW	Programmschema ist nicht Bestandteil des Lizenzierungsverfahrens. Verfahren bei Änderung des Programmschemas? Anzeige und Genehmigung des Programmschemas (Vielfaltsangebot, Anschluß an redaktionelles Programm etc.) regeln. Verfahren bei Beschwerde?
13/1605	Dr. Rath-Glawatz	<u>Abs. 1:</u> Ist "Alles Erforderliche" i.S.d. § 7 Abs. 2 auch das "Maßgebliche" nach § 9 Abs. 1? <u>Abs. 3:</u> Widerruf der Zulassung sollte Anhörung des Veranstalters voraussetzen.

### Abschnitt III

#### Übertragungskapazitäten

##### Unterabschnitt 1

##### Zuordnung

#### § 10 Grundsätze

- (1) Freie terrestrische und Satelliten-Übertragungskapazitäten, die dem Land Nordrhein-Westfalen für Rundfunk und Mediendienste zur Verfügung stehen, sind der LfM für die privaten Veranstalter von Rundfunk und Mediendiensten und den zur programmlichen Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zuzuordnen.
- (2) Die Sicherstellung der Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk hat Vorrang. Der LfM werden Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Hörfunk erforderlich sind, zugeordnet. Im Übrigen werden Übertragungskapazitäten nach den folgenden Gesichtspunkten zugeordnet:
  1. Sicherung der funktionsgerechten Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
  2. Sicherung einer möglichst umfassenden Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Programmangebot im privaten Rundfunk,
  3. Berücksichtigung landesweiter, regionaler und lokaler Belange,
  4. Sicherung der Fortentwicklung des Rundfunks durch neue Rundfunktechniken.
- (3) Bei der erstmaligen Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein. Die Landesregierung soll in einer Einführungsphase von fünf Jahren bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen auf Anforderung von WDR und ZDF diesen insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtkapazität für deren Dienste zur Verfügung stellen. Dies schließt den Betrieb eines

Programmmultiplexes für WDR und ZDF ein.

(4) Aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung oder zur Förderung der Umstellung von analoger zu digitaler Versorgung können Übertragungs-kapazitäten befristet zugeordnet werden.

(5) Zur Verbesserung der Versorgung mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten kann eine Zuordnung mit Zustimmung der Beteiligten geändert werden.

13/1562	LfR	es sei zweckdienlich, der LfM den Status der Zuständigen Landesstelle bei der Zuordnung von freien Frequenzen einzuräumen Abs. 2: fehlende Definition des Begriff 'Grundversorgung'; werden analoge und digitale Übertragungsverfahren bei Übertragungskapazitäten als gleichwertig angesehen? Bei Ziffer 4 blieben die Festlegungen der IDR völlig unberücksichtigt. Abs. 3 Satz 2: unverständliche Formulierung
13/1570	DeutschlandRadio	terrestrische Versorgung weise nach wie vor erhebliche Lücken auf, insb. in NRW zwar solle nach wie vor der öff.-rechtl. Rundfunk bei der Sicherstellung der Grundversorgung Vorrang haben, die Einhaltung sei jedoch nicht näher beschrieben und könne folglich zu Mißverständnissen, gar Zweifeln führen Vorschlag für § 10 Abs. 2 Satz 1 "Die Sicherstellung der Grundversorgung mit den Programmen des WDR, des ZDF und der Körperschaft DeutschlandRadio hat Vorrang." oder entsprechende Formulierung dringender Wunsch, die Freigabe von leistungsstarken UKW-Frequenzen des britischen Senders BFBS weiter zu verfolgen, um weitere Kapazitäten zu schaffen
13/1572	Katholisches Büro NRW	Abs. 2: besondere Zustimmung, dass dem öff.-rechtl. Rundfunk Vorrang zwecks Sicherstellung der Grundversorgung eingeräumt werden soll Abs. 5. statt "Zustimmung" reiche "Anhörung"
13/1579	VPRT	Anwendung auf Mediendienste nicht stringent, daher "angemessene Berücksichtigung von Mediendiensten" vor-schreiben. Abs. 2: Kritik an Vorrangstellung des öffentl.-rechtl. Rundfunks, Hinweis auf Baden-Württemberg, dort gesetzlich festgeschriebene Gleichstellung öffentl.-rechtl. und privater Angebote. Abs. 3: Formulierung insbesondere Fernsehveranstalter ist missverständlich. Klarstellung oder entspr. Definition in § 3 einfügen, dass Begriff "Fernsehveranstalter" Rundfunkanbieter und Mediendienstanbieter umfasst (ebenso in § 28).
13/1591	Zeitungsverleger-Verband NRW	dem technisch nur unzureichend versorgten Lokalfunk sollte ein prioritärer Zugangsanspruch eingeräumt werden
13/1597	RTL Television GmbH	Die Absätze 2 und 3 sind missverständlich. Neben der Streichung von Abs. 2 S. 1 sollte Abs.3 erweitert werden: Im Übrigen werden Übertragungskapazitäten entsprechend dem jeweils vom Veranstalter gewählten Versorgungsschwerpunkt gleichgeordnet zuteilt, wobei die leistungsstarken und kostengünstigen Frequenzen trotz der vom privaten Rundfunk zunächst angestrebten Ballungsraumversorgung bei DVB-T gleichgewichtig zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem

13/1605	Dr. Rath-Glawatz	<p><i>Rundfunk nach folgenden Gesichtspunkten zu verteilen sind: ....</i></p> <p><u>Abs. 2:</u> Überbetonung des ö.-r. Rundfunks, Grundversorgung beinhaltet keinen prinzipiellen Vorrang, Verdacht der Bevorzugung des ö.-r. Rundfunks.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Alle Frequenzen für WDR und ZDF nur befristet zuweisen. Definition von "Gesamtkapazität"? Welcher Beurteilungszeitpunkt? Soll auf Veränderungen der Gesamtkapazität reagiert werden? Wie?</p> <p><u>Abs. 4:</u> Klarstellung, dass befristete Frequenzzuweisung auch für ö.-r. Rundfunk möglich.</p>
13/1621	Verb. Lokaler Rundfunk	<p><u>Abs. 2:</u> Angesichts unzureichender techn. Versorgung von Lokalstationen ist prioritärer Zuordnungsanspruch für lokalen Hörfunk unabdingbar.</p>
13/1637 zu 13/1461	WDR	<p>Neuen Absatz 3 einfügen:</p> <p><i>„(3) Der WDR kann seiner Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Er ist berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug-um-Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Im Rahmen der Angemessenheit der Bedingungen ist insbesondere zu berücksichtigen:</i></p> <p>1. Die Anzahl der betroffenen Teilnehmer in einem Umstellungsgebiet, ...“</p>

§ 11 Zuordnungsverfahren

- (1) Der Ministerpräsident gibt dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern und der LfM bekannt und wirkt darauf hin, dass sich die Beteiligten über eine sachgerechte Zuordnung einigen. Kommt eine Einigung zustande, ordnet der Ministerpräsident die Übertragungskapazität zu und unterrichtet den Medienausschuss des Landtags entsprechend.
- (2) Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe nicht zustande, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Medienausschusses des Landtags. Dieser wird vom Ministerpräsidenten über den Inhalt der Entscheidung unterrichtet.
- (3) Die Landesregierung kann die Zuordnung einer Übertragungskapazität aufheben, wenn sie für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nach der Zuordnung nicht genutzt wurde. Der öffentlich-rechtliche Veranstalter, der die Nutzung innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 unterlässt, hat dies dem Ministerpräsidenten anzuzeigen. Satz 2 gilt entsprechend für die LfM, die von den privaten Veranstaltern Auskunft über die Nutzung von Übertragungskapazitäten verlangen kann.
- (4) Die Zuordnung von Kanälen auf Satelliten erfolgt nur auf Antrag eines öffentlich-rechtlichen Veranstalters oder der LfM.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur besseren Nutzung zugeordneter und zur Schaffung zusätzlich nutzbarer Übertragungskapazitäten Vereinbarungen mit Regierungen anderer Länder über Verlagerungen und die Einräumung von Standortnutzungen zu schließen. Soweit bestehende Nutzungen berührt sind, ist vor Abschluss der Vereinbarung die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Veranstalters oder der LfM einzuholen.

13/1562	LFR	Abs. 4: erscheine gegenstandslos und solle gestrichen werden
---------	-----	--

Unterabschnitt 2

Zuweisung

§ 12 Zuweisungserfordernis

- (1) Wer nach § 8 zugelassen ist, bedarf zur Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender und Satellit der Zuweisung einer Übertragungskapazität. Satz 1 gilt mit Ausnahme der §§ 18 Abs. 8, 21 Abs. 2, 3 und 6 auch für die Verbreitung in Kabelanlagen. Satz 1 gilt nicht für Lokalen Hörfunk, Bürgermedien und Sendungen nach Abschnitt VIII.
- (2) Anbietern von Mediendiensten können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahren Übertragungskapazitäten zugewiesen werden. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

13/1562	LFR	unklar, weshalb lokaler Hörfunk, Bürgermedien und Sendungen nach Abschnitt VIII LMG NRW keine Übertragungskapazitäten zugewiesen zu bekommen brauchen solle außerdem Abschnitt IX laufen, da Abschnitt VIII die Bürgermedien behandle
13/1605	Dr. Rath-Glawatz	Abs. 2: Sofern Geltungsbereich auch Mediendienste umfasst, klarstellen, dass Zuweisung von Kapazitäten an Mediendienstanbieter nicht von einer Zulassung abhängig ist (s. § 4 MDSfV).
13/1621	Verb. Lokaler Rundfunk	Abs. 1: Warum bedarf lokaler Hörfunk nicht mehr der Zuweisung einer Übertragungskapazität? Beibehaltung der derzeit gültigen Regelung gefordert.

§ 13 Zuweisungsvoraussetzungen

- (1) Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen.
- (2) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm ist bei geplanter terrestrischer Verbreitung nur zu erteilen, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen.

13/1550	Prof. Dr. Martin Stock	Abs. 1 streichen und dafür § 5 um einen Absatz ergänzen: „Zugelassen werden dürfen nur Antragsteller, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, eine Rundfunkveranstaltung durchzuführen, die den programmlichen Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.“
13/1579	VPRT	Wortlaut nach ist Bestimmung auf Rundfunkprogramme beschränkt. Bitte um Klarstellung, Zuweisung an Medien- diensteanbieter sollte unberührt bleiben. <u>Abs. 2:</u> "Soll"-Bestimmung wird durch "Muss"-Bestimmung ersetzt. Dadurch wird Bereitschaft zur Beteiligung an DVB-T-Pilotprojekten in NRW in Frage gestellt. Hinterfragung und Angleichung an Vorgaben des RStV.
13/1597	RTL Television GmbH	Vervielfachung der Kanäle und Angebote bei Einführung der digitalen Übertragung führt eine zusätzliche Vielfalts- regulierung ad absurdum. Bei einer möglichen Nutzung eines digitalerrestrierten Multiplexes dürfen keinesfalls alle Sender der RTL-Familie mit Regionalaufgaben belastet werden.
13/1605	Dr. Rath- Glawatz	<u>Abs. 2:</u> Verfassungsrechtliche Bedenken gegen <u>zwingend e</u> Vorgabe, dass für "bundesweit verbreitetes Pro- gramm" in NRW nur dann Frequenz erteilt wird, wenn "landesweites Fensterprogramm" aufgenommen wird. Damit würde Rundfunkrecht eines Bundeslandes zum zwingenden Maßstab für nationale TV-Verbreitung. Soll Vorschrift auch für ZDF gelten (z.Zt. gültiger § 1 Abs. 3 nimmt das ZDF vom Landesrecht aus)? Wer bestimmt, was ein "landesweites Fensterprogramm" ist (Inhalt, Umfang, Ausmaß)?

#### § 14 Vorrangentscheidung

- (1) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 erfüllen und für alle Ver-  
anstalter, deren Programm weiterverbreitet werden soll, trifft die LfM eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den  
Programmen (Programmvelfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).
- (2) Die LfM beurteilt den Beitrag eines Programms zur Programmvelfalt nach folgenden Gesichtspunkten:
1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge  
der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,
  2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen Vielfalt, zur kulturellen  
und Sprachenvielfalt.
- (3) Die LfM beurteilt Bestehen und Umfang von Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:
1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt,
  2. Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,
  3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählter Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programm-  
verantwortung,
  4. Anteil von erstmalig ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten geliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

(4) Mediendienste sind entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen.

13/1550	Prof. Dr. Martin Stock	Die Vorschrift bedarf der Nachbesserung (s. hierzu die Ausführungen auf den Seiten 5 bis 7 der Stellungnahme).
13/1555	ish GmbH & Co. KG	Abs. 2 und 3: Die abschließend aufgeführten Gesichtspunkte sollten eine Ausweitung um inhaltlich neue Angebote und eine stärkere Betonung des Gesichtspunkts des Beitrages des Antragstellers zur publizistischen Vielfalt erfahren.
13/1559	FrauenRat NW	Vielfalt des Angebots und Qualitätssicherung müsse im Mittelpunkt stehen
13/1562	LfR	Abs. 1: Begriffe 'Programmvielfalt' und 'Anbietervielfalt' sind zu unpräzise Abs. 3: Kriterien sind schwer handhabbar, Ziffer 2 und 3 erscheinen verzichtbar, Ziffer 1 und 4 enthalten dagegen wichtige Kriterien, jedoch unpräzise formuliert. Das Kriterium der Akzeptanz ist weggefallen, wäre aber hilfreich. Unklarheit bezgl. des Begriffs 'erstmalig' Abs. 4: Regelung ist erst praktikabel, wenn spezifische Kriterien vorgegeben werden
13/1564	Landesrektorenkonferenz (gemeinsame Zusage)	Unklarheiten, insbesondere in der Formulierung und Anordnung der Vielfaltsgesichtspunkte in Abs. 2 eine detaillierte und präzise Regelung wie im § 41 LRG NRW fehle, was z.B. eine nachprüfbare Rankingentscheidung verhindere die Hervorhebung Abs. 3 Nr. 4 'unabhängige Produzenten' wird sehr begrüßt
13/1579	VPRT	Unterscheidung zwischen Programmvelfalt und Anbietervielfalt, welche Gewichtung? Rechtsunsicherheit für Veranstalter, verfassungsrechtl. Bedenken. Abs. 2 Ziffer 1: wird abgelehnt, für marktorientierte Veranstalter ist Massenattraktivität und Zuschauerakzeptanz notwendig. Forderung geht sogar über die Vorgaben des WDR-Gesetzes für öff.-rechtl. Veranstalter hinaus. Zuschauerakzeptanz fehlt als Kriterium völlig. Abs. 3 Ziffer 1: publizistische Vielfalt bedeutet Gewichtung der Marktstellung, nicht nachvollziehbar, Rechtsunsicherheit Abs. 3 Ziffer 3: wird abgelehnt, wäre Regelung zu redaktioneller Mitbestimmung, Abs. 3 Ziffer 4: wird abgelehnt Abs. 4: Rechtsunsicherheit durch Abweichung bei der Formulierung zu § 52 Abs. 4 Nr. 1 RStV ("angemessene Berücksichtigung" von Mediendiensten, ohne Konkretisierung auf Angebots- und Anbietervielfalt), analog gilt die Kritik für § 18. Empfehlung: die Worte, "entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt" streichen.
13/1597	RTL Television GmbH	Zu Abs. 2: Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb für marktorientierte Veranstalter strengere Regelungen (Minderheiten und Zielgruppeninteressen) gelten sollen als für öffentlich-rechtliche. Vollprogramme haben eine integrative Funktion und brauchen das Kriterium der Massenattraktivität und Zuschauerakzeptanz, welches hier zur Beurteilung eines Programms völlig fehlt. Zu Abs. 3: Unabhängige Produzenten können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Lage sind, Qualitäts- und Akzeptanz

		<p>anforderungen des Senders und Zuschauers zu entsprechen. Maßnahmen wie Bildung einer Senderfamilie dürfen nicht abgestraft werden, das aber geschieht hier, wenn sie schlechtere Chancen haben bei Vorrangentscheidungen der LfM.</p>
13/1605	Dr. Rath-Glawatz	<p><u>Abs. 1:</u> In welchem Verhältnis werden Programm- und Anbietervielfalt berücksichtigt? Verfassungsrechtlich entscheidend ist Meinungsvielfalt (Programmvelfalt):  <u>Abs. 3 Ziffer 1:</u> Gekünstelte Differenzierung.  <u>Abs. 3 Ziffer 2 und 3:</u> Erhebliche Bedenken. Programmveranstalter werden bei Frequenzengpässe mit Blick auf Erhalt der Kapazität gezwungen, Programmhoheit auf Dritte zu übertragen, um Chancen zu wahren. Jeder auch nur mittelbare Zwang zur Selbstzensur ist grundgesetzwidrig.  <u>Abs. 3 Ziffer 4:</u> Verfehlt. Unter Programmvelfaltsaspekten ist unabhängiger Produzent unerheblich.  <u>Abs. 4:</u> Gelten die Kriterien aus Abs. 2 und 3 auch für Mediendienste?</p>
13/1612	film & fernseh produzentenverband nrw e.v.	<p>Zum Erhalt einer vielfältigen Produktionslandschaft ist es erforderlich, die Zulieferung von Neuproduktionen unabhängiger Produzenten zum Auswahlkriterium (Anbietervielfalt) zu machen.  Die Vorschrift muss im übrigen auch Anwendung finden auf Veranstalter, die von den Must-carry-Regelungen erfasst werden, um die Struktur der mittelständischen Film- und TV-Wirtschaft zu wahren und die Meinungsvielfalt zu sichern.</p>

#### § 15 Ausschreibung

- (1) Die LfM schreibt terrestrische Übertragungskapazitäten, die ihr zur Verfügung stehen oder voraussichtlich in den nächsten 18 Monaten zur Verfügung stehen werden, mindestens einmal jährlich aus. Die Ausschreibung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
- (2) In der Bekanntmachung werden Beginn und Ende der Antragsfrist, die mindestens zwei Monate beträgt, mitgeteilt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

13/1572	Katholisches Büro NRW	Abs. 1: Ausschreibung solle zusätzlich im Bundesanzeiger erfolgen, um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen
---------	-----------------------	---

#### § 16 Zuweisungsverfahren

- (1) Das Zuweisungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet,
  2. Angaben über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität,

3. einen Finanzplan, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller dauerhaft in der Lage ist, die beantragte Verbreitung sicherzustellen.

(3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1562	LfR	es solle ein Stellenplan gefordert werden, nur so ließe sich die nach § 13 erforderliche Prüfung der organisatorischen Leistungsfähigkeit vornehmen
---------	-----	---

§ 17 Zuweisungsbescheid

- (1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser bestimmt das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität.
- (2) Die Zuweisung darf den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Zuweisung um jeweils höchstens fünf Jahre ist möglich.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Eine Änderung der zugewiesenen Verbreitungsart, der Übertragungskapazität und des Verbreitungsgebiets ist unzulässig. § 9 gilt entsprechend.

13/1562	LfR	Abs. 3: Präzisierung der Unzulässigkeit der Änderung der zugewiesenen Übertragungskapazitäten sei erforderlich (wer darf nicht ändern?) und des Begriffs 'Änderung der Übertragungskapazität'
13/1579	VPRT	<u>Abs. 3 Satz 2</u> : streichen

Unterabschnitt 3

Belegung von Kabelanlagen

§ 18 Analoge Kabelanlagen

- (1) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage hat die Kanäle der Kabelanlage so zu belegen, dass alle angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorrangig die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, die lokalen Hörfunkprogramme in deren jeweiligem Verbreitungsgebiet und ein Fernsehprogramm über einen Offenen Kanal im jeweiligen Versorgungsgebiet der Kabelanlage empfangen können.
- (2) Bis zu zwei Kanäle sind mit Fernsehprogrammen zu belegen, die regional oder landesweit im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Kanäle nach Satz 1 und die Auswahl des Programms nach Maßgabe des § 14 trifft die LfM.
- (3) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht für die Verbreitung und Weiterverbreitung aller weiteren Rundfunkprogramme aus, die in sie eingespeist werden sollen, trifft die LfM für höchstens 15 Kanäle die Vorrangentscheidung nach § 14. Dabei sind die aufgrund einer Zuweisung der LfM terrestrisch verbreiteten landesweiten Rundfunkprogramme vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Für grenznahe Verbreitungsgebiete bestimmt die LfM, dass eine der von ihr nach Absatz 3 zu belegenden Kanäle mit einem grenzüberschreitend im versorgten Gebiet der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangbaren Programm belegt wird.
- (5) Mindestens ein Kanal der nach Absatz 3 zu belegenden Kanäle ist mit direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, Kauf oder die Miete oder Pacht oder Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen zu belegen.
- (6) Die LfM kann bestimmen, dass von den von ihr nach Absatz 3 zu belegenden Kanälen bis zu zwei fremdsprachige Programme, die für ausländische Bürgerinnen und Bürger bestimmt sind, in solche Kabelanlagen unter Beachtung der Grundsätze nach § 14 Abs. 3 eingespeist werden, in deren Verbreitungsgebiet diese Bürgerinnen und Bürger einen bedeutenden Anteil an der Bevölkerung stellen.
- (7) Die LfM kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel für mehrere Programme zuweisen.
- (8) Die Entscheidung über die Belegung der verbleibenden Kanäle, auch mit Mediendiensten, trifft der Betreiber der Kabelanlage. Hierbei hat er die in § 14 Abs. 2 bis 4 genannten Kriterien und Gebote zu beachten. § 21 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

13/1551	DGB NRW	Zustimmung zu must-carry-Regelung für öff.-rechtl. Anbieter. Zusätzlich: - Verpflichtung der Kabelbetreiber den Empfang der gesetzlich bestimmten Programme und auch herangeführter öff.-rechtl. Programme bei der technischen Infrastruktur zu gewährleisten - sozialadäquate Entgelte - keine Vermarktung öff.-rechtl. Programme - öffentl.-rechtl. Angebote unentgeltlich und unverändert - keine Entbündelung von Programmbouquets - verpflichtender Einsatz offener Standards wie MHP
13/1554	ANGA Verband privater Kabel- netzbetreiber	Die Erstreckung von Übertragungspflichten auf privatwirtschaftliche Programme verliert zunehmend an Berechtigung. Dem Erfordernis der medialen Grundversorgung trägt bereits die Vielzahl öffentlich-rechtlicher Programme Rechnung. Das Prinzip der Missbrauchskontrolle sollte auf die gesamte analoge Übertragungskapazität erstreckt werden.

	e.V.	Zu Abs. 5: Verfassungswidrig! Wirtschaftliche Interessen sind keine tauglichen Rechtfertigungsgründe für rundfunkgesetzliche Eingriffe.
13/1555	Ish GmbH & Co. KG	<p>Abs. 1: Die Netzstruktur des Kabelnetzbetreibers bleibe unberücksichtigt. Das Medienrecht müsse sich auf elementare Grundregeln zur Sicherung der Meinungsvielfalt beschränken, welche nur an tatsächlich vorhandene Netzstrukturen geknüpft sein könnten. Bei neuen Strukturen sei der unternehmerischen Entscheidung Vorrang einzuräumen. Entweder wären entsprechende Vorgaben generell nicht einhaltbar oder sie könnten nur gelten, soweit Programmverbreitungs- und Kabelversorgungsgebiet übereinstimmen</p> <p>Abs. 3: Wortlaut erscheine hinsichtlich der Anzahl der Kanäle nicht eindeutig, eine Klarstellung sei wünschenswert.</p> <p>Abs. 3 sei im übrigen nicht sachgerecht, da die Anzahl der Kanäle im Vergleich zu anderen fortschrittlicher Landesmediengesetzen außergewöhnlich hoch bemessen sei. Der Vorwurf mangelnder Pluralität sei bei diesen LMG's nicht erhoben worden (Bspl. Baden-Württemberg), die unternehmerische Freiheit sei substantiell beschnitten, Erwartung der Kabelkunden sowie Markt macht der Großanbieter sorgten bereits für ein hohes Maß an Pluralität.</p> <p>Vorschlag: begrenzte Anzahl von zu belegenden Kanälen, " deren Vergabe insbesondere den Angeboten der nicht- 'familiengebundenen' kleineren Anbietern ihren Raum " sichern. Deren absolute Anzahl solle im Gleichgewicht zwischen öff.-rechtl. und privaten Angeboten gefunden werden.</p> <p>Abs. 8 Satz 2: Verweis auf § 14 Abs. 2 bis 4 müsse modifiziert werden, da ein Kabelnetzbetreiber i.d.R. nicht in der Lage sei, die dortigen Gesichtspunkte - insb. Anbietervielfalt - mangels entsprechender Kenntnisse einhalten zu können, er habe zudem - anders als die LfM - keinen Auskunftsanspruch. Vielfalt sei bereits durch den Verantwortungsbereich der LfM sichergestellt. Ein generelles Willkürverbot erscheine völlig hinreichend, durch Verweis auf die allgemeinen Gesetze bzw. Verweis auf § 21 Abs.3 Ziffer 1 LMG NRW.</p>
13/1562	Lfr	<p>generell: statt Begriff 'Analoge Kabelanlage' alternativ den Begriff 'Belegung von Kabelnetzen mit analoger Übertragung von Programmen und Mediendiensten' verwenden</p> <p>Abs. 3 ff.: wünschenswert sei die Belassung der bisherigen Belegungskompetenz der Lfr, die Aufteilung berge (Umsetz-)Probleme: Anwendung und Abstimmung der ggf. unterschiedlichen Verfahren (zeitlich / organisatorisch), Übergangsfristen, Rechtsweg, Verweis von Abs. 8 auf § 21 Abs. 6</p> <p>Verdeutlichung der Belegung von jeweils 15 Kanälen für Hörfunk und Fernsehen</p>
13/1564	Landesrektoren- konferenz (gemeinsame Zuschrift)	<p>wegen Verweis auf § 14: Unklarheiten, insbesondere in der Formulierung und Anordnung der Vielfaltsgesichtspunkte in § 14 Abs. 2</p> <p>eine detaillierte und präzise Regelung wie im § 41 LRG NRW fehle, was z.B. eine nachprüfbare Rankingentscheidung verhindere</p> <p>(wirtschaftliche) Gefährdung kleinerer Programmanbieter</p>
13/1565	Verbraucher- Zentrale NRW	<p>es bedarf aus Verbrauchersicht konkreter Vorgaben an die Kabelnetzbetreiber, z.B. Verpflichtung auf 'offene' technische Standards, Vorgaben für die Gestaltung des Programm bouquets, als Schutz vor willkürlicher Belegung aus rein wirtschaftlichen Beweggründen</p>
13/1570	DeutschlandRa-	<p>besondere Zustimmung zu Abs. 1, da im Gegensatz zu § 41 Abs. 1 LRG NRW die vorgesehene Einspeiseverpflichtung</p>

	dio	nun für alle 'für NRW gesetzlich bestimmten öff.-rechtl. Rundfunkprogramme' gelten solle, wozu auch die Programme des DeutschlandRadios zu fassen seien Abs. 3 sei hingegen nicht unproblematisch, da bei vorhersehbaren Engpässen die Entscheidung über max. 15 Kanäle durch die LfM verbliebe; verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Belegung der Restkapazitäten nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die Betreiber, Programmvielfalt könne in Frage gestellt werden
13/1572	Katholisches Büro NRW	Abs. 5. Absatz könne ersatzlos gestrichen werden, da die mit § 2 LMG NRW gelegte Zielsetzung nicht die wirtschaftlich freie Entfaltung eines Anbieters von Waren und Dienstleistungen per Kabelverbreitung verfolge Abs. 6: Gefahr, dass die Integration statt gefördert vereitelt werden könne
13/1578	Deutscher Journalistenverband - DJV	Um den Empfang gesetzlich bestimmter Programme zu sichern, sind weiterreichende Vorgaben an den Kabelnetzbetreiber erforderlich: Verpflichtung auf offene technische Standards, Vermarktungsverbot öff.-rechtl. Programme, angemessene Entgelte, unveränderte Einspeisung, keine Teilung von Programmbouquets, angemessene Berücksichtigung herangeführter Programme bei der Vorrangentscheidung
13/1579	VPRT	<u>Abs. 1:</u> Öffnung der Vorgabe, dass nur lokale Hörfunkanbieter in deren jeweiligen Verbreitungsgebiet einzuspeisen sind. <u>Abs. 3:</u> Streichung der Begrenzung auf 15 Kanäle, gewährleistet Vielfaltsvorgabe nach § 14 nicht ausreichend. Klarstellung: "Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht für die Verbreitung und Weiterverbreitung aller weiteren Rundfunkprogramme aus, die in sie eingespeist werden sollen, so trifft die LfM für alle weiteren Kanäle die Vorrangentscheidung nach § 14." <u>Abs. 8:</u> vgl. Kommentar zu § 14 Abs. 4. Streichen.
13/1597	RTL Television GmbH	Für die 15 durch die LfM zu belegenden Kabelkanälen müssen eindeutige Auswahlkriterien festgelegt werden, u.a. die Anzahl der (Vorschlag: sechs) Vollprogramme, die einzuspeisen sind. Daneben ist für die verbleibenden neun Kabelplätze im Pflichtbereich die Verbreitung von Spartenprogrammen (darunter Kinder, Nachrichten, Sport und Musik) vorzugeben. Bei der Entscheidung über die Auswahl der Programme durch die LfM muss die Akzeptanz beim Publikum eine wesentliche Rolle spielen.
13/1619 zu 13/1594	FORMATT-Institut	zu § 18 ff: Zustimmung zur Förderung der Anbietervielfalt. Stellung unabhängiger Rundfunkveranstalter kann nur durch ausreichende Belegung der Kabelkapazität gestärkt werden. neu einfügen in § 18 nach Abs. 4 bis 6 : Reservierung bestimmter Anzahl von Kabelplätzen außerhalb des sog. "must-carry"-Bereichs für Programme der unabhängigen Rundfunkveranstalter.

§ 19 Ausnahmen

- (1) Für Einrichtungen (§ 84) und Wohnanlagen (§ 85) lässt die LfM auf Antrag des Betreibers der Kabelanlagen Ausnahmen von der Rangfolge des § 18 zu. Dabei sollen die Wünsche der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Betreiber von Kabelanlagen in Einrichtungen und Wohnanlagen können ein Fernsehprogramm über einen Offenen Kanal verbreiten.

- (3) §§ 24 bis 26 gelten nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen mit bis zu 20 angeschlossenen Wohneinheiten.

13/1562	LFR	Abs. 2: missverständliche Formulierung hinsichtlich Wohnungsanlagenbetreiber, aus praktischen Erwägungen solle diese Regelung ganz gestrichen werden Abs. 3: '... mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten ...' wie in § 85
---------	-----	--

§ 20 Verfahren

- (1) Der Antragsteller hat der LfM die zur Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die LfM entscheidet im Benehmen mit dem Kabelanlagenbetreiber über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen nach § 18 Abs. 1 bis 7. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme stellt sie das Benehmen mit dem WDR, dem ZDF oder dem Deutschlandradio her.
- (3) Die LfM soll für Veranstalter, deren Programm aufgrund der Rangfolgeentscheidung nicht mehr weiterverbreitet werden kann, Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgeentscheidung setzen.
- (4) Die LfM überprüft ihre Rangfolgeentscheidung für die Belegung von Kabelanlagen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 18 Monate.
- (5) § 26 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) Klagen gegen Entscheidungen nach § 20 Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1579	VPRT	unklar. Abs. 2: Wie erfolgt Abstimmung zwischen LfM und Kabelanlagenbetreiber? Zur Rechtssicherheit klare Organisationsstrukturen aufnehmen und möglichst kurze Fristen für das Abstimmungsverfahren festschreiben.
---------	------	--

§ 21 Belegung digitalisierter Kabelanlagen

- (1) Soweit Betreiber digitalisierter Kabelanlagen Rundfunkprogramme oder Mediendienste verbreiten oder weiterverbreiten, gelten hierfür die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

- (2) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass
1. die erforderlichen Kabelkapazitäten für die in Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Programmbouquets und Programmmultiplexe sowie für die landesweiten und lokalen privaten Hörfunkprogramme in deren jeweiligem Verbreitungsgebiet zur Verfügung stehen; der Empfang von Digital Radio (DAB) mit handelsüblichen DAB-Empfängern, die für den terrestrischen Empfang geeignet sind, ist sicherzustellen,
  2. die Übertragungskapazität eines analogen Fernsehkanals für die in Nordrhein-Westfalen durch Gesetz oder Verwaltungsakt zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie einen Offenen Kanal zur Verfügung steht; davon werden 50 vom Hundert der Kapazität dem WDR und 50 vom Hundert privaten Angeboten zur Verfügung gestellt,
  3. die technischen Übertragungskapazitäten nach Nummern 1 und 2 im Verhältnis zu anderen digitalen Kanälen gleichwertig sind, Entgelte und Tarife für die Programme nach Nummern 1 und 2 offengelegt werden. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können.
- (3) Die Entscheidung über die nach Absatz 2 hinausgehende Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Rundfunkprogrammen und Mediendienste trifft der Betreiber
1. innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang von einem Drittel der für die digitale Verbreitung zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität, soweit er darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Vielzahl von Programmenveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie Mediendienste angemessen berücksichtigt,
  2. innerhalb darüber hinausgehender Übertragungskapazitäten allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.
- (4) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten der LfM mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Vorlage eines Belegungsplans sowie in den Fällen des Absatzes 2 seine Vertragsbedingungen anzuzeigen.
- (5) Werden die Voraussetzungen des Absatz 2 und 3 Nr. 1 durch den Betreiber einer Kabelanlage nicht erfüllt, entscheidet die LfM über die Auswahl. Zuvor hat sie dem Betreiber eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Klagen gegen Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Absätze 4 und 5 gelten entsprechend bei Änderungen der Belegung.

13/1461	WDR	<p>Eine Ergänzung wird angeregt als Ziff. 5 – neu – :</p> <p>„5. Im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren die Verbreitungsstrukturen so gestaltet werden, dass zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume versorgt werden und eine wirtschaftlich leistungsfähige Veranstaltung insbesondere auch von lokalem und regionalem Fernsehen ermöglicht wird.“</p>
---------	-----	---

13/1555	ish GmbH & Co. KG	<p>Abs. 1 bis 6: Wunsch nach klarerer Formulierung: nicht jeder Kabelnetzbetreiber solle grundsätzlich verpflichtet werden, sondern diejenigen, die ohnehin digitalisierte Kabelanlagen zum Zwecke digitaler Signalübermittlung beim Endkunden betreiben</p> <p>Abs. 2 Ziffer 1: Wortlaut weiche ohne sachlichen Grund vom Wortlaut des § 52 Abs. 3 Ziffer 1 RStV ab ('Programmmultiplexe'). Diese Ergänzung solle entspr. dem RStV gestrichen werden. - Zu dem Wortlaut 'in deren jeweiligen Verbreitungsgebiet' nochmaliger Verweis auf die mangelnde Berücksichtigung der Netzstruktur des Kabelnetzbetreibers.</p> <p>Abs. 2 Ziffer 2: Da es derzeit an derartigen digitalen Angeboten fehle, läge ebenso noch keine entsprechende dezentrale (Multiplex-) Infrastruktur. Die Vorgabe könne daher erst ab tatsächlichem Angebot greifen.</p>
13/1556	LAG Lokale Medienarbeit	<p>Abs. 2 Ziffer 2: Die Regelung der den offenen Kanälen zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Merkmale sei unklar, eine eindeutige Definition sei erforderlich</p>
13/1562	LfR	<p>generell: Bezeichnung 'Digitalisierte Kabelanlage' durch zutreffendere Bezeichnung 'Belegung von Kabelnetzen mit digitaler Übertragung von Programmen und Mediendiensten'</p> <p>Abs. 2 Ziffer 1: Festschreibung von DAB-Verbreitung erscheine schwierig wegen noch fehlender Festlegung der weiteren Umsetzung; 'Kabelkapazitäten' durch 'Übertragungskapazitäten' ersetzen; 'Programmbouquet' durch 'Bouquet' und 'Programmmultiplexe' durch 'Multiplexe' ersetzen</p> <p>Abs. 2 Ziffer 3: Adjektiv 'technischen' vor 'Übertragungskapazitäten' streichen; 'Gleichwertigkeit' bedarf einer Erklärung</p> <p>Abs. 2 Ziffer 4: Unklarheit, worauf sich die Offenlegung bezieht</p>
13/1564	Landesrektorenkonferenz (gemeinsame Zusage)	<p>Gefahr durch großen Spielraum für Kabelnetzbetreiber, höchst vage Vielfaltsvorschriften und beim letzten Drittel völlig freie Entscheidung möglich</p> <p>nach dem Bundesverfassungsgericht haben die Länder auch bei Aufhebung der Knappheit der Frequenzen auf Vielfalt und Ausgewogenheit zu achten</p>
13/1565	Verbraucherzentrale NRW	<p>großer Spielraum für Kabelnetzbetreiber, kaum fassbare und überprüfbare Vielfaltsanforderungen bis hin zu völlig freier Belegung.</p> <p>Beim Übergang von analoger zu digitaler Kabelnutzung muss ein entsprechender Mehrwert vorhanden sein. Eine Übergangsregelung, die einen Interessenausgleich schaffe, sei erforderlich.</p>
13/1570	DeutschlandRadio	<p>mit Interesse Abs. 2 Ziffer 1 (DAB) zur Kenntnis genommen; es sei zu überlegen, ob dieses wünschenswerte Ziel nicht auch bei der Bereitstellung terrestrischer Übertragungskapazitäten in geeigneter Weise berücksichtigt werden könne.</p> <p>Die derzeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten seien restlos ausgeschöpft, im analogen Bereich seien ebenfalls die Frequenzressourcen ausgeschöpft. Es böte sich in diesem Fall das L-Band an. Begleitende gesetzliche Regelungen, wie z.B. in Bayern, könnten in Betracht gezogen werden.</p>

13/1579	VPRT	<p>Abs. 3 Ziffer 1: nur Mediendienste im Sinne § 2 Abs. 2 Ziffer 1-3 des Staatsvertrages über Mediendienste (=Verteidigungs-) erfassen.  zusätzlich neuer § 21 a:  Verfahrensvorschrift für ein explizites Beschwerderecht der Programmanbieter.  Neu: "Auf Antrag eines durch eine Entscheidung über die Nutzung der Übertragungskapazitäten nach § 21 LMG NRW-E betroffenen Anbieters von Fernsehprogrammen und Mediendiensten hat die LfM von dem Betreiber eine andere Nutzung zu verlangen. Im Streitfall trifft die LfM anhand dieser Vorgaben eine konkrete Belegungsentscheidung. Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Überprüfung zu bescheiden. Die Entscheidung der Landesanstalt ist sofort vollziehbar."</p>
13/1597	RTL Television GmbH	<p>Das liberalisierte Belegungsrecht des Kabelnetzbetreibers im digitalen Kabel muss auf Seiten der Sender durch ein gesetzlich verankertes Beschwerde- und Streitscheidungsrecht bei der LfM ergänzt werden, um erhebliche wirtschaftliche Schäden durch willkürliches Handeln des Netzbetreibers bei der Kabelbelegung auszuschließen.</p>
13/1605	Dr. Rath-Glawatz	<p>Abs. 2: Durch Einbeziehung der Mediendienste und Programmmultiplexe werden gravierende Veränderungen des Rundfunkbegriffs und Aufgabenzuweisung für öffentl.-rechtl. Rundfunkanstalten kaschiert. Bevorzugung des ö.-r. Rundfunks ist nicht hinnehmbar.</p>
13/1619 zu 13/1594	FORMATT-Institut	<p>Stellung unabhängiger Rundfunkveranstalter kann nur durch ausreichende Belegung der Kabelkapazität gestärkt werden. Auswahlentscheidung nach den Kriterien des § 14.  <u>neu einfügen nach Abs. 3 Ziffer 1</u>: Reservierung bestimmter Anzahl von Kabelplätzen außerhalb des sog. "must-carry"-Bereichs für Programme der unabhängigen Rundfunkveranstalter.</p>

§ 22 Unentgeltlichkeit

Die Verbreitung des in § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fernsehprogramms über einen Offenen Kanal erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht für die Heranführung. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1562	LfR	Präzisierung erforderlich
---------	-----	---------------------------

Unterabschnitt 4  
Weiterverbreitung in Kabelanlagen

§ 23 Grundsätze

- (1) In einer Kabelanlage dürfen folgende Angebote zeitgleich, inhaltlich unverändert und vollständig weiterverbreitet werden:
1. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Inland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme,
  2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme,
  3. entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Fernsehprogramme,
  4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die den Anforderungen, der Programmgrundsätze (§ 31) und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen,
  5. Mediendienste.
- (2) Für die inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung gelten die Regelungen dieses Gesetzes über die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen.

#### § 24 Anzeigepflicht

- (1) Veranstalter, die Rundfunkprogramme durch Kabelanlagen weiterverbreiten, müssen die LfM spätestens zwei Monate vor Beginn der Weiterverbreitung hierüber schriftlich unterrichten. Anstelle des Veranstalters kann auch der Betreiber der Kabelanlage die Weiterverbreitung anzeigen, wenn dies mit dem Veranstalter vereinbart ist. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) In der Anzeige ist die Person des Veranstalters und des Weiterverbreitenden, das Weiterverbreitungsgebiet und Art und Inhalt des Programms mitzuteilen.
- (3) In der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass Rechte Dritter der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen. Der Anzeigende muss sich verpflichten, die LfM von Urheberrechtsansprüchen Dritter freizustellen. In Zweifelsfällen kann die LfM verlangen, dass ihr innerhalb einer von ihr bestimmten Frist Sicherheit geleistet wird.
- (4) Der Anzeigende ist verpflichtet, der LfM unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Änderungen der Person des Veranstalters oder des Weiterverbreitenden, des Weiterverbreitungsgebiets und der Art und des Inhalts des Programms.

#### § 25 Beanstandung und Aussetzung

- (1) Verstößt ein durch eine Landesmedienanstalt zugelassenes Programm, das nach § 23 Abs. 1 weiterverbreitet wird, gegen eine Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrages, beanstandet die LfM den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle.
- (2) Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nach § 23 Abs. 1 kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt

werden.

## § 26 Untersagung

(1) Die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms ist unzulässig, wenn

1. entgegen § 24 Anzeigen oder Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, Auskünfte nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder Sicherheiten nicht fristgerecht geleistet werden,
2. die Regelungen dieses Gesetzes über die Rangfolge von Programmen nicht eingehalten werden,
3. gegen Weiterverbreitungsgrundsätze nach § 23 verstoßen wird,
4. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, dass das Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, ordnet die LfM an, dass die Weiterverbreitung erst erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, dass dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

(3) Besteht ein Untersagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 nach Beginn der Weiterverbreitung, weist die LfM den Veranstalter schriftlich darauf hin. Liegt der Untersagungsgrund in der Person des Betreibers einer Kabelanlage vor, wird dieser von der LfM unterrichtet. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, hat die LfM nach Anhörung die Weiterverbreitung endgültig zu untersagen.

(4) Besteht ein Untersagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, erfolgt die Untersagung nach vorheriger Anhörung. Im Fall des Absatz 1 Nr. 2 werden die Programme untersagt, die der Rangfolge nicht entsprechen.

(5) Im Fall des Absatz 1 Nr. 1 und 3 erfolgt die Untersagung unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Verstoßes für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf. Hat die LfM dreimal die Weiterverbreitung für einen bestimmten Zeitraum untersagt, erfolgt bei einem erneuten Verstoß die endgültige Untersagung.

(6) Die Untersagung ist dem Veranstalter und dem Betreiber der Kabelanlage bekannt zu geben.

(7) §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz finden keine Anwendung.

## Abschnitt IV

Umstellung vom analogen zum digitalen Fernsehen, Experimentierklausel

## § 27 Aufgabe der LfM

(1) Die LfM unterstützt und begleitet die Umstellung der analogen auf digitale Übertragung.

- (3) Die Umstellung in den Regionen ist so zu fördern, dass die Versorgung mit vielfältigen Fernsehangeboten durch das Zusammenspiel der verschiedenen Übertragungswege zu angemessenen Bedingungen sichergestellt ist.
- (3) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität nach §§ 12 bis 17 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einer Befristung, versehen werden, wenn hierdurch der Übergang zu digitaler Übertragung gefördert wird.
- (4) Der Kabelanlagenbetreiber kann mit Einwilligung der LfM im Rahmen des § 18 Abs. 8 analoge Kanäle digitalisieren. Die LfM erteilt die Einwilligung, wenn die Meinungsvielfalt insgesamt gewährleistet ist.
- (5) Das Nähere zur Förderung der zügigen Umstellung auf die digitale Übertragungstechnik regelt die LfM durch Satzung.

13/1461	WDR	Hier oder an geeigneter Stelle aus Gründen der Rechtssicherheit und Sicherheit im Hinblick auf die zukünftig vom WDR veranstalteten Programmbouquets sowohl für den Kabelbereich, den Satellitenbereich aber auch den terrestrischen Bereich eine Regelung mit Entwicklungsgarantie aufnehmen. Vorschlag: „Der WDR kann im Rahmen seines Programmauftrages seine gesetzlich bestimmten Programme auch in digitaler Technik verbreiten. Die Programme können jeweils zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammengestellt werden. In diese Programmbouquet dürfen auch Programme anderer Veranstalter aufgenommen werden, die in europarechtlich zulässiger Weise verbreitet werden, soweit diese dauerhaft als Programme anderer Veranstalter gekennzeichnet sind; in vertraglichen Vereinbarungen hat der WDR sicherzustellen, dass das Angebot dieser Programme im Bouquet seinen rufunkrechtlichen Grundsätzen nicht widerspricht und die zusätzlichen Programm- aufwendungen grundsätzlich von den anderen Veranstaltern getragen werden.“
13/1546	ver.di NRW	flächendeckende Versorgung zwingend erforderlich, unbestimmte Absichtserklärung; Verfügungsgewalt der LfM über höchstens 15 Kanäle greift zu kurz.
13/1551	DGB NRW	Notwendig ist Vorgabe von Kriterien, wann analoge Abstrahlungen abgeschaltet werden können.
13/1554	ANGA Verband privater Kabel- netzbetreiber e.V.	Zu Abs. 4: Steht im Widerspruch zu der geforderten zügigen Umstellung auf Digitaltechnik und ist auch rechtlich bedenklich, Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
13/1555	ish GmbH & Co. KG	Abs. 4: Es sei sinnvoll, ausdrücklich klarzustellen, dass die grundsätzliche Entscheidung über eine Digitalisierung von Kanälen der Kabelnetzbetreiber selbst trifft. Darüber hinaus sei das zusätzliche Erfordernis der Zustimmung durch die LfM, siehe auch Begründung zu § 27, nicht erforderlich.

13/1579	VPRT	<p>Abschnittsüberschrift legt nahe, dass nur Fernsehanbieter gemeint sind, im Weiteren werden Rundfunk und Medien-dienste insgesamt angesprochen. Bitte um Korrektur.</p> <p><u>Abs. 2 neu:</u> "Die Umstellung in den Regionen ist so zu fördern, dass die Versorgung mit vielfältigen Fernsehangeboten durch das Zusammenspiel der verschiedenen Übertragungswege ohne technischen Reichweitenverlust sichergestellt ist."</p> <p><u>Abs. 4 neu:</u> "Der Kabelanlagenbetreiber kann mit Einwilligung der LfM und des Programmanbieters im Rahmen des § 18 Absatz 8 analoge Kanäle digitalisieren. Ein Umstieg von der analogen auf die digitale Technik setzt voraus, dass die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebotes medienrechtlich und ohne technischen Reichweitenverlust sichergestellt ist und die ausgewiesenen Übertragungskapazitäten von allen angeschlossenen Teilnehmern empfangen werden können."</p> <p><u>Abs. 5:</u> Verfassungsrechtl. Bedenken gegen Satzung. Gesetzliche Verankerung der wesentlichen Aufgaben der LfM vornehmen.</p>
13/1597	RTL Television GmbH	<p>Es ist nicht hinnehmbar, dass der Umstieg ohne Zustimmung der Veranstalter vorgenommen werden soll („entschädigungsloser enteignungsgleicher Eingriff in die Grundrechte des Veranstalters“ ).</p> <p>RTL geht davon aus, dass für einen Umstieg 95% aller Haushalte tatsächlich in der Lage sein müssen, digital zu empfangen; diese Quote sollte im Gesetz festgeschrieben werden, ebenso die Zustimmungspflicht des Frequenznutzers bei einem Prozentsatz von unter 95.</p>

§ 28 Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten

- (1) Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.
- (2) In einer Einführungsphase von fünf Jahren kann die LfM auf das Erfordernis des § 13 Abs. 2 verzichten.

13/1553	Dr. Volker Lilienthal	<p>Abs. 1: vorrangige Berücksichtigung der Fernsehveranstalter i.S. dieses Absatzes erscheine nicht als Unterstützung des Umstiegs von analog auf digital</p> <p>Abs. 2: fehlende Definition von Beginn und Ende der Einführungsphase</p>
13/1579	VPRT	<p>Formulierung Fernsehveranstalter ist missverständlich. Klarstellung oder entspr. Definition in § 3 einfügen, dass Begriff "Fernsehveranstalter" Rundfunkanbieter und Mediendienstanbieter umfasst (ebenso in § 10).</p>

§ 29 Programmbouquets und Programmmultiplexe bei digitaler terrestrischer Verbreitung

- (1) Die LfM kann digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zuweisen, die zur Zusammenstellung von Rundfunkprogrammen, Mediendiensten und sonstigen Diensten genutzt werden.
- (2) Die Zuweisung der Übertragungskapazitäten kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen, in dem die an das Gesamtangebot und an die benutzte Technik zu stellenden Anforderungen festgelegt werden.
- (3) Bei Zusammenstellung des Programmbouquets gelten die Vorschriften über die Zugangsfreiheit (§ 34) und die Belegung digitalisierter Kabelanlagen (§ 21) entsprechend. Für Programmmultiplexe gilt der Grundsatz der Zugangsfreiheit (§ 34) entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1562	LfR	Unklarheit über 'die benutzte Technik'
---------	-----	--

§ 30 Experimentierklausel

- (1) Die Durchführung zeitlich befristeter Pilotprojekte und Betriebsversuche mit neuen Techniken, Programmen und Mediendiensten ist zulässig. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
- (2) Die LfM soll von den Veranstaltern und Anbietern in angemessenen zeitlichen Abständen einen Erfahrungsbericht über die laufenden Pilotprojekte und Betriebsversuche und nach deren Abschluss eine jeweilige Auswertung verlangen.

13/1582	Kopper	<u>neuer Abs. 3:</u> "Die LfM ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr über Vorhaben unter Anwendung von § 30 öffentlich zu berichten."
---------	--------	---

Abschnitt V

Anforderungen an das Programm und Veranstalterpflichten

§ 31 Programmgrundsätze

- (1) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Unterschwellige Techniken dürfen nicht eingesetzt werden.
- (2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher

Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sowie Ehe und Familie sind zu achten. Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, die internationale Verständigung, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein. Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen. Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom Rundfunkveranstalter durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(4) Jeder Veranstalter muss der LfM eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, welche Person für welchen Teil des Rundfunkprogramms verantwortlich ist. Als verantwortliche Person darf nur benannt werden, wer die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 erfüllt. Am Ende jeder Sendung ist die für den Inhalt verantwortliche Person anzugeben.

13/1546	ver.di NRW	vor § 31 neu einfügen: § 11 LRG (Anforderungen für die Zulassung privaten Rundfunks) Inhalte von § 12 Abs. 3 LRG (Programmgrundsätze) einfügen.
13/1550	Prof. Dr. Martin Stock	a) Vor § 31 sollte eine mit § 11 LRG NW gleichlautende Bestimmung eingefügt werden. b) § 31 sollte § 12 Abs. 1 - 4 LRG NW in vollem Umfang entsprechen.
13/1551	DGB NRW	Übernahme der relativ anspruchsvollen Programmanforderungen des LRG - insb. § 11 und § 12 Abs. 3 LRG
13/1553	Dr. Volker Lilienthal	lediglich ideelle Grundsätze
13/1562	LfR	Rückgriff in Gänze auf § 12 LRG NRW Abs. 4 letzter Satz: am Ende jedes Sendetages, solle Angabe erforderlich sein
13/1564	Landesrektorenkonferenz (gemeinsame Zurschrift)	die wichtigsten Vorschriften zur Programmqualität (§ 12 Abs. 3 LRG NRW) sowie die Grundelemente des Programmauftrags (§ 11 LRG NRW) seien ersatzlos gestrichen worden, sollten jedoch dringend wieder eingefügt werden (siehe auch: verfassungsrechtlicher Auftrag des Artikel 5 GG) insb. bei Vollprogrammen bestehe die Möglichkeit der Nutzung zu einer völlig einseitigen Meinungsbildung möglicher Verlust der Vorbildfunktion öff.-rechtl. Rundfunks bei Auseinanderlaufen der programmgrundsätze für privaten bzw. öff.-rechtl. Rundfunk
13/1565	Verbraucher-Zentrale NRW	Die bisherige Festschreibung des Programmauftrags (§ 11 LRG) fehle, die Programmanforderungen insbesondere an Vollprogramme und Veranstalterpflichten seien allgemeiner Natur oder fehlten gänzlich. Auf journalistische Anforderungskriterien werde weitgehend verzichtet. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Programmqualität bedarf der Sicherung.

13/1569	LandesMusikRat NRW e.V.	Der Gesetzgeber müsse früher greifende und programmrechtlich orientierte Regelungsmöglichkeiten an die Hand. Die bisherigen Regelungen in §§ 11 und 12 Abs. 3 LRG NRW seien aufzunehmen / einzufügen.
13/1572	Katholisches Büro NRW	Abs. 2 : Anfügung eines Satzes als notwendige Klarstellung: " Das Verbot, einseitig ein Bekenntnis oder eine Weltanschauung zu fördern, gilt nicht für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 zugelassenen Veranstalter."
13/1578	Deutscher Journalistenverband - DJV	Der <b>Programmauftrag</b> ist - analog zu § 11 LRG - zu formulieren. Warum nimmt Abs. 3 alle anderen außer Informations-sendungen aus?
13/1579	VPRT	<u>Abs. 4 Satz 4:</u> unklar. Praktische Handhabung? Bitte um Konkretisierung.
13/1584	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Mi-grantenvertretungen	Abs. 2 : stärkere Betonung der gesamten Bevölkerung: „der angestammten und der zugewanderten Menschen“ sowie zusätzlich , ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben von Mehrheits- und Minderheitsgesellschaft“
13/1605	Dr. Rath-Glawatz	<u>Abs.1 Satz 3:</u> Streichen. Nicht justitabel, da keine verlässliche Grenze vorhanden, wann Einsatz "unterschwelliger Technik" z.B. mit Blick auf Kunstfreiheit (Art. 5 GG) tolerabel.
13/1625	Verb. Freier Berufe NRW	Nicht ausreichend. Übernahme der bisherigen Regelungen nach §§ 11 und 12 LRG.

§ 32 Redaktionell Beschäftigte

Die redaktionell Beschäftigten haben die ihnen übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Veranstalters in eigener journalistischer Verantwortung unter Beachtung der Programmgrundsätze nach § 31 zu erfüllen. Unberührt bleiben vertragliche Vereinbarungen und Weisungsrechte des Veranstalters.

§ 33 Sicherung der Meinungsvielfalt

- (1) Landesweiter oder in Teilen des Landes veranstalteter Rundfunk kann über alle technischen Übertragungswege in Nordrhein-Westfalen verbreitet werden. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt gelten die nachfolgenden Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im bundesweiten Fernsehen einen Zuschaueranteil von mindestens 20 vom Hundert erreicht, darf sich an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Für die Zurechnung von Programmen gilt § 28 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.

- (3) Ein Presseunternehmen darf sich an Rundfunkveranstaltern, in deren Verbreitungsgebiet es eine marktbeherrschende Stellung im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt hat, nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Dasselbe gilt für ein mit einem Presseunternehmen im Sinne des Satz 1 verbundenes Unternehmen, wenn es gemäß § 17 Aktiengesetz von diesem abhängig ist oder auf dieses einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- (4) Unternehmen im Sinne der Absätze 2 und 3 Satz 1, von diesen gemäß § 17 Aktiengesetz abhängige Unternehmen und Unternehmen, die auf diese einen beherrschenden Einfluss ausüben können, dürfen auf Veranstalter weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben. Sind bestimmte Programmteile eines solchen Beteiligten vorgesehen, darf der entsprechende Anteil am jeweiligen Programm und an den Informationssendungen als Teil des Programms einen Anteil von 25 vom Hundert nicht erreichen; dies gilt entsprechend für Regionalfensterprogramme.
- (5) Die LfM gibt der zuständigen Kartellbehörde vor Abschluss des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Für bundesweit verbreitetes Fernsehen gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen in seiner jeweils geltenden Fassung.

13/1461	WDR	Abs. 2: Es fehlt eine Medienkonzentrationsregelung für ausschließlich landesweite Veranstalter. Abs. 3: Regelung könnte dazu führen, dass die Stellung großer Presseunternehmen erheblich gestärkt wird, kleinen und unabhängigen Fernsehveranstaltern der Weg ins Ballungsraumfernsehen aber versperrt bliebe.
13/1546	ver.di NRW	Kritik an Beteiligung der Zeitungsverleger an Ballungsraumfernsehen und -radio, marktbeherrschende Stellung. Kritik betr. Wegfall der binnenpluralen Anforderungen an die Struktur landesweiter Veranstalter und Programme in § 6 Abs. 1 LRG NRW. Kritik an Streichung der Doppellizenz in § 6 Abs. 2 und 3 LRG. Verbreitungsgebiet von Ballungsraumfernsehen und -rundfunk durch Satzung der LfM festlegen. Programmvorgaben entsprechend denen des lokalen Rundfunks (analog § 12 und § 24 LRG), Mindestprogrammanteil aus dem Verbreitungsgebiet festschreiben. Abs. 2: NRW-Unternehmen in Beteiligungsgrenze einbeziehen, wenn Hörer- bzw. Zuschaueranteil im NRW-Rundfunk 20 % erreicht. Abs. 3: Vorbehalte bezüglich Beteiligung von Verlagen über Holding, nunmehr unbegrenzt möglich (Ausnahme lokaler Hörfunk), lediglich Beschränkung auf 24,9 % der Anteile.
13/1551	DGB NRW	Ballungsraumfernsehen und -rundfunk nur als Zwei-Säulen-Modell zulassen. Verbreitungsgebiet vorab durch Satzung der LfM festlegen, programmliche Anforderungen entsprechend § 24 Abs. 1 LRG, Mindestprogrammanteile aus dem Verbreitungsgebiet. Abs. 2: Zustimmung Abs. 3: Zustimmung. Bedenken betr. Gestaltungsphantasien der Zeitungsverleger hinsichtlich Überkreuzbeteiligung oder alleinige Veranstaltererschaft in fremden Verbreitungsgebieten Abs. 4: Zustimmung
13/1553	Dr. Volker Lilienthal	Abs. 3: Einfallstor zur Umgehung einer wettbewerbpolitischen Zielsetzung

13/1562	LFR	Abs. 4; insbesondere im Hinblick auf wirtschaftlich sinnvollen Ballungsraumrundfunk solle auf diese Regelung verzichtet werden
13/1578	Deutscher Journalistenverband - DJV	Lokales und regionales Fernsehen sollte nach dem Zwei-Säulen-Modell und in vom Gesetzgeber festgelegten Verbreitungsgebieten veranstaltet werden. In Teilen des Landes veranstalteter Rundfunk ermöglicht auch Ballungsraum-Hörfunk mit der Gefahr eines zeitungsgruppen-dominierten Senders. Im übrigen wird die Teilnehmungsbeschränkung für Verleger begrüßt. Begrenzung der Beteiligung der Verleger auf 49,9 %
13/1579	VPRT	<u>Abs. 3 und 4:</u> Vorgaben überdenken. Restriktionen nicht förderlich. Andere Landesmediengesetze ziehen Beteiligungsgrenze erst bei 49 %. Bitte um Neufassung.
13/1591	Zeitungsverlegerverband NRW	Ausdrückliche Zustimmung zum Zwei-Säulen-Modell als rechtlichen Organisationsrahmen des NRW-Lokalfunks. Jedoch sei § 33 hinsichtlich der beschränkenden Regelungen zur Beteiligung von Zeitungsverlegern an Rundfunkveranstaltern nachhaltig zu kritisieren. Insb. Abs. 3 und Abs. 4 drohten neue mediale Entwicklungen zu verhindern. Die lt. einer Studie festgestellten unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven des Ballungsraumfernsehens in NRW würden weiter verschlechtert. So sei eine Einstellung von tv.nrw in absehbarer Zukunft nicht auszuschließen. Die Beteiligungsobergrenze müsse von jetzt 24,9 auf 49 Prozent hochgesetzt sowie Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.
13/1594	FORMATT-Institut	<u>Abs. 2:</u> Zustimmung zu Beteiligungsbegrenzung. <u>Abs. 3:</u> Zustimmung zu Beteiligungsbegrenzung bei Presseunternehmen. Im Sinne publizistischer Vielfalt wäre sogar Beteiligungsverbot von Verlagsunternehmen mit marktbeherrschender Stellung an Rundfunkunternehmen im Verbreitungsgebiet dieser Tageszeitungen sachgerecht. Da Beteiligungsbegrenzung zu Umgehungsstatbeständen verleitet, sollte eine Beteiligungshöhe an landesweiten Rundfunkanbietern von 49,9 % am Stammkapital nicht überschritten werden dürfen. <u>Abs. 4:</u> Begrenzung der Eigenproduktion im kleinräumigen Rundfunk kann Unterstützung der unabhängigen Produzenten bedeuten.
13/1605	Dr. Rath-Glawatz	<u>Abs. 2 bis 4:</u> Überholte Modelle starrer Marktanteilsbegrenzungen. Flexible Gestaltung formulieren. Regelung, die den Erwerb von Anteilen an Rundfunkveranstaltern oder die Zulieferung von Programmen an Rundfunkveranstaltern untersagt, wenn dies über das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht im Rundfunk zur Gefährdung der Meinungsvielfalt führt, ist absolut ausreichend.
13/1621	Verb. Lokaler Rundfunk	<u>Abs. 1:</u> Definition von "Ballungsraum" oder "in Teilen des Landes" fehlt. Kann zu deckungsgleichen Sendegebieten bei Ballungsraumradio und bestehendem Lokalradio führen.

§ 34 Zugangsfreiheit

Für die Anforderungen an Dienste mit Zugangsberechtigung und Navigatoren gilt § 53 Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 35 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über unzulässige Sendungen und Jugendschutz.
- (2) Jeder Veranstalter eines Fernsehprogramms beruft jeweils eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Jugendschutz. Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, die Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Sie oder er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Beauftragten für den Jugendschutz müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Sie sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.
- (4) Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit den Jugendschutzbeauftragten der in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und des ZDF ein.

13/1562	LfR	Abs. 1: Hinweis auf künftigen Jugendmedienschutzstaatsvertrag
13/1571	Deutscher Brauer-Bund e.V.	Die Kritik betrifft die vorgesehene Ablösung der freiwilligen Selbstverpflichtungen durch eine staatlich regulierte Selbstverantwortung. Die bisherigen Instrumente der freiwilligen Selbstbeschränkungsmaßnahmen (z.B. Verhaltensregeln des Deutschen Werberrats über die Werbung mit und vor Kindern in Hörfunk und Fernsehen sowie über Werbung und das Teleshopping für alkoholische Getränke) haben sich als sehr effektiv erwiesen. Die Bildung einer KJM würde den Deutschen Medienrat unter staatliche Aufsicht stellen und den Grundgedanken der freiwilligen Selbstkontrolle ad absurdum führen.
13/1617	Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen	Abs. 1 sollte auf den Jugendmedienschutzstaatsvertrag hinweisen, der die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages ablösen wird.

§ 36 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

- (1) Jeder Veranstalter hat der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.
- (2) Jeder Veranstalter eines Vollprogramms hat Parteien oder Wählergruppen während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Nordrhein-Westfalen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen mit a) einem Listenwahlvorschlag, einer Landesliste oder einer Landesreserve- oder b) in einem Sechstel der Wahlkreise mit Kreiswahlvorschlägen zugelassen sind. Alle Parteien und Wählergruppen sind gleich zu behandeln; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Parteiengesetz gilt

entsprechend. Für Sendezeiten zur Wahlwerbung, die ein Veranstalter ohne Verpflichtung nach diesem Gesetz oder über die Verpflichtung nach Satz 1 hinaus einräumt, gilt Satz 2 entsprechend.

- (3) Ein Veranstalter kann einer Partei oder Wählergruppe während ihrer Beteiligung an Kommunalwahlen Sendezeit zur Wahlwerbung einräumen; in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Jeder Veranstalter eines Vollprogramms hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden, wenn diese nicht als Veranstalter eines landesweiten Rundfunkprogramms zugelassen sind, auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann der Veranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.
- (6) Für den Inhalt einer Sendung nach den Absätzen 1 bis 4 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist.
- (7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 6 hat der Veranstalter die Ausstrahlung einer Sendung nach Absatz 2 und 3 abzulehnen, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt oder nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde bei der LfM eingelegt werden. Die LfM bestätigt die Ablehnung oder ordnet die Verbreitung der Sendung an.

13/1546	ver.di NRW	Sendezeit für Wahlwerbung ist entbehrlich.
13/1572	Katholisches Büro NRW	Abs. 4: Anregung, den Satzteil 'wenn diese nicht als Veranstalter eines landesweiten Rundfunkprogramms zugelassen sind' zu streichen, da dieser im Widerspruch zu § 42 Rundfunkstaatsvertrag stehe (Einschränkung des sog. Drittsende-rechts).
13/1579	VPRT	Abs. 2: Bedeutet Aufnahme von Splitterparteien. Erhöhung der Wahlwerberechtigten erfordert angemessene Berechnung der Spotpreise, nicht mehr Selbstkostenpreis.
13/1584	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Mi-grantenvertretungen	Abs. 4: Zugang für Organisationen islamischen und anderen Glaubens regeln

### § 37 Kurzberichterstattung, europäische Produktion, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über Kurzberichterstattung, europäische Produktionen sowie über Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen.

§ 38 Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping

- (1) Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über Finanzierung, Werbung, Sponsoring und Teleshopping privater Veranstalter.
- (2) Für regionale und lokale Fernsehprogramme kann die LfM Ausnahmen von §§ 7 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 3 bis 5, 45, 45a Rundfunkstaatsvertrag zulassen. Bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in laufende Sendungen dürfen der Zusammenhang und der Wert der Sendung nicht beeinträchtigt werden, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge des Programms zu berücksichtigen sind. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1562	LfR	Abs. 1: Präzisierung hinsichtlich der Geltung auch für die nach diesem Gesetz zugelassenen Programme erforderlich Abs. 2: Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 Satz 2 RStV entspricht nicht den Regelungen des RStV; §§ 44 bis 45 a RStV werden durch § 38 Abs. 2 in Teilen wieder rücknehmbar, jedoch sei 'Zusammenhang und Wert der Sendung' per Satzung schwerlich zu operationalisieren; Vorschlag: sollte weitgehende Liberalisierung gewünscht sein, solle Satz 2 gestrichen werden
13/1579	VPRT	Abs. 2 Satz 2: Streichen: "... Wert der Sendung ..." Geht über Vorgaben des RStV hinaus.

Abschnitt VI

Medienkompetenz und Mediennutzerschutz

Unterabschnitt 1

Grundsätze

§ 39 Medienkompetenz

Dieses Gesetz dient nach Maßgabe des § 2 dem Ziel, Medienkompetenz im Land zu fördern, Medienerziehung zu unterstützen und zum selbstverantwortlichen Umgang mit allen Formen analoger und digitaler Medienkommunikation sowie zur gleichberechtigten Teilhabe an ihr beizutragen.

13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Dem hohen Stellenwert der Medienkompetenzförderung muss durch konkrete Regelungen (z.B. finanz. Förderung der Bürgermedien) Rechnung getragen werden.
13/1556	LAG Lokale Medienarbeit	der hohe Stellenwert der künftigen Medienkompetenzförderung werde begrüßt, die Zuständigkeit der LfM müsse jedoch klarer definiert werden, auch hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen Facheinrichtungen eigene Haushaltsposition sei für die Förderung erforderlich
13/1605	Dr. Raths-Glawatz	zu § 39 ff: Etikettenschwindel. Althergebrachte Standardregelungen des Rundfunkrechts (Aufzeichnungspflicht, Einsichtsrecht, Gegendarstellung, Datenschutz usw.)
13/1616	AG Freie Wohlfahrtspflege NRW	Zustimmung

#### § 40 Medienversammlung

Die Medienversammlung initiiert und fördert den Diskurs zwischen den Mediennutzerinnen und -nutzern, den Akteuren der Medienbranche, der Medienwissenschaft und Medienpolitik sowie des Medienjournalismus über den Stand und die Entwicklung der Medien in Nordrhein-Westfalen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1547	Landesjugendring NRW	Unverbindliche Zusammensetzung, unkonkrete Aufgabenstellung, keine Entscheidungskompetenz, kein Ersatz für breite Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen in der Medienkommission.
13/1549	Gerossenschaftlicher Bühnengehöriger	unverbindliche Zusammensetzung, nicht konkrete Aufgabenstellung, nicht vorgesehene Entscheidungskompetenz
13/1568	Der Beauftragte der ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW	positiv sei, dass die Medienversammlung erheblich zu dem öff. Diskurs über Medienfragen und Medienethik beitragen könne, jedoch solle Aufgabenstellung, Zusammensetzung, Einbindung in die Organisation und Arbeit der LfM stärker konkretisiert werden
13/1569	LandesMusikRat NRW e.V.	Eine Medienversammlung sei als Forum diskutabel, allerdings nicht als einziges Gremium.
13/1572	Katholisches Büro NRW	fehlende Definition des Begriffs 'Medienversammlung'

13/1605	Dr. Rath-Glawatz	Keine Definition. Gehört nicht in Gesetz. Dilettantismus.
13/1615	Landesseniorenvertretung	Medienversammlung kann die mangelnde Präsenz gesellschaftlicher Gruppen in der Medienkommission nicht ausgleichen. Gänzliche unklare Definition des Begriffs 'Medienversammlung'.
13/1621	Verb. Lokaler Rundfunk	Aufgabenstellung und Zusammensetzung bleiben unverbindlich. Kein Ersatz für breite Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen in der Medienkommission.

§ 41 Qualitätskennzeichen

Zur Förderung der Belange der Mediennutzerinnen und -nutzer können Qualitätskennzeichen vergeben werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1546	ver.di NRW	Mangelnde Vorgabe. Satzungsermächtigung reicht nicht.
13/1551	DGB NRW	Kein Konzept und keine Zielbestimmung erkennbar. Notwendige Voraussetzung für ein Qualitätssiegel.
13/1553	Dr. Volker Lilienthal	keine Zielbestimmung erkennbar
13/1565	Verbraucher-Zentrale NRW	Ausgleich eines 'Weniger'-an Programmqualität durch ein 'Mehr' an Medienkompetenz? Klare Qualitätsvorgaben wären geeignet, den Kreis der zu zertifizierenden Produkte klar abzugrenzen. Enge Zusammenarbeit mit der Verbraucher-Zentrale wird angeboten und gewünscht.
13/1568	Der Beauftragte der ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW	Vergabe von Qualitätskennzeichen sei zwar sinnvoll, ersetze jedoch nicht gesetzliche Normen für Programmforderungen (weiteres siehe bei § 88)
13/1582	Kopper	ersatzlos streichen. Widerspruch zur Zielsetzung der Erweiterung von Medienkompetenz gem. § 39, Ausgabenpolitik ohne messbare Effektivitätskontrolle.
13/1605	Dr. Rath-Glawatz	Was heißt "Belangförderung"? Untaugliche Bestimmung. Verleihung von Gütesiegeln für Medienangebote ist mit Art. 5 GG unvereinbar.
13/1615	Landesseniorenvertretung	konkrete Formulierung für Kennzeichen sei erforderlich mit klarer Definition der Zielvorgaben

Unterabschnitt 2

Programmbeschwerde und Auskunftsrechte

§ 42 Programmbeschwerde

- (1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die LfM teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und der für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person mit.
- (2) Über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften über den Schutz der Menschenwürde, der Programmgrundsätze (§ 31), der Vorschriften über den Jugendschutz (§ 3 Rundfunkstaatsvertrag) und der Vorschriften über Werbung (§§ 7, 44, 45, 45a, 45b Rundfunkstaatsvertrag) und Sponsoring (§ 8 Rundfunkstaatsvertrag) behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Diese Beschwerden sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig.
- (3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 abgeholfen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die LfM anrufen. Wird der Beschwerde durch die LfM stattgegeben, soll diese bestimmen, dass der Veranstalter ihre Entscheidung in seinem Programm verbreitet. § 118 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird in einer Beschwerde nach Absatz 2 zugleich die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Beauftragten der LfM für den Datenschutz ein. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2.
- (5) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1579	VPRT	Verfahren ist unpraktikabel und kontraproduktiv. Selbstanklage fördert Querulantenrum. Bitte um Streichung des Paragraphen. Vorhandene rechtl. Instrumentarien reichen aus.
13/1597	RTL Television GmbH	Verkündung von Entscheidungen der LfM über Programmbeschwerden ist absolut unpraktikabel und schädlich. Regellungsgehalt auf bestehendem Niveau belassen.

§ 43 Einsichtnahmerecht und Aufzeichnungspflicht

- (1) Die Sendungen sind vom Veranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden drei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die

Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.  
Die LfM kann innerhalb der Fristen des Absatz 2 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen oder ihre kostenlose Übersendung verlangen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

13/1579	VPRT	Abs. 2 Satz 1: Hoher Verwaltungsaufwand, daher Frist auf 2 Monate verkürzen.
---------	------	--

### Unterabschnitt 3

#### Recht auf Gegendarstellung

##### § 44 Gegendarstellung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Veranstalter in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.
- (2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.
- (3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person, Stelle oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Verbreitung kann nur verlangt werden, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung, dem Veranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.
- (4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.
- (5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

13/1605	Dr. Rath-Glawatz	Betroffener steht unter Beweiszwang, wenn Rundfunkveranstalter Äußerung anzweifelt. Daher muss das unbedingte Recht zugesprochen werden, vom Rundfunkveranstalter in Erweiterung der Regelung aus § 43 Abs. 4 unverzüglich die Herausgabe eines Mitschnitts verlangen zu können.
---------	------------------	--

#### § 45 Rechtsweg

- (1) Für die Durchsetzung des vergeblich gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.
- (2) Auf Antrag kann das Gericht anordnen, dass der Veranstalter in der Form des § 44 Abs. 4 eine Gegendarstellung verbreitet.

#### Unterabschnitt 4

##### Datenschutz und Datenschutzrechte

#### § 46 Datenschutz beim privaten Rundfunk

Für den Datenschutz beim privaten Rundfunk gelten §§ 47 bis 47f Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.

#### § 47 Geheimhaltung

Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

#### § 48 Datenschutzbeauftragte des Veranstalters

Jeder Veranstalter, der im Rahmen seiner Betätigung nach diesem Gesetz personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Person zum oder zur Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und der LfM deren Namen mitzuteilen. § 4f Abs. 2 bis 4 Bundesdatenschutzgesetz gilt entsprechend.

## § 49 Datenschutzbeauftragte der LfM

- (1) Die Medienkommission bestellt eine Person zur oder zum Beauftragten der LfM für den Datenschutz, die in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.
- (2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM überwacht bei der LfM die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz und bei den Veranstaltern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes. Sie oder er unterstützt Beauftragte nach § 48 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde.

## § 50 Überwachung des Datenschutzes bei der LfM

- (1) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM teilt der Direktorin oder dem Direktor Verstöße der LfM gegen die Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze oder sonstige Mängel bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten mit und fordert unter Fristsetzung eine Stellungnahme an. Gleichzeitig wird die Medienkommission unterrichtet. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden.
- (2) Handelt es sich um unerhebliche Mängel oder ist ihre Behebung sichergestellt, kann von einer Beanstandung abgesehen werden.
- (3) Die von der Direktorin oder dem Direktor abzugebende Stellungnahme soll, wenn die Beanstandung von ihr oder ihm für berechtigt erachtet wird, eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung veranlasst wurden. Die Direktorin oder der Direktor leitet der Medienkommission eine Abschrift der Stellungnahme zu.
- (4) Die oder der Beauftragte der LfM für den Datenschutz erstattet der Medienkommission alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.

## § 51 Überwachung des Datenschutzes bei Veranstaltern

- (1) Der Veranstalter hat der oder dem Datenschutzbeauftragten der LfM auf Wunsch die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ist die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM befugt, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die Übersicht über die in § 4 e Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz genannten Angaben, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Auftrag der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM handeln. Der Auskunftspflichtige hat diese

Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Abschnitt VII

Lokaler Hörfunk

§ 52 Zulassung

Lokaler Hörfunk darf nur von einer Veranstaltergemeinschaft (§§ 58, 62 bis 66) veranstaltet und verbreitet werden, die sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft (§ 59) bedient. Die Veranstaltergemeinschaft ist Veranstalterin des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Die Betriebsgesellschaft darf auf Inhalt und Programm keinen Einfluss nehmen.

13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V. i.V.m. § 8 LMG NRW	Bisheriger Text wird Absatz 1 und wie folgt ergänzt: (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Zulassung auch für das Programmschema erteilt. Zum Programmschema rechnen ergänzend zu § 3 Abs. 1 Nr. 7 auch die Beiträge nach 3 72 Abs. 3. (3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmnummer ändern, so zeigt er die LfM mindestens einen Monat vorher an. Die LfM untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmnummer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist, insbesondere soweit es den Anspruch von Programmbeiträgen des Bürgerfunks betrifft. (s. auch zu § 9)
13/1562	LfR	das Zwei-Säulen-Modell habe sich zwar bewährt, es sei aber ein vorsichtiger Umbau des gegenwärtigen geltenden Rechts vorzusehen, welcher in diesem Gesetzentwurf fehle; detaillierte Regelungen seien weiterhin dem Gesetzgeber vorbehalten, statt sie der LfM per Satzungskompetenz zuzuweisen
13/1577	IGR-NRW	fehlende Verpflichtung, Gruppen im Sendegebiet Sendezeit zu gewähren. neuer Paragraph: Hinweis auf Bürgerfunksendezeit und Verantwortung der Veranstaltergemeinschaft hierfür mit Verweis auf die Regelungen im Abschnitt "Bürgermedien" (§§ 71 ff.)
13/1578	Deutscher Journalistenverband - DJV	Die Bezeichnung „Lokaler Hörfunk“ beschränkt die Anwendung des Zwei-Säulen-Modells (s. Anmerkungen zu § 33).
13/1600	Landesverband VHS NRW	zu § 55 ff: Forderung nach gesetzlich verankerter Bestandsgarantie für Bürgerfunk, da Bestandteil des Zwei-Säulen-Modells der Lokalfunks (vgl. auch §§ 71 ff.).
13/1616	Bürgerfunkfachtagung	zu § 55 ff: Bürgerfunk ist integraler Bestandteil des Zwei-Säulen-Modells im Lokalen Hörfunk. Gesetzlich verankern.

§ 53 Programmgrundsätze

(1) Lokaler Hörfunk ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Lokale Programme müssen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen und wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten. Sie sollen den publizistischen Wettbewerb fördern. Sie dürfen sich nicht ausschließlich an bestimmte Zielgruppen wenden und sollen darauf ausgerichtet sein, bei den Hörfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern angenommen zu werden. In jedem lokalen Programm muss die Vielfalt der Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet müssen in jedem lokalen Programm zu Wort kommen können.

(2) § 31 gilt entsprechend.

13/1621	Verb. Lokaler Rundfunk	Vollständige Übernahme der alten Regelung aus § 24 LRG
13/1584	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Mi-grantenvertretungen	Abs. 1: Zugang für Organisationen islamischen und anderen Glaubens regeln

§ 54 Verbreitungsgebiet

- (1) Das Verbreitungsgebiet für lokale Hörfunkprogramme legt die LfM durch Satzung fest.
- (2) Sofern die Übertragungskapazitäten und die örtlichen Verhältnisse einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Hörfunk ermöglichen, ist das Verbreitungsgebiet das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Die LfM gewährleistet, dass ein flächendeckender lokaler Hörfunk besteht.
- (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, legt die LfM durch Satzung abweichende Verbreitungsgebiete fest. Hierbei sollen zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume und die kommunalen Gebietsgrenzen berücksichtigt werden.
- (4) Umfasst das Verbreitungsgebiet über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, kann die LfM die Zulassung unter der Auflage erteilen, dass im Rahmen des lokalen Programms Fensterprogramme für Teile des Verbreitungsgebiets verbreitet werden.

13/1562 LfR

Abs. 3: Verweis auf 'Absatz 2', statt auf 'Absatz 1'

§ 55 Programmdauer

- (1) Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden haben.
- (2) Ist ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk nur mit einer kürzeren Programmdauer möglich, kann die LfM auf Antrag
- a) eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden zulassen oder
  - b) an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 2 Feiertagsgesetz NW) eine tägliche Programmdauer von drei Stunden zulassen oder
  - c) ein abweichendes Verbreitungsgebiet festlegen.

Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Buchstabe a) befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Buchstabe a) bis Buchstabe c) zulassen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1562	LfR	Abs. 2 Satz 2: Vorschlag neu 'Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Buchstabe a) befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden mit zusätzlichen zwei Stunden in Kooperation mit einem Dritten oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Buchstabe a) bis c) zulassen.'
13/1577	IGR-NRW	Abschnitt Programmdauer sollte Hinweis enthalten: redaktionelles Programm der VG und von VG verantworteter Bürgerfunk.
13/1578	Deutscher Journalistenverband - DJV	Diese Befristung der Sendezeit gefährdet den Programmauftrag und damit das System.
13/1615	Landesseniorenvertretung	Sicherung wesentlicher Rahmenbedingungen erforderlich, insbesondere die Finanzierung. Garantierte Sendezeiten zur Sicherung des Bürgerfunks seien zu bedenken.
13/1616	Bürgerfunkfachtagung	<u>Abs. 1 neu:</u> "... zuzüglich der im § 72 Abs. 3 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk" haben.
13/1621	Verb. Lokaler Rundfunk	<u>Abs. 2:</u> Befristete Reduzierung auf 3 Stunden ist nicht akzeptabel.
13/1643	Katholisches Büro	Zu Abs. 1 - Ergänzungsvorschlag -: " Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindesten acht Stunden zuzüglich der im § 72 Abs. 3 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben."

§ 56 Rahmenprogramm

- (1) Im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft können Veranstaltergemeinschaften untereinander und mit Dritten Vereinbarungen über die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms oder über die Veranstaltung und Verbreitung von eigener Werbung im Programm des Dritten

treffen. Veranstalter eines Rahmenprogramms müssen sich gegenüber der LfM verpflichten, jeder Veranstaltergemeinschaft die Verbreitung des Rahmenprogramms zu gleichen Bedingungen anzubieten.

- (2) Für das Rahmenprogramm gelten die den Hörfunk betreffenden Vorschriften der Abschnitte II und VI mit Ausnahme des § 36 Abs. 2, 3, 5 bis 7 und des Abschnitts VII Unterabschnitte 2 bis 4.
- (3) Die LfM erhebt von dem Veranstalter des Rahmenprogramms für jedes Verbreitungsgebiet, in dem sein Rahmenprogramm übernommen wird, eine Ausgleichsleistung. Die Leistung wird anteilig für die Sende- und Leitungskosten erhoben, die auf die Sendezeit entfallen, in der die Veranstaltergemeinschaft das Rahmenprogramm verbreitet. Die Erhebung der Ausgleichsleistung unterbleibt, wenn zwischen Veranstaltergemeinschaft und dem Veranstalter des Rahmenprogramms eine Satz 2 entsprechende Vereinbarung besteht. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1546	ver.di NRW	Einrichtung einer Veranstaltergemeinschaft für radio nrw im Sinne des bewährten Zwei-Säulen-Systems
---------	------------	---

§ 57 Sendezeit für Dritte

- (1) Jede Veranstaltergemeinschaft hat den obersten Landesbehörden sowie den Kreisen und Gemeinden im Verbreitungsgebiet unverzüglich für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit einzuräumen. Für die Einräumung von Sendezeit an die Evangelische Kirche, die Katholische Kirche und die jüdischen Kultusgemeinden gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.
- (2) § 36 Abs. 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.

13/1572	Katholisches Büro NRW	Abs. 1 Satz 2: Änderung entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 LRG NRW " Jede Veranstaltergemeinschaft hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeit zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen."
13/1584	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Mitarbeitervertretungen	Abs. 1: Zugang für Organisationen islamischen und anderen Glaubens regeln für eine Abweichung von der derzeit geltenden Regelung bestehe kein Bedarf

§ 58 Zulassung der Veranstaltergemeinschaft

- (1) Die Zulassung wird nur einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, deren alleiniger Zweck die Veranstaltung und Verbreitung lokalen Hörfunks im Sinne

dieses Abschnitts ist und deren Zusammensetzung und Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

- (2) Die Veranstaltergemeinschaft muss als Verein (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch) in das Vereinsregister eingetragen sein.
- (3) Die Veranstaltergemeinschaft muss eine für die beantragte Dauer verbindliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen haben.
- (4) Der Zulassungsantrag kann erst gestellt werden, wenn die LfM festgestellt hat, dass eine terrestrische Übertragungskapazität im Verbreitungsgebiet zur Verfügung steht oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate zur Verfügung stehen wird. Die Feststellung wird in der Regel jährlich getroffen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.
- (5) Der Antrag muss die notwendigen Angaben dazu enthalten, dass die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich und organisatorisch die Erfüllung der mit der Veranstaltergemeinschaft getroffenen Vereinbarungen gewährleistet. Die Vereinbarungen sind der LfM vorzulegen.

13/1562

LfR

da die Verbreitung von lokalem Hörfunk keiner gesonderten Zuweisung von Übertragungskapazitäten bedürfe (§ 12 Abs. 1) bestehe die Notwendigkeit der Aufnahme einer Regelung, dass die Zulassung für eine Übertragungskapazität erteilt wird

#### § 59 Betriebsgesellschaft

- (1) Die Betriebsgesellschaft muss erwarten lassen, dass sie zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen aller im Verbreitungsgebiet (§ 54) erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalausgaben angemessen Rechnung trägt.
- (2) Kann in einem Verbreitungsgebiet mehr als ein Programm zugelassen werden, gilt Absatz 1 nur für das Programm mit der größten technischen Reichweite; bei mehreren Programmen mit gleicher technischer Reichweite legt die LfM das Programm fest, für das Absatz 1 gilt.
- (3) Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen dürfen an der Betriebsgesellschaft insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile besitzen. Erscheinen im Verbreitungsgebiet mehrere Tageszeitungen mit Lokalausgaben, müssen sie entsprechend ihren Marktanteilen beteiligt sein. Handelt es sich um ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder um ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes, sind ihm die Anteile zuzurechnen, die von den mit ihm verbundenen Unternehmen gehalten werden.
- (4) Besteht keine Betriebsgesellschaft, die den Anforderungen der Absätze 1 und 3 Satz 2 entspricht, entscheidet die LfM unter Berücksichtigung einer möglichst großen örtlichen Medienvielfalt, ob von diesen Anforderungen abgesehen werden kann. Dasselbe gilt, wenn nach angemessener Fristsetzung durch die LfM keine Vereinbarung abgeschlossen wird.
- (5) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind (kommunale Träger), haben bis zur Zulassung der Veranstaltergemeinschaft das Recht, eine Beteiligung an der Betriebsgesellschaft mit insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu verlangen. §§ 107, 108 Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

13/1546	ver.di NRW	Abs. 3 vor Satz 1 einfügen: "Die Veranstaltergemeinschaft schließt eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit der Betriebsgesellschaft, die die bestmögliche Ausstattung des Senders zur Sicherung der publizistischen Vielfalt garantiert."
---------	------------	--

§ 60 Rechte und Pflichten

- (1) Die Veranstaltergemeinschaft darf Hörfunkwerbung nur von der Betriebsgesellschaft übernehmen.
- (2) Die Betriebsgesellschaft muss für die Dauer der Zulassung die zur Produktion und Verbreitung des lokalen Programms erforderlichen technischen Einrichtungen beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung stellen,
  1. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung stellen; dies umfasst auch die Mittel dafür, dass organisatorische Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft personell wahrgenommen werden können,
  2. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung der gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen,
  3. der Veranstaltergemeinschaft ermöglichen, den Gruppen gemäß § 74 für deren Programmbeiträge Produktionshilfen zur Verfügung stellen; dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden,
  4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Veranstaltergemeinschaft an den Sitzungen der Organe der Betriebsgesellschaft teilnehmen lassen.
- (3) Die Betriebsgesellschaft darf die Vereinbarung nur mit einer Veranstaltergemeinschaft treffen.
- (4) Veranstaltergemeinschaften können Vereinbarungen über einen Programmaustausch treffen.

13/1578	Deutscher Journalistenverband - DJV	Die Veranstaltergemeinschaft sollte Einfluss auf die zu verwendende Technik nehmen können (Abs. 2 Ziff. 1)
---------	-------------------------------------	--

§ 61 Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann nur mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Beabsichtigen die Veranstaltergemeinschaft oder die Betriebsgesellschaft die Vereinbarung nach Absatz 1 oder aus wichtigem Grund zu kündigen, haben sie ihre Kündigungsabsicht der LfM vor Erklärung der Kündigung schriftlich anzuzeigen. Diese hat auf eine Fortdauer der Vereinbarung

hinzuwirken. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

- (3) Kündigt die Veranstaltergemeinschaft die Vereinbarung nach Absatz 1 oder vor Abschluss des Einigungsverfahrens widerruft die LfM deren Zulassung.
- (4) Kündigt die Veranstaltergemeinschaft aus wichtigem Grund, entscheidet die LfM binnen zwei Monaten nach Erklärung der Kündigung darüber, ob § 59 Abs. 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung Anwendung findet. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht des Kündigungsgrundes und die in § 59 Absatz 1 genannten Belange abzuwägen.
- (5) Kündigt die Betriebsgesellschaft vor Abschluss des Einigungsverfahrens, findet § 59 Abs. 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung keine Anwendung.
- (6) Kündigt die Betriebsgesellschaft nach Abschluss des Einigungsverfahrens, entscheidet die LfM binnen zwei Monaten nach Erklärung der Kündigung über den Widerruf der Zulassung der Veranstaltergemeinschaft. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Zulassung nicht widerrufen, findet § 59 Abs. 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung keine Anwendung.
- (7) Der Kündigende hat die LfM unverzüglich schriftlich über die Kündigung zu unterrichten.
- (8) Legt die Veranstaltergemeinschaft die nach den vorstehenden Absätzen vorzulegende Vereinbarung nicht innerhalb angemessener Frist, die von der LfM festzusetzen ist, vor, widerruft die LfM die Zulassung.

13/1546	ver.di NRW	neuer Abs 9: "Die Betriebsgesellschaft hinterlegt bei Vertragsabschluss mit der Veranstaltergemeinschaft bei der Landesanstalt für Medien eine Sicherheitsleistung oder Bürgschaftserklärung in Höhe von 50 vom Hundert des VG-Etats im laufenden Wirtschaftsjahr. Diese wird im Fall der Insolvenz der Betriebsgesellschaft für die vorübergehende Aufrechterhaltung des Sendebetriebs verwendet, bis es zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Veranstaltergemeinschaft und einer neuen Betriebsgesellschaft kommt."
13/1562	LfR	Abs. 2: keine Vergleichbarkeit mit einem Schiedsverfahren o.ä., Sinn einer Satzung?

#### § 62 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

- (1) Die Veranstaltergemeinschaft muss von mindestens acht natürlichen Personen gegründet werden, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:
  1. Evangelische Kirchen,
  2. Katholische Kirche,
  3. Jüdische Kultusgemeinden,
  4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder Vertreterversammlung nach § 63 Abs. 1 Satz 3,
  5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
  6. Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,

7. Jugendring des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
8. Sportbund des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
10. nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Verbände,
11. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.,
12. Verlegerinnen und Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
13. Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, sowie Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

- (2) Die Stellen, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, können eine natürliche Person als Mitglied, im Falle des Absatz 1 Nr. 4 zwei natürliche Personen als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft bestimmen. Der Verein muss diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung, bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 bestimmten Mitglieder.
- (3) Dem Verein muss als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer von der LfM anerkannten Radiowerkstatt im Verbreitungsgebiet angehören. Über die Aufnahme kann erst nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 2 beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den in Absatz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder.
- (4) Dem Verein können bis zu vier weitere natürliche Personen als Mitglieder angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 und 3 genannten Mitglieder.
- (5) Die Satzung kann bestimmen, dass die Wahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 3 und 4 auf fünf Jahre befristet wird.
- (6) Dem Verein dürfen höchstens 22 Mitglieder angehören.
- (7) Die LfM regelt die Einzelheiten über die Einberufung einer Gründerversammlung.

13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Neuregelung dient einer praxisorientierten Interessenvertretung und einem potentiell besseren Informations- und Kommunikationsfluss zwischen VG, Redaktion und Bürgerfunk. Abs. 3: Status der Radiowerkstätten in einem eigenen Paragraphen verankern. Vorschlag: § xx Radiowerkstatt Die LfM erkennt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die organisatorisch in der Lage sind, Gruppen nach § 72 Abs. 1 und 2 studioteknische Einrichtungen und Beratung für die Produktion von Beiträgen nach § 72 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen, als Radiowerkstätten an. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Schlechterstellung des Bürgerfunks und der Bürgermedien vermeiden! Zur Absicherung der Arbeit in 160 Radiowerkstätten landesweit müssen für den Bürgerfunk mindestens 15% der Einnahmen aus Rundfunkgebühren – ohne jeglichen Abzug – zur Verfügung stehen. Die Regelungen zur Förderung der Bürgerfunks sind von denen anderer Bürgermedien zu trennen. Die mögliche

		<p>Aushebung der 15%-Förderung für den Bürgerfunk durch eine mindestens 25%ige Selbstverpflichtung der LfM zur Bürgermedien-Förderung muss ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Abs. 3: Status der Radiowerkstätten in einem eigenen Paragraphen verankern. Vorschlag: § xx Radiowerkstatt</p> <p>Die LfM erkennt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die organisatorisch in der Lage sind, Gruppen nach § 72 Abs. 1 und 2 studientechnische Einrichtungen und Beratung für die Produktion von Beiträgen nach § 72 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen, als Radiowerkstätten an. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.</p> <p>Abs. 3: "Anerkannte Radiowerkstatt" wird beiläufig erwähnt, Bedeutung für den Bürgerfunk, Status anerkennen, definieren, Förderung durch Gesetz sicher stellen: eigener Paragraph im LMG (analog zu § 76 - Arbeitsgemeinschaften für "Bürgerfunk im Fernsehen")</p>
13/1551	DGB NRW	
13/1562	LfR	Übergangsvorschrift erforderlich?
13/1572	Katholisches Büro NRW	Abs. 3: Gerade in diesen Bereichen sei es schwierig, Mitglieder zu gewinnen, daher solle zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arbeit die muss-Regelung in eine soll-Regelung geändert werden.
13/1584	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen	<p>Abs. 1: Zugang für Organisationen islamischen und anderen Glaubens regeln</p> <p>Abs. 3: wer schlägt das Mitglied der Veranstaltergemeinschaft aus dem Kreis der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger vor?</p> <p>Vorschlag: die jeweilige kommunale Migrantenvertretung</p>
13/1606	Arbeitgeber NRW Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e.V.	Abs. 1 Nr. 6 ist unklar definiert Mitgliedsbetriebe ohne Berücksichtigung der Beschäftigtenzahl? Es sollte dabei bleiben, dass diejenige Gliederung die Entsendung bestimmt, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist.
13/1621	Verb. Lokaler Rundfunk	<p>Abs. 1 Ziffer 6: Kriterium Mitgliederzahl ist unerheblich, streichen. Wie bisher, die Organisationen selbst entscheiden lassen.</p> <p>Abs. 3: Bedenken gegen Vertretung des Bürgerfunks durch Mitglied einer anerkannten Radiowerkstatt. Schränkt Anzahl bedeutend ein, und es fehlt Übergangsregelung für den Fall, dass das bisherige VG-Mitglied keiner Radiowerkstatt angehört.</p>

#### § 63 Bestimmung der Gründungsmitglieder

- (1) Von den in § 62 Abs. 1 Nr. 4 genannten Stellen werden zwei Mitglieder bestimmt, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d' Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt werden. Umfasst das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt, erfolgt die Bestimmung durch den Kreistag oder den Rat der kreisfreien Stadt. Umfasst das Verbreitungsgebiet weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, erfolgt die Bestimmung durch eine Vertreterversammlung. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und das Wahlverfahren, regelt die LfM durch Satzung.

- (2) In den übrigen Fällen wird nur ein Mitglied bestimmt. Soweit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die Bestimmung richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der Stellen. Sie erfolgt durch die Gliederung, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen diese Voraussetzungen, werden sie durch die unterste Gliederung bestimmt.
- (3) Die Bestimmung kann auf fünf Jahre befristet werden.
- (4) Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, müssen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen. Im Übrigen muss im Falle des Absatz 3 eine Person des Geschlechts bestimmt werden, das bei der vorangegangenen Bestimmung nicht berücksichtigt wurde: § 93 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder müssen den Stellen, die sie bestimmt haben, nicht angehören.

#### § 64 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig. § 95 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Sie müssen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 erfüllen, im Verbreitungsgebiet ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben und dürfen nicht zu den Personen gehören, deretwegen Veranstalter nach § 6 Nr. 1, 3 und 4 von der Zulassung ausgeschlossen sind.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet, wenn die Frist nach § 62 Abs. 5 und § 63 Abs. 3 abgelaufen ist, die Dauer der Zulassung abgelaufen ist, die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen ist oder wenn ein Mitglied aus der Stelle oder Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehörte, ausgeschieden ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, richtet sich die Nachfolge nach §§ 62, 63.
- (5) Für nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 bestimmte Mitglieder finden §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung und § 26 Absatz 4 Satz 4 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.

#### § 65 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Veranstaltergemeinschaft, insbesondere:
1. Verabschiedung und Änderung der Satzung,
  2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
  3. Einstellung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und aller redaktionell Beschäftigten,
  4. Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans,
  5. Abschluss von Tarifverträgen,
  6. Grundsatzfragen der Programmplanung und der Hörfunktechnik,

7. Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags, der Einhaltung der Programmgrundsätze und der Grundsätze für lokalen Hörfunk, Aufstellung und Änderung des Programmschemas,
8. Änderung der Programmdauer,
9. Abschluss, Änderung und Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft,
10. Aufstellung des Redaktionsstatuts,
11. Abschluss, Änderung und Kündigung von Vereinbarungen gemäß § 56,
12. Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden. Ist nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 und 10 und über die Einstellung und Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In den übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen erst nach Abschluss des Verfahrens nach § 67 Abs. 3 und 4 erfolgen.
- (5) Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliederversammlung die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 3, 5 bis 9 und 11 durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Vorstand übertragen und mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder an sich ziehen kann.
- (6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebsgesellschaft hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

13/1546	ver.di NRW	Bedenken gegen Kompetenzbescheidung der Mitgliederversammlung zugunsten des Vorstands. Größere Kompetenzen für Mitgliederversammlung bei Entscheidungen von weitreichender Bedeutung. Mehr Handlungsspielraum für Vorstand nur bei personellen Einzelmaßnahmen.
13/1562	LFR	Abs. 1 alle Ziffern: streichen; statt dessen sollten Grundsätze des Vereinsrechts Anwendung finden
13/1621	Verb. Lokaler Rundfunk	<u>Abs. 5:</u> Statt des vorgegebenen "Aufgabenkatalogs" eine allgemeine Übertragungsmöglichkeit aufführen, die je nach örtlichen Gegebenheiten ausgestaltet werden kann.

§ 66 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die ihm nach diesem Gesetz und nach der Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

- (2) § 64 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen gilt § 65 Abs. 6 entsprechend.
- § 67 Chefredakteurin oder Chefredakteur, Redaktionsstatut
- (1) Die Veranstaltergemeinschaft muss eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten mit der redaktionellen Leitung betrauen (Chefredakteurin oder Chefredakteur).
- (2) Die Einstellung und Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs bedarf der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Diese darf die Zustimmung nur aus Gründen verweigern, die nicht mit der publizistischen Einstellung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs zusammenhängen.
- (3) Die Chefredakteurin oder der Chefredakteur können im Rahmen des Stellenplans Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von redaktionellen Beschäftigten unterbreiten.
- (4) Gegen den Widerspruch der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs dürfen redaktionelle Beschäftigte weder eingestellt noch entlassen werden.
- (5) Im Einvernehmen mit ihren redaktionellen Beschäftigten stellt die Veranstaltergemeinschaft ein Redaktionsstatut auf.

13/1546	ver.di NRW	Abs. 2: Neufassung: "Die Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs / der Chefredakteurin erfolgt im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die Veranstaltergemeinschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder."
13/1579	VPRT	Abs. 4: streichen. Probleme bei der praktischen Durchführung und gefährdet interne Arbeitsabläufe.

§ 68 Stellen- und Wirtschaftsplan

- (1) Die Veranstaltergemeinschaft stellt für jedes Kalenderjahr einen Stellenplan und einen Wirtschaftsplan auf, in den alle zu erwartenden Aufwendungen und Erträge einzustellen sind; die veranschlagten Aufwendungen sollen die Erträge nicht übersteigen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Die Veranstaltergemeinschaft ist an die Ansätze des Wirtschaftss- und Stellenplans gebunden.
- (2) Der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft stellt den Entwurf beider Pläne in Abstimmung mit der Betriebsgesellschaft auf und legt der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Entwurf unerledigte Einwände der Betriebsgesellschaft zur Beschlussfassung vor. Beide Pläne bedürfen der Zustimmung der Betriebsgesellschaft.

- (3) Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft alle nach Absatz 1 erforderlichen Auskünfte umfassend und rechtzeitig zu erteilen und ihr die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Jahresabschlüsse) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, soweit sie sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedient. Die mit diesen abgeschlossenen Vereinbarungen hat sie der Veranstaltergemeinschaft unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft sind zur Verschwiegenheit über ihnen nach Absatz 3 bekannt gewordene vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der Betriebsgesellschaft und Dritter, deren sie sich zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient, verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber der LfM. Die Veranstaltergemeinschaft darf der LfM die ihr nach Absatz 3 überlassenen Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### § 69 Informationspflichten

- (1) Die Betriebsgesellschaft hat der Veranstaltergemeinschaft Änderungen ihrer Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Die Veranstaltergemeinschaft unterrichtet die LfM hierüber.
- (2) Die Veranstaltergemeinschaft hat die LfM über Änderungen der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft zu unterrichten.

#### § 70 Anwendbare Vorschriften

Für lokale Programme gelten §§ 3 Nr. 1 und 7, die Bestimmungen des Abschnitts II, §§10, 11, 31 und die Bestimmungen der Abschnitte VI und VII entsprechend, soweit in Abschnitt VIII nichts anderes geregelt ist.

13/1562	LfR	Prüfung der Verweise erforderlich, redaktioneller Fehler?
---------	-----	---

Abschnitt VIII

Bürgermedien

§ 71 Grundsätze

- (1) Wer nicht zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen zugelassen ist, kann mit Programmbeiträgen für den lokalen Hörfunk oder für das Fernsehen zur Verbreitung in Offenen Kanälen Bürgerfunk betreiben.
- (2) Bürgerfunk darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.

- (3) Werbung und Teleshopping in Programmbeiträgen des Bürgerrundfunks sind unzulässig. Sponsoring ist grundsätzlich unzulässig; über Ausnahmen entscheidet die LfM durch Satzung.

13/1573	Hochschulradios in NRW	Es fehlt eine Aussage zur Gemeinsamkeit der Bürgermedien besonders im Hinblick auf die in § 39 festgelegten Grundsätze.
13/1600	Landesverband VHS NRW	zu § 71 ff: Forderung nach gesetzlich verankerter Bestandsgarantie für Bürgerfunk, zusätzlich in §§ 52 ff. (Lokaler Hörfunk), da Bestandteil des Zwei-Säulen-Modells der Lokalfunks. Kritik, weil keine eigenständige finanzielle Absicherung des Bürgerfunks mehr. Sendezeit für Bürgerfunk kann stark eingeschränkt werden, wird abgelehnt.
13/1638	Dipl.-Ing. Hans Schwarz	Der Bürgerfunk hat seine Berechtigung und sollte als unabhängiges Medium gefördert, nicht aber dessen Umfang oder Unterstützung beschnitten werden.

§ 72 Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

- (1) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk wird von Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft haben. Die Mitglieder der Gruppen müssen ihre Hauptwohnung im Verbreitungsgebiet haben.
- (2) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Theater, Schulen, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen nicht ausgeschlossen sind.
- (3) Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) müssen in ihr Programm nach Maßgabe des Programmschemas Programmbeiträge von Gruppen im Sinne des Absatzes 1 und 2 von täglich mindestens 50 und höchstens 120 Minuten einbeziehen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
- (4) Die Sendezeiten sollen im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Programmschema für redaktionelle lokale Wortbeiträge vorgesehenen Sendezeit stehen; Programmbeiträge an den in § 55 Abs. 2, 2. Alt. genannten Tagen sollen in der Woche in der für sie üblichen Sendezeit verbreitet werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Beteiligten anderweitig einigen.

13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Mit der geplanten Reduzierung der Mindest-Sendemenge müssten noch mehr Bürgerinnen und Bürger als bisher, die sich mit ehrenamtlichem Einsatz an ihrem Lokalprogramm beteiligen wollen, auf Sendezeit verzichten. Daher Vorschlag einer Sendemengengarantie: „Die Gruppen nach § 72 Abs. 1 und 2 haben nach Maßgabe des Programmschemas einen Anspruch auf Einbeziehung ihrer Programmbeiträge in einem Umfang von mindestens 15 vom Hundert der Sendezeit der Veranstaltergemeinschaft, mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten täglich. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten sich anderweitig einvernehmlich einigen.“ Abs. 4: Sendezeitgarantie: Den Bürgerfunkern muss gesetzlich garantiert werden, dass ihre Programmbeiträge im Block und spätestens mit Beginn der nach 18 Uhr folgenden Sendestunde ausgestrahlt werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Beteiligten anderweitig einigen.
---------	-----------------------------------	--

13/1551	DGB NRW	Einverständnis zur Reduzierung der Mindest-Sendezeit auf 50 Minuten. Sendezeitgarantie: Programmbeiträge im Block und spätestens ab 18.00 Uhr, wenn keine anderen einvernehmlichen Regelungen vor Ort.
13/1556	LAG Lokale Medienarbeit	Abs. 3: zentraler Änderungs- und Klärungsbedarf für die künftige Positionierung des Modells Bürgerfunk: die geplante Festlegung führe wahrscheinlich auf die Reduzierung auf das Mindestmaß, resultierend aus unterschiedlichen Aufgabenstellungen und wirtschaftlichen Vorgaben für die Veranstaltergemeinschaften. Eine klare Regelung für Sendezeiten für den Bürgerfunk werde gefordert. Die Ausstrahlung solle zwingend im Anschluss an das von der Lokalredaktion gestaltete Programm erfolgen. Orientierung der Sendedauer an der bisherigen Regelung von 15% des lokalen Programms.
13/1562	LFR	Abs. 3: positiv sei, dass die Festschreibung auf 15% der Sendezeit nicht mehr starr vorgeschrieben sei, jedoch fehlten Kriterien und die Festlegung, wer zukünftig die Sendedauer von Bürgerfunkbeiträgen festlege, weiterhin solle die Produktionshilfeverpflichtung der VG hier festgeschrieben werden Abs. 4: redaktioneller Fehler? statt 'sollen in der Woche in der für sie üblichen Sendezeit' müsse es heißen 'sollen an den in der Woche für sie üblichen Sendezeit'
13/1577	IGR-NRW	Abs. 3: Kein justitierbarer Hinweis, wann nur 50 Min. Sendezeit und wann 120 Min. Relation zur Sendelänge des Lokalprogramms? Satzung der LfM ohne weitergehende Regelungen anfechtbar. Bei vorgesehenem Gesetzestext würde der Bürgerfunk um bis zu 60 % gekürzt. Müssen die "mindestens 50 Min." im Block gesendet werden? Regelt das die Satzung?
13/1616	Bürgerfunkfachtagung	Abs. 3 neu: "... höchstens 120 Minuten proportional zur lizenzierten Sendezeit einbeziehen." Unklar. Wann 50, wann 120 Minuten? Neuregelung darf nicht zur Reduzierung der bisherigen Bürgerfunksendezeiten führen.
13/1621	Verb. Lokaler Rundfunk	Abs. 3: ausdrückliche Zustimmung.
13/1643	Katholisches Büro	Zu Abs. 3 – Ergänzungsvorschlag -: „Die Veranstaltergemeinschaften (§58) müssen in ihr Programm nach Maßgabe des Programmschemas von Gruppen im Sinne des Absatzes 1 und 2 von täglich mindestens 50 und höchstens 120 Minuten proportional zur lizenzierten Sendezeit einbeziehen.“

§ 73 Programmbeiträge für lokalen Hörfunk

- (1) Die Programmbeiträge nach § 72 Abs. 3 müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein.

- (2) Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Absatz 1 nicht mitwirken. Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter einer anerkannten Radiowerkstatt (§ 62 Abs. 3).
- (3) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge verantwortlich. Sie hat Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
- (4) Unzulässig sind Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien und Wählergruppen dient.

13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Abs. 2: Mitarbeiter des Senders, auch in arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen, müssen von der Herstellung von Bürgerfunk-Beiträgen ausgeschlossen bleiben. Gut, dass der bisherige Ausschluss von aktiven Bürgerfunkern aus der VG aufgehoben wird. Abs. 3: Satz 2 einfügen: „Für Live-Produktionen von Programmbeiträgen nach § 72 Abs 3 gilt § 36 Abs. 6 LMG entsprechend“. Die Live-Option muss für den Bürgerfunk weiter gefördert werden. Die Sendeverantwortung für Live-Beiträge sollte durch eine gesetzliche Regelung den Bürgerfunkern selbst übertragen werden.
13/1551	DGB NRW	Dieser Paragraph müsste lauten: "Programmbeiträge für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk". Zustimmung, dass auch Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft an Programmbeiträgen des Bürgerfunks mitwirken dürfen.
13/1556	LAG Lokale Me- dienarbeit	Abs. 2: als Folge wird befürchtet, dass künftig sog. feste freie Mitarbeiter (Pauschalisten) der Lokalsender für den Bürgerfunk eingesetzt werden könnten, was vermieden werden müsse. Abs. 3: für die Sendeverantwortung werde eine gesetzliche Regelung benötigt. Livesendungen im Bürgerfunk ermöglichen, was dann z.B. den anerkannten Radiowerkstätten übertragen werden könne
13/1562	LfR	Abs. 2: da die Formulierung 'arbeitnehmerähnliche Verhältnisse' entfallen sei, sei es <u>freien</u> Mitarbeitern der Sender ermöglicht, Programmbeiträge für den Bürgerfunk zu erstellen

#### § 74 Produktionshilfen

Veranstaltergemeinschaften müssen den in § 72 genannten Gruppen, die sich nicht einer von der LfM anerkannten Radiowerkstatt bedienen, auf deren Wunsch notwendige studioteknische Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung (Produktionshilfen) gegen Erstattung ihrer Selbstkosten zur Verfügung stellen; dabei sind alle Gruppen gleich zu behandeln. Die Veranstaltergemeinschaft hat eine Entgeltordnung aufzustellen.

13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Mit dem Wegfall der Produktionshilfe-Verschuldung droht die Streichung sämtlicher derzeitiger Produktionshilfe-Zahlungen an einzelne Radiowerkstätten oder Aqs und damit ein eklatanter Finanzierungseinbruch für viele Radiowerkstätten. Die Produktionshilfe muss als wichtiger Baustein erhalten bleiben.
13/1616	Bürgerfunkfachtagung	<u>Satz 1:</u> Streichung des Halbsatzes "die sich nicht einer von der LfM anerkannten Radiowerkstatt bedienen". <u>neu als Satz 3 und 4:</u> "Sie darf die Produktionshilfe an von der LfM anerkannte Radiowerkstätten übertragen. Näheres regelt die LfM durch Satzung." Modifizierung berücksichtigt derzeit gängige Praxis. Alte Formulierung legt Wegfall der Produktionshilfeverpflichtung nahe.
13/1618	AG Freie Wohlfahrtspflege NRW	Wegfall der Produktionshilfenverpflichtung für örtliche Veranstaltergemeinschaft im lokalen Rundfunk ist strukturschwächend.

§ 75 Bürgerfunk im Fernsehen

- (1) Bürgerfunk im Fernsehen zur Verbreitung in Offenen Kanälen wird von Personen, Stellen oder Gruppen (Nutzerinnen und Nutzer) betrieben, die oder deren Mitglieder keiner Veranstaltergemeinschaft angehören. Sie bedienen sich zur Verbreitung ihrer Programmbeiträge einer Arbeitsgemeinschaft, die die erforderlichen technischen Einrichtungen für einen Offenen Kanal im Fernsehen bereit hält. Arbeitsgemeinschaften können Nutzerinnen und Nutzern Produktionshilfen gegen Erstattung ihrer Selbstkosten zur Verfügung stellen und die Ausleihe von Aufnahmegegeräten ermöglichen; dabei sind alle Nutzerinnen und Nutzer gleich zu behandeln.
- (2) Stellen nach § 62 Abs. 1, die sich nicht an der Gründung einer Veranstaltergemeinschaft beteiligen, sind vom Bürgerfunk im Fernsehen nicht ausgeschlossen.
- (3) Wer Bürgerfunk im Fernsehen betreiben will, muss seine Hauptwohnung oder seinen Sitz im Verbreitungsgebiet des Programms für den Offenen Kanal haben. § 72 Abs. 2 gilt entsprechend.

13/1562	LfR	Abs. 1: i.V.m. Abs. 2 und dortigem Verweis auf § 62 Abs. 1 LMG würde diese Regelung zahlreiche Offene Kanäle im Fernsehen verhindern Abs. 3: Ergänzung um Ort des 'ständigen Aufenthalts'
---------	-----	--

§ 76 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die LfM lässt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen zu, deren Zweck es ist, technische Einrichtungen für einen Offenen Kanal im Fernsehen bereitzuhalten, in dem Beiträge über Kabel verbreitet werden.

- (2) Die Zulassung erfolgt für mindestens zwei und höchstens vier Jahre. § 5 Abs. 2 und § 6 gelten entsprechend.
- (3) Unter mehreren Arbeitsgemeinschaften wird derjenigen die Zulassung erteilt, die in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht am ehesten erwarten lässt, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt.
- § 77 Widerruf und Rücknahme der Zulassung
- (1) Die Zulassung einer Arbeitsgemeinschaft ist zu widerrufen, wenn diese die erforderlichen technischen Einrichtungen auch nach Ablauf einer ihr von der LfM gesetzten Frist nicht mehr bereithält.
- (2) Für den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung aus sonstigen Gründen gelten §§ 119, 120 entsprechend.
- § 78 Programmbeiträge für das Fernsehen
- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Anspruch darauf, im Offenen Kanal zu Wort zu kommen. Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs verbreitet. Abweichungen hiervon sowie die Ausgestaltung des Verfahrens regelt die LfM durch Satzung.
- (2) Die Beiträge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und unentgeltlich erbracht werden.
- (3) Die LfM bestimmt durch Satzung eine Höchstdauer für die einzelne Sendung und die monatliche Gesamtzeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, die so zu bemessen ist, dass Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer innerhalb eines angemessenen Zeitraums verbreitet werden können.
- (4) § 73 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft kann von den Nutzerinnen und Nutzern für die Verbreitung ihres Beitrags eine Kostenbeteiligung verlangen; dabei sind alle Nutzerinnen und Nutzer gleich zu behandeln. Das Nähere bestimmt die LfM durch Satzung.

13/1556	LAG Lokale Me- dienarbeit
---------	------------------------------

Abs. 1, Satz 2: die verbindliche Regelung in Satz 2 widerspräche der Realität und dem Bedarf

§ 79 Verantwortlichkeit

- (1) Für ihre Programmbeiträge ist jede Nutzerin und jeder Nutzer selbst verantwortlich. Die Nutzerin oder der Nutzer muss sich schriftlich verpflichten, die LfM und die Arbeitsgemeinschaft von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) § 36 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Jeder Beitrag muss Namen und Anschrift der Nutzerin oder des Nutzers und der verantwortlichen Person (§ 31 Abs. 3 Satz 6) enthalten.
- (4) Die verantwortliche Person hat der Arbeitsgemeinschaft eine Aufzeichnung des Beitrags zur Verfügung zu stellen, die die Arbeitsgemeinschaft bis zum Ablauf der in § 43 Abs. 2 genannten Frist aufzubewahren hat. Gegendarstellungsansprüche sind an die verantwortliche Person zu richten; die Arbeitsgemeinschaft teilt ihren Namen und ihre Anschrift auf Wunsch mit. Für die Kosten der Gegendarstellung haften die Nutzerin oder der Nutzer und die verantwortliche Person gesamtschuldnerisch.
- (5) Verstößt eine Nutzerin oder ein Nutzer gegen ihre Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer Satzung der LfM, gilt § 118 Abs. 1 entsprechend. Nach zweimaligem Pflichtverstoß kann die LfM anordnen, dass Beiträge dieser Nutzerin oder dieses Nutzers bis zu sechs Monaten nicht verbreitet werden dürfen. Maßnahmen nach Satz 2 können auch wiederholt angeordnet werden.

#### § 80 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Veranstaltergemeinschaften und Gruppen, die Bürgerfunk im lokalen Hörfunk betreiben, und zwischen Arbeitsgemeinschaften und Nutzerinnen und Nutzern sowie in Zweifelsfällen entscheidet die LfM.

#### § 81 Sendungen in Hochschulen

- (1) Die LfM erteilt für Sendungen, die im örtlichen Bereich einer Hochschule veranstaltet und verbreitet werden, die Zulassung in einem vereinfachten Zulassungsverfahren.  
§ 83 gilt entsprechend.
- (2) Sendungen in Hochschulen müssen in funktionellem Zusammenhang mit den von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben stehen.
- (3) Die Zulassung wird Mitgliedern von Hochschulen (§ 11 Hochschulgesetz) für höchstens vier Jahre erteilt. Erfüllen mehrere Antragstellende die Zulassungsvoraussetzungen, wirkt die LfM auf eine Einigung hin. Kommt diese nicht zustande, kann die Nutzung der Übertragungskapazitäten zeitlich auf die Antragstellenden aufgeteilt werden.
- (4) Die Zulassung wird nicht erteilt, soweit Übertragungskapazitäten für lokalen Hörfunk benötigt werden oder nach Abschnitt III zugewiesen sind.
- (5) Werbung und Teleshopping ist in den Sendungen unzulässig, Sponsoring ist zulässig. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.
- (6) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter dürfen sich im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Sendungen beteiligen.

(7) §§ 31, 35, 38, 43 gelten entsprechend.

13/1178	Landesrektorenkonferenz NRW	Die Campus-Radios haben sich zu Unternehmungen mit hoher Professionalität entwickelt, deren eigenständige Identität und darauf gründende hohe Akzeptanz nicht der Fusion mit dem Bürgerfunk zum Opfer fallen dürfen. Diese Verbindung wird abgelehnt.
13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Hochschulradios sind nicht als Bürgermedien anzusehen, weil ihnen das Kriterium der Zugänglichkeit fehlt. Das hier eröffnete Privileg wird abgelehnt.
13/1546	ver.di NRW	Hochschulen mit journalistischen u. publizistischen Studiengängen sollten Campus-Radio im jeweils üblichen techn. Standard verbreiten dürfen.
13/1573	Hochschulradios in NRW	Abs. 1: Die bewährte Möglichkeit, Programme der Hochschulradios ins Kabel einzuspeisen, sollte erhalten bleiben und in §§ 18 und 21 geregelt werden. Abs. 3: Die kurze Lizenzdauer bietet zu wenig Planungssicherheit; sie sollte im Hinblick auf Finanzierung (Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsoring), Anmietung von Räumen und sonstigen notwendigen vertraglichen Vereinbarungen verlängert werden.

#### § 82 Förderung

- (1) Die LfM kann im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse gewähren
  1. für Beiträge nach § 72 Abs. 3
  2. Arbeitsgemeinschaften nach § 76
  3. für Bürgermedien nach diesem Abschnitt, wenn diese
    - a) ein örtliches Medienkompetenz-Netzwerk bilden oder
    - b) einen Ausbildungs- und Erprobungskanal bilden oder
    - c) sich zur Erprobung neuer Verbreitungsplattformen zusammenschließen.
- (2) Die Förderung für Beiträge nach § 72 Abs. 3 beträgt mindestens 15 vom Hundert der Haushaltsmittel, die die LfM nach § 116 Abs. 1 S. 1 erhält; davon sind die Ausgaben abzuziehen, die nach diesem Gesetz oder staatsvertraglichen Vorschriften gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 zu leisten sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die LfM durch Satzung die Höhe der Förderung für Bürgermedien nach diesem Abschnitt einschließlich der Förderung von Projekten der Medienkompetenz auf mindestens 25 vom Hundert der Haushaltsmittel gemäß Satz 1 festlegt.
- (3) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Zuschüsse für Beiträge nach § 72 Abs. 3 dürfen die tatsächlichen Kosten der Herstellung für dieser Beiträge nicht überschreiten. Antragsberechtigt sind in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 die in § 72 Abs. 1 genannten Gruppen oder die anerkannten Radiowerkstätten, im Fall des Absatz 1 Nr. 2 die in § 76 genannten Arbeitsgemeinschaften. Die LfM hat von den Antragsberechtigten eine angemessene Eigenleistung zu verlangen.
- (4) Die LfM kann mit einzelnen Aufgaben der Beratung von Gruppen nach § 72 Abs. 1 von Arbeitsgemeinschaften (§ 76) und von den Nutzerinnen und

Nutzern (§ 75) Dritte beauftragen, die über Erfahrungen bei der Durchführung Offener Kanäle verfügen.

- (5) Die Einzelheiten der Zuschussgewährung regelt die LfM durch Satzung. In die Satzung können Regelungen aufgenommen werden, insbesondere über die Zusammenarbeit der in diesem Abschnitt genannten Bürgermedien, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung digitaler Plattformen inklusive Internet,
1. über die Zusammenarbeit der Veranstalter nach § 81 mit den Gruppen nach § 72 Abs. 1 auf den für Sendungen in Hochschulen zugewiesenen Frequenzen.

13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Schlechterstellung des Bürgerfunks und der Bürgermedien vermeiden!. Zur Absicherung der Arbeit in 160 Radiowerkstätten landesweit müssen für den Bürgerfunk mindestens 15% der Einnahmen aus Rundfunkgebühren – ohne jeglichen Abzug – zur Verfügung stehen. Die Regelungen zur Förderung der Bürgerfunks sind von denen anderer Bürgermedien zu trennen. Die mögliche Aushebelung der 15%-Förderung für den Bürgerfunk durch eine mindestens 25%ige Selbstverpflichtung der LfM zur Bürgermedien-Förderung muss ersatzlos gestrichen werden. Abs. 3: Status der Radiowerkstätten in einem eigenen Paragraphen verankern. Vorschlag: § xx Radiowerkstatt Die LfM erkennt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die organisatorisch in der Lage sind, Gruppen nach § 72 Abs. 1 und 2 studientechnische Einrichtungen und Beratung für die Produktion von Beiträgen nach § 72 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen, als Radiowerkstätten an. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
13/1551	DGB NRW	Förderung regionaler und lokaler Medienkompetenzzentren als Ziel formulieren. Abs. 2 Satz 2: Erhebliche Verschlechterung insb. für Bürgerfunk. Anerkannten Radiowerkstätten sollte institutionelle Förderung gewährt werden (analog zu Offenen Kanälen).
13/1556	LAG Lokale Mediennarbeit	Abs. 1: keine klaren Rahmenbedingungen für die Förderung erkennbar, darüber hinaus werde Bürgerfunk, Offene Kanäle Fernsehen und Medienkompetenz in einem Gesamthaushalt zusammengefasst. Drei Merkmale sollten im Vordergrund stehen: Schaffung von insbesondere Planungssicherheit / klare Definition und stabile Basiswerte zur Berechnung / Schaffung bzw. Sicherung ortsbezogener technischer und personeller 'Standbeine' Für eine prozentuale Festschreibung der Förderfelder solle als Basis die Einnahmeebene der Rundfunkgebühren verwendet werden. Strukturell unterschiedliche Bereiche sollten hiervon eigene Budgets erhalten . Umschichtungs-möglichkeiten sollten zugelassen werden. Bürgerfunk im Hörfunk, Bürgerfunk im Fernsehen und Projekte für die Medienkompetenzvermittlung solle klar abgegrenzt gefördert werden. Vorschlag für Höhe: jeweils mind. 15% der Einnahmen der LfM für Bürgerfunk im Hörfunk und im Fernsehen sowie 10% für Kompetenzvermittlungsprojekte.
13/1562	LFR	eine prozentual festgeschriebene Bindung der LfM zur Verwendung der Einnahmen sei nicht akzeptabel, Förderung der Medienkompetenz sei neben der Förderung des Bürgerrundfunks zu verdeutlichen Diskrepanz zwischen Gesetzeslaut und Begründung
13/1573	Hochschulradios in NRW	Abs. 1 ergänzen um „Zuschüsse für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz“.

13/1604	AG der komm. Spitzenverbände	Neuregelung sei unbestritten eine Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage, jedoch sei ein derartiger Eingriff in die Haushaltsautonomie der LfM aus verfassungspolitischen und praktischen Gründen nicht unproblematisch. Die Vorgabe von konkret benannten Prozentanteilen sei zu überdenken.
13/1616	Bürgerfunkfachtagung	Abs. 2: Formulierung stellt infrage, dass Bürgerfunk als einziges Beteiligungsmodell abgesichert und Grundversorgung der Bürgerbeteiligung gewährleistet ist. Vielen Radiowerkstätten droht das Aus. Ziel ist eine auch finanziell gesetzlich verankerte Bestandsgarantie für den Bürgerfunk im bisherigen Umfang.
13/1618	AG Freie Wohlfahrtspflege NRW	Förderung der Bürgermedien in Höhe von mindestens 15 % des Haushaltsvolumens der LfM festzuschreiben.

#### Abschnitt IX

Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen

#### § 83 Vereinfachtes Zulassungsverfahren

- (1) Die LfM erteilt für Sendungen, die nach Maßgabe der §§ 84, 85 veranstaltet und verbreitet werden, die Zulassung in einem vereinfachten Zulassungsverfahren.
- (2) Als Veranstalter gelten die Personen, die die Sendung verbreiten.
- (3) Wer aufgrund anderer Vorschriften zur Veranstaltung von Rundfunk zugelassen ist, wird zu Sendungen nach diesem Abschnitt nicht zugelassen.
- (4) §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 gelten für das vereinfachte Zulassungsverfahren entsprechend.

#### § 84 Sendungen in Einrichtungen

- (1) Sendungen in Einrichtungen dürfen nur dort empfangbar sein und müssen im funktionellen Zusammenhang mit den in ihnen zu erfüllenden Aufgaben stehen.
- (2) Die Zulassung wird für längstens vier Jahre erteilt. § 81 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Werbung, Teleshopping und Sponsoring sind unzulässig. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nur in deren Einrichtungen zulässig.

(4) §§ 31, 35, 43 gelten entsprechend.

#### § 85 Sendungen in Wohnanlagen

- (1) Sendungen außerhalb von Einrichtungen, die in einem Gebäude oder zusammengehörigen Gebäudekomplex mittels einer Kabelanlage mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten veranstaltet werden, bedürfen keiner Zulassung.
- (2) Werbung, Teleshopping und Sponsoring sind unzulässig.
- (3) Die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, der LfM vor Aufnahme des Sendebetriebs Art und Umfang der Sendungen sowie Name und Anschrift der Person oder Personen, die die Sendungen verbreiten, schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) §§ 31, 35, 43 gelten entsprechend.

13/1562	LfR	Abs. 1: auf diese Regelung solle verzichtet werden, da realitätsfern von ausreichend Platz für solche Rundfunkangebote ausgegangen werde (siehe auch zu §19)
---------	-----	--

#### § 86 Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen

- (1) Sendungen bei Veranstaltungen müssen im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden.
- (2) Die Zulassung darf für die gleiche Veranstaltung nur für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet (§ 54) und nur für die Dauer der Veranstaltung, längstens für zwei Wochen, erteilt werden.
- (3) Die Zulassung zur Verbreitung über terrestrische Übertragungskapazitäten wird nur erteilt, soweit diese nicht für lokalen Hörfunk benötigt werden oder nach Abschnitt II zugewiesen sind und wenn die Sendungen nicht wesentlich über das in der Zulassung bestimmte Veranstaltungsgelände hinaus empfangbar sind; dies gilt nicht für die Übertragung von Gottesdiensten.
- (4) §§ 31, 35, 38, 42 gelten entsprechend.

Abschnitt X

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

## Unterabschnitt 1

### Allgemeine Vorschriften

#### § 87 Rechtsform

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

13/1546	ver.di NRW	§ 87 ff.: Kritik an mangelnden Vorgaben, statt dessen Ermächtigung für LfM "Das Nähere regelt die LfM durch Satzung." Beispiele: Medienkompetenz, Mediennutzerschutz, Qualitätskennzeichen.
---------	------------	---

#### § 88 Aufgaben

- (1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.
- (2) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die Aufgaben nach § 38 Rundfunkstaatsvertrag wahrzunehmen.
- (3) Aufgabe der LfM ist es, Medienkompetenz im Sinne des § 39 zu fördern. Sie initiiert und unterstützt hierzu insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Die Förderung erstreckt sich darüber hinaus auf Medienproduktionen im Kontext von Bürgermedien und die Aus- und Fortbildung in Medienberufen. Hierzu legt sie jährlich einen Bericht vor. Außerdem berät sie Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, fördert den Bürgerfunk, erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann bis zum 31. Dezember 2004 die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderlich ist sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.
- (4) Die LfM soll die Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten einschließlich neuer Programmformen und -strukturen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Medienwirkung durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung regelmäßig wissenschaftlich untersuchen. Die LfM stellt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.
- (5) Die LfM führt mindestens jährlich eine Medienversammlung nach Maßgabe des § 40 durch.
- (6) Die LfM kann zur Vergabe der Qualitätskennzeichen im Sinne des § 41 mit den Organisationen der Medienselbstkontrolle und des Verbraucherschutzes zusammenarbeiten. Das Nähere regelt sie durch Satzung.

13/1551	DGB NRW	<p><u>Abs. 3:</u> Vernetzung mit anderen Projekten? Welche Haushaltsmittel? Wie wird ungleicher Teilhabe einzelner gesellschaftl. Gruppen abgeholfen?</p> <p><u>Abs. 5:</u> Sinn der Medienversammlung wird angezweifelt, besser Mediennutzer in die Landesmedienkommission einbeziehen.</p>
13/1562	LfR	<p>Fernseh- und Filmförderung als Aufgabe der LfM sowie die Zuständigkeitsverordnung für Mediendienste hinsichtlich der Aufsicht der LfM zu übertragen, sei nicht umgesetzt,</p>
13/1568	Der Beauftragte der ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW	<p>Abs. 5: das Voranbringen einer Diskussion über die in der Gesellschaft für die Medien geltenden ethischen Grundsätze sei besonders zu verfolgen, daher sei eine regelmäßig, nicht nur einmal jährlich, tagende Versammlung erforderlich. Kontinuität sowie Unterstützung und Information müsse sichergestellt sein.</p> <p>Abs. 6: zusätzliche Aufgabenzuweisung zur LfM (resultierend aus § 41):          "die Sammlung und Aufbereitung der für die Bewertung von Programmen notwendigen Informationen unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Mediennutzerinnen und -nutzer, die Entwicklung von Kriterien für die Bewertung von Rundfunkprogrammen, die Information und Beratung von Mediennutzerinnen und -nutzern, insbesondere auch durch Hilfestellung bei der Bewertung von Rundfunkangeboten, die Eröffnung des Zugangs der Nutzer/Öffentlichkeit zu den im Rahmen des § 41 ermittelten Daten und Bewertungen der LfM "</p>
13/1582	Kopper	<p><u>Abs. 6:</u> ersatzlos streichen. Widerspruch zu Zielsetzung der Erweiterung von Medienkompetenz gem. § 39, Ausgabenpolitik ohne messbare Effektivitätskontrolle.</p>

§ 89 Beteiligungen

- (1) Die LfM kann sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person beteiligen, deren Zweck die Förderung der Aufgaben gemäß § 88 ist.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung müssen einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsehen, falls dies nicht gesetzlich für das Unternehmen bestimmt ist.
- (3) Bei der Beteiligung hat die LfM eine angemessene Vertretung ihrer Interessen, insbesondere eine Vertretung im Aufsichtsrat oder dem entsprechenden Organ, und eine Prüfung ihrer Betätigung bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 318 Handelsgesetzbuch sicherzustellen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von der LfM gegründet werden oder deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden.

## § 90 Organe

Organe der LfM sind:

1. die Medienkommission,
2. die Direktorin oder der Direktor,
3. der Medienrat.

## § 91 Inkompatibilität

- (1) Den Organen der LfM dürfen nicht angehören:
  1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
  2. Mitglieder der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats, des Bundes oder eines Landes, es sei denn, sie sind nach § 93 Abs. 2 gewählt,
  3. Kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte, Bedienstete oberster Bundesbehörden, oberster Landesbehörden sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einseitigen Ruhestand versetzt werden können,
  4. Rundfunkveranstalter, deren Gesellschafter und Organmitglieder und bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte,
  5. Betreiber einer Kabelanlage, deren Gesellschafter und Organmitglieder und bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte,
  6. Inhaber, Gesellschafter, Organmitglieder und Beschäftigte in leitender Stellung von Unternehmen, die mit einem in Nummer 4 oder 5 genannten Unternehmen verbunden sind (§ 15 Aktiengesetz),
  7. Organmitglieder und Beschäftigte eines öffentlich-rechtlichen Veranstalters,
  8. Gesellschafter, Organmitglieder und Beschäftigte eines mit einem öffentlich-rechtlichen Veranstalter verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),
  9. Beschäftigte der LfM und Organmitglieder und Beschäftigte anderer Landesmedienanstalten,
  10. Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige, Personen, für die eine Betreuung bestellt ist,
  11. Personen, die die Fähigkeit verloren haben, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden.
- (2) Treten nachträglich die Voraussetzungen nach Absatz 1 ein, endet das Amt des Organmitglieds an dem Tag, an dem sie eingetreten sind.
- (3) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Medienkommission.

13/1573	Hochschulradios in NRW i.V.m. § 93 (Partizipation)	Ausschluss von Vertretern der Bürgermedien ist nicht sinnvoll, mindert die Akzeptanz von Entscheidungen und schwächt die Kommunikation zwischen finanziell und personell schwach ausgestatteten Bürgermedien und Entscheidungsträgern.
---------	---	--

## § 92 Vorzeitige Beendigung der Organmitgliedschaft

- (1) Außer in den Fällen des § 91 Abs. 2 endet das Amt eines Organmitglieds vorzeitig durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Abberufung.
- (2) § 91 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Endet das Amt eines Organmitglieds nach § 90 Nr. 1 und 3 vorzeitig, wird, die im Amt nachfolgende Person, für den Rest der laufenden Amtsperiode nach Maßgabe der für das jeweilige Organ geltenden Vorschriften gewählt oder entsandt.

## Unterabschnitt 2

### Medienkommission

#### § 93 Zusammensetzung

- (1) Die Medienkommission besteht aus den nach Absätzen 2 und 3 gewählten bzw. entsandten Mitgliedern.
- (2) Fünf Mitglieder werden aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Wenn nach Sätzen 1 bis 3 die Vorschlagsliste einer Fraktion keine Berücksichtigung findet, so kann jede nicht berücksichtigte Fraktion je ein Mitglied in die Medienkommission entsenden. Wählt der Landtag fünf Mitglieder, so müssen mindestens zwei Mitglieder Frauen sein. Erhöht sich der Anteil der Mitglieder nach Satz 4, so müssen mindestens drei Mitglieder Frauen sein. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 1 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Liste zu wählen. Bis zu vier Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören. Scheidet ein Mitglied aus der Medienkommission aus, wird es durch das nächste auf der selben Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.
- (3) Je eins von insgesamt vierzehn weiteren Mitgliedern wird entsandt
  1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
  2. durch die Katholische Kirche,
  3. durch die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
  4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
  5. durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag,
  6. aus den Bereichen Wissenschaft und Bildung (Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.; Gesprächskreis für die Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen; Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen; Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen),
  7. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V.; Filmbüro Nordrhein-Westfalen e. V.; Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat NRW),

8. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen),
9. durch den Frauenrat Nordrhein-Westfalen,
10. aus den Bereichen Kinder, Jugend, Familie und Seniorinnen und Senioren (Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen; Landesjugendring Nordrhein-Westfalen; Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen; Landessenorenvertretung NRW e.V.);
11. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.);
12. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.,
13. durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
14. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte).

- (4) Sind nach Absatz 3 mehrere Organisationen entsendungsberechtigt, sollen sich diese auf eine Person einigen. Erfolgt keine Einigung, wird eine Person mit der Mehrheit der jeweils entsendungsberechtigten Organisationen von diesen gewählt.
- (5) Die entsendungsberechtigten Organisationen müssen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn einer Organisation aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Wird vom turnusmäßigen Wechsel der Geschlechter abgewichen, hat die entsendungsberechtigte Organisation der LfM die Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Direktor oder die Direktorin unterrichtet die Medienkommission.
- (6) Die LfM regelt das Entsendungsverfahren durch Satzung.
- (7) Solange und soweit Mitglieder in die Medienkommission nicht gewählt oder entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.
- (8) Die Mitglieder der Medienkommission sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Mediendienste besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

13/1415	Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.	Die radikale Reduzierung der Rundfunkkommission ist höchst antidemokratisch. Motivation und Kriterien einer Reduzierung müssen transparent und nachvollziehbar sein.
13/1492	Verband deutscher Schriftsteller	Die Urheber der Medien – die Literaten – müssen ihren Sitz in der Medienkommission – allenfalls geteilt mit anderen künstlerischen Gruppen – behalten. Das Argument, der VS sei als Teil einer Gewerkschaft vertreten, ist nicht nachvollziehbar, denn er hat bisher Sitz und Stimme wegen seiner Sachkompetenz, nicht wegen der Gewerkschaftsnähe.
13/1527	Landesrektorenkonferenz NRW	<u>Abs. 3 Ziffer 6:</u> Marginale Berücksichtigung der beiden Landesrektorenkonferenzen völlig unangemessen. Gänzlich andere Aufgaben als Weiterbildung und Volkshochschulen. Bitte um Beibehaltung eines gemeinsamen Sitzes für die Landesrektorenkonferenzen.
13/1546	ver.di NRW	Verkleinerung der Kommission erscheint willkürlich und sachlich nicht begründet. <u>Abs. 2:</u> Wenn Medienkommission gegenüber der Rundfunkkommission verkleinert werden soll, dann Rückzug der Politiker

		<p><u>Abs. 3:</u> Warum nicht mehr Vertretung von Journalistenverband (dju und DJV) sowie Schriftstellerverband, ebenso fehlen Bereiche Rundfunk, Film und Audiovisuelle Medien; unterschiedliche Mediennutzer Kinder, Jugend, Familie und Seniorinnen/Senioren in einen Vertretertopf nicht einzusehen.</p> <p><u>Abs. 5:</u> Beibehaltung der Regelung in § 55 Abs. 1 Satz 2 LRG: Verpflichtung für jede zweite Amtszeit eine Frau zu entsenden. Sonst Wechsel nach jeder Amtszeit, keine Arbeitskontinuität.</p>
13/1547	Landesjugendring NRW	<p><u>Abs. 3:</u> Reduzierung steht breitem gesellschaftlichen Diskurs diametral entgegen.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Entsendungsverfahren ist unpraktikabel, führt zu starker Fluktuation.</p>
13/1548	VdK Landesverband NRW Sozialverband Deutschland	<p>Unverständnis, da bei der Zusammensetzung der Medienkommission nicht berücksichtigt. Eine umfassende Beteiligung entspräche auch dem erneuerten Sozialverständnis und der gesellschaftspolitischen Zielsetzung der Landespolitik.</p>
13/1549	Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger	<p><u>Abs. 3:</u> Verkleinerung der Kommission auf gerade noch ein Sitz der sog. 'Kulturbank' sei nicht nachvollziehbar und entspräche nicht dem Gewicht, welche sie in den letzten Jahren erfahren habe. Reduzierung sei nicht begründbar und werde nicht durch die Medienversammlung kompensiert.</p> <p><u>Abs. 5:</u> Kontinuität des Gremiums wäre in Frage gestellt</p>
13/1551	DGB NRW	<p>Vertreter/in des Bürgerfunks aufnehmen</p> <p><u>Abs. 2:</u> Anzahl der Staatsvertreter im Verhältnis zu übrigen Kommissionsmitgliedern senken.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Zustimmung zu Direktentsendungsrecht und Verbänderepräsentationssystem.</p> <p>Erhöhung der Anzahl der vertretenen Verbände und Einrichtungen, Ungleichgewichte in einzelnen Bereichen beseitigen, weitere Sitze für neue Bereiche</p> <p><u>Abs. 5:</u> Ablehnung des Rotationsverfahrens der Geschlechter, bedeutet kompletten Austausch nach Ablauf der Amtszeit.</p>
13/1553	Dr. Volker Lilienthal	<p>durch Reduzierung Verschärfung von Konkurrenzsituationen, Kompetenz der Kommission sei fraglich, Kompetenz der Mitglieder sei in Abs. 8 schlecht nachprüfbar festgelegt</p> <p>Amtszeit von 6 Jahren (§ 96) werde befürwortet.</p>
13/1556	LAG Lokale Medienarbeit	<p>Reduzierung der Kommissionsstärke gehe zu Lasten der Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen, was für ein politisch falsches Signal gehalten werde.</p> <p>Forderung: Beteiligung von Vertretern der einzelnen Bürgermedien und der Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V. als Dachorganisation der Kinder- und Jugendmedienarbeit auf Landesebene</p>
13/1557	VFFV Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft NRW e.V.	<p>Unverständnis dafür, dass kein Vertreter der Medienwirtschaft in die Medienkommission entsandt werden soll, weil damit eine für den Medienbereich wesentliche Stimme von der Mitwirkung an der Gestaltung der Medienlandschaft in NRW ausgeschlossen wird.</p>
13/1558	Landessportbund NRW	<p>Stellvertreterprinzip solle überdacht werden, da bereits die vorgesehene Rotation die Fachkompetenz gefährde</p>

13/1558	Landes-SportBund NRW	Wegfall des Stellvertreterprinzips überdenken. Abs. 3 Ziffer 12: Zustimmung.
13/1559	Frauenrat NRW	Abs. 1: Durch Verkleinerung Verteilung der Aufgaben auf weniger Vertreter. Abs. 2: Prozentualer Anteil der vom Landtag Entsandeten steigt gegenüber gesellschaftl. Gruppen, die reduziert wurden. Abs. 4: Einigung auf einen Vertreter erschwert kontinuierliche Arbeit, da Wechsel vorprogrammiert. Verhindert das Einbringen von Kompetenzen aus unterschiedlichsten Seiten.
13/1560	Deutscher Beamtenbund – DBB NW	Rundfunkkommission nicht verkleinern, Stellvertreterregelung aufrecht erhalten. Verschlinkung der Gremien ist nicht konsequent durchgehalten: Der wissenschaftliche Bereich soll zusätzlich im Medienrat vertreten sein. Udemokratisch ist das Einigungsgebot bei zusammengefassten Organisationen, wenn ein Sitz bei nicht ausreichenden Mehrheiten innerhalb der Gruppe in Fortfall kommt. Abs. 3 ist im Ergebnis undurchdacht und willkürlich. Das Argument der Notwendigkeit einer Verschlinkung rechtfertigt nicht den Ausschluss gewichtiger gesellschaftsrelevanter Gruppen. Der DBB Landesbund NW ist die mitgliederstärkste Organisation von 50000 Lehrerinnen und Lehrern und damit in starkem Maße am Erziehungsauftrag beteiligt, dem auch die Medienerziehung zuzuordnen ist.
13/1562	LfR	Verkleinerung stehe im klaren Widerspruch zur wachsenden Bedeutung der Kommission; in Folge der häufig verwendeten Regelung 'Das Nähere regelt die LfM durch Satzung' sei der große gesellschaftliche Diskurs zwingend; vollziehbare Gründe für Verkleinerung fehlten, sie erscheine willkürlich und in keiner Weise sachlich begründet Abs. 5 letzter Satz: statt 'Direktorin oder Direktor' 'der/die Vorsitzende der Medienkommission'
13/1564	Landesrektorenkonferenz (gemeinsame Zuschrift)	Reduzierung der Mitgliederanzahl erscheint angesichts deren Gestaltungsspielraum und Satzungsrecht unverständlich, insb. der Bereich Kultur sei erheblich unterrepräsentiert. Gegenseitige Vertretungen bei von der Rotation betroffenen Mitgliedern sei aufgrund der zum Teil gänzlich unterschiedlichen Aufgabenausrichtungen nicht möglich. Der Hochschule sei im Hinblick auf die Qualifizierung der Medienkompetenzvermittler eine besondere Bedeutung zuzumessen. Begründung der Reduzierung der Kommissionsgröße durch Effizienzerhöhung sei nicht logisch. Die bisherige Kommission habe trotz 45 Mitgliedern unverzügliche Entscheidungen getroffen. Sinnhaftigkeit der Bildung von Ausschüssen sei weiterhin bei der Reduzierung in Frage gestellt. Beabsichtigte Rotation sowie fehlende Stellvertretung erschwere die Kontinuität der Arbeit. Hinweis auf 'Gender Mainstreaming' Änderung in Abs. 3 Punkt 6: " ... die Landesrektorenkonferenz NRW, und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes NRW." (ein Sitz) Gestaltung der Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien lasse viele Fragen offen, Gefahr der Bürokratisierung und Ritualisierung
13/1565	Verbraucher-Zentrale NRW	wichtige, kompetente Organisationen seinen außen vorgelassen worden Teilung eines Sitzes zwischen mehreren entsendenden Organisationen läßt kontinuierliche Arbeit fraglich erscheinen

13/1566	AG der kom. Spitzenverbände NRW	<p>Die kommunalen Spitzenverbände sind derzeit in der Rundfunkkommission vertreten, laut Gesetzentwurf LMG NRW jedoch nicht mehr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründe seinen nicht erkennbar und die Mitgliedschaft erscheine sachlich geboten, da die AG die zweite demokratisch legitimierte Säule des Landes NRW sei.</li> <li>- das gesellschaftliche und politische Gewicht der AG werde unterbewertet</li> <li>- die AG sei bei der Wahrnehmung komm. Interessen dem Allgemeinwohl verpflichtet, was nicht auf jedes neue Mitglied zuträfe</li> <li>- Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft für den Lokalfunk (§ 62) spräche ebenfalls für Mitgliedschaft, dies vor dem Hintergrund des Ziels der Pluralität</li> <li>- das Ziel der Förderung der Medienkompetenz sei zu erheblichem Teil mit Institutionen, die in komm. Verantwortung stehen, zu erreichen</li> </ul> <p>Vorschlag: Erweiterung der Kommission um ein Mitglied, benannt von der AG</p>
13/1569	LandesMusikRat NRW e.V.	<p>Es werde ein Widerspruch zwischen größerer Regelungskompetenz der LfM und zahlenmäßig reduzierter Aufsichtsgremium gesehen. Die dann fehlende gesellschaftliche Breite könne auch nicht durch die Medienversammlung ausgeglichen werden.</p> <p>Höhere Effektivität durch Verkleinerung sei nicht nachvollziehbar. Die Beschlusskompetenz erscheine darüber hinaus, zumal bei Wegfall der Stellvertretung, fragwürdig.</p> <p>Geplante Zusammensetzung erscheine willkürlich, Auswahlkriterien seien nicht begründbar. Diskursfähigkeit und Erfahrungskontinuität unterlägen erheblicher, unnötiger Beeinträchtigung. Größere Staatsferne sei ebenso nicht erkennbar.</p>
13/1572	Katholisches Büro NRW	<p>Der Grundsatz der Staatsferne könne auch durch eine 19 Mitglieder umfassende Kommission gewährleistet sein.</p>
13/1577	IGR-NRW	<p><u>Abs. 3:</u> mangelnde gesellschaftliche Bandbreite der Gremien, Bürgerfunk fehlt. Dagegen werden der LfM durch Satzungskompetenz große Regelungsbereiche bei Bürgermedien zugeschrieben.</p>
13/1578	Deutscher Journalistenverband - DJV	<p>Die Zusammensetzung der Medienkommission ist nicht ganz unbedenklich, besonders überzeugt nicht der Ausschluss der Journalistengewerkschaften und der Vertreter des Bürgerfunks.</p>
13/1579	VPRT	<p>Ausdrückliche Zustimmung zur Verschlankeung. Steigerung der Effizienz.</p>
13/1584	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen	<p>Abs. 3 Ziffer 14: Formulierungsvorschlag: ,durch die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen'</p>
13/1586	Landesverband der VHS von	<p>Abs. 3 Ziffer 6: neue Formulierung; aus dem Bereich Bildung durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. und die Landesorganisationen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.'</p>

	NRW e.V.	da sich die Notwendigkeit einer eigenständigen Vertretung des Bildungsbereichs insb. auch aus §11 Abs. des Weiterbildungsgesetzes NRW ergebe (Förderung der Medienkompetenz); Praxisbeispiel: Beteiligung am Bürgerfunk im Lokalen Rundfunk
13/1586	Gesprächskreis Landesorganis. der Weiterbildung	<u>Abs. 3 Ziffer 6:</u> Bereiche Bildung und Wissenschaft jeweils durch ein Mitglied vertreten. <u>Neu:</u> "aus dem Bereich Bildung durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. und die Landesorganisationen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft"
13/1587	Heimatbünde (Westfl. / Lippisch / Rheinisch)	Keine nachvollziehbaren Gründe für Verkleinerung und Zusammensetzung, Heimatbünde tragen zur Wahrung der Bürgerbeteiligung bei, stellen eine starke gesellschaftliche Kraft dar (Mitgliederzahl!) und seinen bereits jetzt nur durch ein gemeinsam entsandtes Mitglied vertreten; wachsende Gestaltungsspielraum und vermehrte Aufgaben der LfM erforderten ein plural zusammengesetztes Gremium
13/1587	Westfälischer Heimatbund	<u>Abs. 3:</u> keine nachvollziehbaren Gründe für Verkleinerung. Die 3 Heimatbünde in NRW (Westfälischer Heimatbund, Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Lippischer Heimatbund) fordern einen gemeinsamen Sitz.
13/1600	Landesverband VHS NRW	<u>Abs. 3 Ziffer 6:</u> Notwendigkeit einer eigenständigen Vertretung des Bildungsbereichs ergibt sich aus § 11 (2) des Weiterbildungsgesetzes NRW, wonach Förderung der Medienkompetenz zur verpflichtenden Aufgabe der VHS und Weiterbildungseinrichtungen gehört. <u>Neu:</u> "aus dem Bereich Bildung durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. und die Landesorganisationen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft."
13/1604	AG der komm. Spitzenverbände	Nicht nachvollziehbar sei der Ausschluss aus der (bisherigen) Mitgliedschaft, als zweite demokratische Säule des Landes NRW sei die Mitgliedschaft sachlich geboten. Bedeutung und eigene Mitgliederzahlen seien bei der Benennung von Mitgliedern nicht berücksichtigt worden. Dem Ziel der Pluralität müsse auch in der Medienkommission Rechnung getragen werden. In komm. Verantwortung läge ein bereits ein erheblicher Teil der Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz, welches als großes Ziel des LMG gesetzt sei. Dem Zusammenschluss aller Arbeitgeberverbände und Sozialpartner des DGB muss ein eigenständiges Entsendungsrecht in die Medienkommission erhalten bleiben. Ebenso ist dem Handwerkstag ein Sitz einzuräumen.
13/1606	arbeitgeber nrw Landesvereini-gung der Arbeit-gebervverbände NRW e.V.	
13/1608	NWHT Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	Gefordert wird ein eigenständiges Entsendungsrecht in die Medienkommission.
13/1612	film & fernseh produzentenverband nrw e.v.	Unverständlich, dass der Verband als stärkster Vertreter der nordrhein-westfälischen Fernsehproduzenten ausgeschlossen bleiben soll.
13/1615	Landesseniorenvertretung	Reduzierung der Mandate widerspricht einem modernen LMG, welches der Bürgergesellschaft verpflichtet sein sollte. Darüber hinaus zusätzlich Verlagerung des Problems der Mitgliederreduzierung auf mehrere Organisationen, die sich ein

13/1617	Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen	Mandat teilen müssen. Es gibt keine nachvollziehbaren Gründe, weshalb die Mitgliederzahl drastisch reduziert werden soll. Dies widerspricht dem vergrößerten Aufgabenkatalog der LfM. Abs. 4: konfliktträchtig! Abs. 8: Kann nicht ernsthaft und glaubwürdig geprüft werden.
13/1618	AG Freie Wohlfahrtspflege NRW	Warum keine Stellvertreter mehr? Abs. 1: Verkleinerung nicht nachvollziehbar. Abs. 3 Ziffer 8: Zustimmung. Abs. 3: Fehlen: Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur; Vertreter/in der Bürgermedien Abs. 3 Ziffer 10: gemeinsame Vertretung ist Grundintention des Gesetzes nicht angemessen. Abs. 3 Ziffer 14: Einvernehmensregelung festschreiben - unterschiedliche Struktur von Migrationszusammenhängen
13/1621	Verb. Lokaler Rundfunk	Verringerung der Mitgliederzahl nicht akzeptabel, da gesellschaftliche Beteiligung nicht mehr gewährleistet. Bisherige Gremienstruktur hat sich bewährt.
13/1625	Verb. Freier Berufe NRW	Verständnis für Verkleinerung der Mitgliederzahl. Abs. 3: Nach welchen Kriterien wurden Verbände ausgewählt? Für nicht vertretene Verbände sollte quasi eine Patenschaft übernommen werden. Für den Verband Freier Berufe könnte dies die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW (Abs. 3 Nr. 5) sein.
13/1642	GMK Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur	Vor dem Hintergrund der Erfurter Ereignisse erscheint es verstärkt notwendig, die Medienkompetenz in der Medienkommission zu vertreten. Daher sollten die GMK und auch das Adolf Grimme Institut berücksichtigt werden.
13/1643	Katholisches Büro	Ergänzung empfohlen: „Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen oder zu entsenden. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Medienkommission und ihrer Ausschüsse teil.“ Zu Abs. 8: Doppelung in Satz 2 und § 95 Abs. 1 vermeiden.

§ 94 Aufgaben

- (1) Die Medienkommission nimmt die Aufgaben der LfM wahr, soweit sie nicht der Direktorin oder dem Direktor oder dem Medienrat übertragen sind.
- (2) Folgende Maßnahmen der Direktorin oder des Direktors bedürfen der Zustimmung der Medienkommission:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Abschluss von Darlehensverträgen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
3. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und Schuldübernahmeverträgen,
4. Abschluss von Verträgen, deren Gesamtaufwand 50.000 EUR jährlich überschreitet; dies gilt nicht für Dienst- und Arbeitsverträge; durch Satzung kann der Betrag nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung erhöht werden,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters,
7. Erstellung und Fortschreibung des Frauenförderplans nach § 5a Landesgleichstellungsgesetz.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Medienkommission von der Direktorin oder dem Direktor die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der LfM nehmen. Satz 1 gilt entsprechend für die Überwachung der Geschäftsführung der Direktorin oder des Direktors. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie in bestimmten Fällen auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige beauftragen.

(4) Ein Vorverfahren findet gegen Entscheidungen der Medienkommission nicht statt.

13/1547	Landesjugendring NRW	Aufgaben des Medienrates (§ 106) sind der Medienkommission zuzuordnen und von dieser in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu erfüllen.
13/1559	Frauenrat NRW	Schwerpunkte zukünftiger Arbeit verankern. Aufgabenspektrum: wirksame Programmverantwortung, Stärkung von Einrichtungen der Selbstkontrolle, Sichten und Kontrollieren von Anbietern, Kontrolle der Urheberschaft, Maßnahmen zur Qualifizierung der Produkte (TV und Filmförderung, Einbeziehung von Internet), Vergabe von Qualitätskennzeichen, Offene Kanäle und Ausbildungskanäle als Bestandteil der Angebote an Nutzer zur Stärkung der Medienkompetenz, effektiver Mediennutzerschutz.

#### § 95 Rechte und Pflichten, Kontrahierungsverbot

- (1) Die Mitglieder der Medienkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
- (2) Sie dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert und hierdurch nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grund unzulässig. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihr Amt erforderliche freie Zeit zu gewähren.
- (3) Kein Mitglied der Medienkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfM für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar

weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, oder eine andere Person hierbei vertreten. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 96 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Medienkommission beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Medienkommission.
- (2) Entsandte Mitglieder können von den entscheidungsberechtigten Organisationen vorzeitig abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden sind oder entgegen § 95 Abs. 3 tätig geworden sind.

§ 97 Vorsitz und Verfahren

- (1) Die Medienkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Abwahl ist mit zwei Dritteln der Stimmen möglich.
- (2) Zu Beginn der Amtsperiode stellt die oder der Vorsitzende die nach den Satzungen oder vergleichbaren Regelungen der entscheidungsberechtigten Organisationen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen der Medienkommission bekannt.
- (3) Die Medienkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

13/1562	LfR	Abs. 1: Mehrheit der Mitglieder oder der Anwesenden?
13/1572	Katholisches Büro NRW	Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen fehlerhaft, den jetzigen § 58 LRG NRW als § 97 a LMG NRW aufzunehmen.

§ 98 Sitzungen

- (1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, gelten §§ 88 bis 93 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (2) Die Sitzungen der Medienkommission werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag der Direktorin oder des Direktors muss die Medienkommission einberufen werden. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Medienkommission kann in öffentlicher Sitzung tagen.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen mit dem Recht, sich zu den Beratungsthemen zu äußern, teil. Die Landesregierung ist zur

Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters berechtigt; Satz 1 gilt entsprechend. Die Teilnahme weiterer Personen wird durch Satzung geregelt.

- (5) Die Medienkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen und zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist die Medienkommission beschlussunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Medienkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der nach § 93 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefasst werden.
- (7) Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung oder der Zuweisung einer Übertragungskapazität, über Untersagungen, die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen, die Öffentlichkeit von Sitzungen und über Satzungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.
- (8) Für Wahlen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem bei erneuter Stimmgleichheit das Los entscheidet.
- (9) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

#### § 99 Aufwendungen

Die Mitglieder der Medienkommission haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten und auf Tage- und Übernachtungsgelder. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

#### Unterabschnitt 3

Direktorin oder Direktor

§ 100 Wahl

- (1) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Medienkommission für sechs Jahre gewählt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Medienkommission schließt den Dienstvertrag mit der gewählten Person ab und vertritt die LfM gegenüber dieser gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Direktorin oder der Direktor nimmt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte wahr, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 101 Inkompatibilität

Außer in den Fällen des § 91 ist vom Amt der Direktorin oder des Direktors ausgeschlossen, wer den Wohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen hat, nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann oder Mitglied der Medienkommission oder des Medienrats ist.

§ 102 Vertretung

Die Direktorin oder der Direktor vertritt die LfM gerichtlich und außergerichtlich.

§ 103 Aufgaben

- (1) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, entscheidet über Einstellungen und Entlassungen und sonstige Angelegenheiten des Personals, bestellt die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin, erarbeitet Entwürfe für Satzungen und Beschlüsse der Medienkommission, vollzieht deren Beschlüsse und veröffentlicht die Satzungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor
1. die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen,
  2. die Maßnahmen nach Abschnitt IX zu treffen,
  3. die Aufgaben der Beratung und Zusammenarbeit nach § 88 Abs. 2 wahrzunehmen,
  4. die Aufgabe nach § 61 Abs. 2 wahrzunehmen,
  5. den Entwurf des Haushaltsplans, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.

13/1562	LfR	Abs. 2: Erweiterung des Aufgabenkatalogs um die Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder bei Entscheidung durch Kommission differenziertere Regelung erforderlich
---------	-----	--

§ 104 Vertreterin oder Vertreter

- (1) Die Bestimmung zur Vertreterin oder zum Vertreter erfolgt höchstens für die Dauer der Amtsperiode der Direktorin oder des Direktors.
- (2) Für die Bestellung und vorzeitige Abberufung gelten §§ 100 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 bis 4 und 101 entsprechend.

- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben und die Vertretung erfolgt im Fall der Verhinderung der Direktorin oder des Direktors durch die Vertreterin oder den Vertreter.

13/1562	LfR	Abs. 2: Verweise lassen mehrere Interpretationen zu
---------	-----	---

Unterabschnitt 4

Medienrat

§ 105 Zusammensetzung, Ernennung

- (1) Der Medienrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese müssen Kenntnisse in den Gebieten Kommunikations- und Medienwissenschaften, Medienpädagogik, -recht und -wirtschaft, Rundfunktechnik, des Journalismus oder sonstiger medienrelevanter Bereiche haben.
- (2) Der Landtag wählt die Mitglieder des Medienrates auf Vorschlag des Medienausschusses.
- (3) Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit von drei Jahren ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Absatz 2 gilt entsprechend.

13/1546	ver.di NRW	Zustimmung zu Jahresbericht. Staatsferne Lösung wäre vorzuziehen.
13/1549	GenossenschaftDeutscherBühnenAngehöriger	Medienrat dient nicht der Verschlinkung von Strukturen und Vereinfachung von Zuständigkeiten
13/1551	DGB NRW	Zustimmung zu Jahresbericht und inhaltlichen Aufgaben. Bedenken gegen Wahl der Mitglieder durch den Landtag, besser unabhängige Experten durch die LfM stellen lassen. Bericht über Entwicklung der Medien schließt Internet und Öff.-rechtl. Rundfunk ein, widerspricht der Zuständigkeit durch die LfM, Forderung nach geeigneter Form der Berichterstattungspflicht.
13/1569	LandesMusikRat NRW e.V.	Der Medienrat diene vorwiegend der Regierungsberatung, nicht der Programmaufsicht und ersetze in keiner Weise auch nur Teile der Medienkommission. Sinn mache ein Medienbericht nur, wenn er parlamentarisch debattiert und umgesetzt werde.
13/1615	Landesseniorenvertretung	ein <u>unabhängiger</u> Medienrat wird begrüßt

§ 106 Aufgaben

- (1) Der Medienrat erarbeitet einmal jährlich einen Bericht über Stand und Entwicklung des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zu Fragen der Vielfaltsicherung, Medienethik, Mediennutzung, Medienqualifikation und der wirtschaftlichen Lage der Veranstalter sowie der im und für den

Rundfunk Tätigen. Einflüsse durch die Entwicklung anderer Medien werden berücksichtigt.

- (2) Der Bericht wird dem Landtag zugeleitet und veröffentlicht.
- (3) Der Medienrat kann den übrigen Organen der LfM weitere wissenschaftliche Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung leisten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

13/1547	Landesjugendring NRW	Aufgaben sind der Medienkommission zuzuordnen und von dieser in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu erfüllen (vgl. § 94).
13/1549	GenossenschaftDeutscherBühnenAngehöriger	Funktion des Medienrats sei fraglich, da Aufgaben in die Zuständigkeit und eigenverantwortliche Erfüllung durch die Medienkommission gehören
13/1553	Dr. Volker Lilienthal	kein Exekutivorgan, Zielsetzung sei unklar
13/1568	Der Beauftragte der ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW	positive Bewertung der Einrichtung eines Medienrates, jedoch sei für die Güte und Qualität des Berichts die Unabhängigkeit des Medienrates wesentlich. Daher sei eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass die Mitglieder keinen politischen Weisungen unterworfen seien sowie keine leitenden Positionen in Staat und Wirtschaft innehaben sollten, erforderlich. Die Amtszeit sei sodann vergleichsweise kurz bemessen. (Hinweis auf Unabhängig und Amtszeit der Mitglieder der KEK)
13/1572	Katholisches Büro NRW	Ausweitung des Berichts auf den Bereich der Mediendienste Anregung: Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort 'Rundfunks' um ' und der Mediendienste' zu erweitern
13/1582	Kopper	<u>Abs. 1 neuer Satz 3:</u> "Ein Abgleich mit internationalen Entwicklungen unter medienwirtschaftlichen, medientechnischen und medienindustriellen Gesichtspunkten ist mindestens alle zwei Jahre einzubringen."

#### § 107 Verfahren

- (1) Der Medienrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Arbeitsweise einschließlich des Zusammenkommens zu Sitzungen geregelt wird.
- (2) Der Direktor unterstützt den Medienrat bei seiner Aufgabenerfüllung.

#### § 108 Vergütung, Aufwendungen

Die Mitglieder des Medienrats erhalten für ihre Tätigkeit ein Tagegeld und für notwendige Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

Unterabschnitt 5

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechtsaufsicht

13/1582	Kopper	Kritik an Entkopplung von Budgetzuweisung und spezifiziertem Leistungsauftrag (Hinweis auf KEF und Rechnungshöfe), unvereinbar mit Haushaltsrecht und staatlicher Finanzüberwachung. Lösung nur im Rahmen des föderativen Rundfunkstaatsvertrages. Landesparlament sollte regelmäßige Berichte zur Verwendung der Rundfunkgebühren einführen (vgl auch § 116)
---------	--------	---

§ 109 Haushaltsplan

- (1) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfM ist der Haushaltsplan. Die Direktorin oder der Direktor leitet der Medienkommission den Entwurf rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahrs zu. Die Medienkommission stellt den Haushaltsplan fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsplan zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistende Ausgaben und benötigte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen). Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 110 Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LfM notwendig sind.
- (2) Rücklagen können zur Sicherstellung einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung gebildet werden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung in künftigen Jahren notwendig sind und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, für deren Durchführung die Rücklage gebildet wird, zum Zeitpunkt der Einstellung der Rücklage in den Haushaltsplan belegt ist. Die Wirtschaftlichkeit der Rücklagenbildung ist durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorher festzustellen. Erträge aus der Anlage von Rücklagemitteln fließen der Rücklage zu. Die Notwendigkeit der Rücklage ist in jedem Haushaltsjahr erneut festzustellen.
- (3) Die Bildung freier Rücklagen ist unzulässig.
- (4) Das Nähere zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans regelt die LfM durch Satzung.

## § 111 Ermächtigung

Ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, ist die Direktorin oder der Direktor bis zur Feststellung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. den Betrieb der LfM in seinem bisherigen Umfang fortzusetzen,
2. von der Medienkommission beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, soweit durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt waren,
4. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der LfM zu erfüllen.

## § 112 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Die LfM erstellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht.
- (2) Im Geschäftsbericht ist der Jahresabschluss zu erläutern und über die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der LfM umfassend zu berichten. Der Geschäftsbericht berichtet auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Haushaltsjahres eingetreten sind.
- (3) Nach Vorlage eines Entwurfs durch die Direktorin oder den Direktor stellt die Medienkommission den Jahresabschluss vorläufig fest. Sie genehmigt den Geschäftsbericht. Beide werden der Landesregierung und dem Landesrechnungshof übermittelt.

## § 113 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Landesrechnungshof prüft den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfM.
- (2) Er prüft insbesondere die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden, Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können, Verwahrungen und Vorschüsse.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfM geltenden Vorschriften und Grundsätze. Dazu gehört, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, die Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

## § 114 Prüfungsverfahren

- (1) Der Landesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Erhebungen bei der LfM kann er durch Beauftragte vornehmen lassen. Soweit erforderlich, kann er Sachverständige hinzuziehen.

- (2) Die LfM kann Teile des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Landesrechnungshofs durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 318 Handelsgesetzbuch prüfen lassen. In diesem Fall sind die Prüfungen des Landesrechnungshofs und des Abschlussprüfers inhaltlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Der Landesrechnungshof kann die Prüfung beschränken und Teile der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung ungeprüft lassen.
- (4) Dem Landesrechnungshof, seinen Beauftragten und hinzugezogenen Sachverständigen sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Sie haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen, deren Kenntnis sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten.
- (5) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur der LfM und der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit. Die Medienkommission berät den Jahresabschluss aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme der Direktorin oder des Direktors erneut und stellt ihn endgültig fest.

13/1562	LfR	Abs. 2: Verweis auf HGB nicht nachvollziehbar
---------	-----	---

#### § 115 Veröffentlichung

Nach der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses hat die Direktorin oder der Direktor im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen

1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss,
2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts und die dazu von der Medienkommission beschlossene Stellungnahme,
4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse der Medienkommission.

#### § 116 Finanzierung

- (1) Die LfM erhält von dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr (§§ 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, 40 Rundfunkstaatsvertrag) 55 vom Hundert. Soweit dieser Anteil nach dem endgültigen Jahresabschluss nicht zur Erfüllung der Aufgaben der LfM benötigt wird, steht er dem WDR zu. Nach der vorläufigen Feststellung des Jahresabschlusses kann der WDR eine angemessene Abschlagszahlung verlangen. Der Betrag wird mit der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
- (2) Für Amtshandlungen erhebt die LfM Verwaltungsgebühren; außerdem lässt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren und des Auslagensatzes werden durch Satzung festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 30 EUR, höchstens 100.000 EUR.

13/1562	Lfr	durch Fortfall der bisherigen Aussetzung des § 105 Abs 1. LHO sei das (kaufmännische ) Finanz- und Rechnungssystem der jetzigen Lfr gefährdet
13/1582	Kopper	neuer Abs. 2 (jetziger Abs. 2 wird zu 3): "Ein vom Landesparlament eingesetztes unabhängiges Gutachtergremium aus drei Sachverständigen analysiert im Abstand von zwei Jahren die Gesamtverwendung des zusätzlichen Anteiles an der einheitlichen Rundfunkgebühr (§§ 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, 40 Rundfunkstaatsvertrag) für das Gebühreneinzugsgebiet Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Funktionsauftrages der an der Mittelverwendung beteiligten Einrichtungen unter den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ergebnisse und Einsichten einschlägiger Kontroll-, Aufsichts-, und Wirtschaftsprüfungseinrichtungen (z. B. Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, Rechnungshof, Prüfberichte des Westdeutschen Rundfunks sowie der Filmstiftung NRW) sind einzubeziehen. Das Gutachtergremium bestimmt seine Vorgehens- und Arbeitsweise selbst. Die Gutachter dürfen keinerlei Funktionen, auch keine mittelbarer Art, im Tätigkeitsbereich der Rundfunkgebühr wahrnehmen, die direkt oder indirekt Zuweisungsempfänger aus dem bezeichneten Anteil der Rundfunkgebühr sind. Das Gutachtergremium wird in seiner Arbeit durch den Direktor der LfM unterstützt. Der Bericht des Gutachtergremiums wird nach Erörterung im Medienausschuss des Landtags durch das Landesparlament veröffentlicht."

§ 117 Rechtsaufsicht

- (1) Die Landesregierung führt die Rechtsaufsicht über die LfM. Sie ist berechtigt, das zuständige Organ durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen der LfM hinzuweisen, die die Gesetze verletzen.
- (2) Wird die Gesetzwidrigkeit innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, weist die Landesregierung die LfM an, auf deren Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die die Landesregierung im Einzelnen festzulegen hat.
- (3) Beruht die Gesetzwidrigkeit auf einer Handlung oder Unterlassung der Direktorin oder des Direktors oder des Medienrats, sind Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 erst zulässig, wenn die Medienkommission die ihr obliegende Aufsicht binnen angemessener Frist nicht wahrgenommen hat oder weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen erforderlich sind. Die Landesregierung ist berechtigt, der Medienkommission im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.
- (4) Gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 kann die LfM Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

Abschnitt XI

Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf

## § 118 Rechtsverstoß

- (1) Stellt die LfM einen Rechtsverstoß fest, weist sie den Veranstalter nach Anhörung an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb angemessener Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen.
- (2) Hat die LfM bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 anordnen, dass die Verbreitung oder Weiterverbreitung des Rundfunkprogramms für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms beziehen.
- (3) Die LfM kann bestimmen, dass Beanstandungen nach Absatz 1 sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Strafverfahren nach Abschnitt XII von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandung hat die LfM nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.
- (4) Das Nähere regelt die LfM unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

## § 119 Rücknahme der Zulassung

- (1) Die Zulassung ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters zurückzunehmen, wenn
  1. der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat,
  2. eine Voraussetzung nach § 5 nicht gegeben oder ein Umstand nach § 6 gegeben war,
  3. bei lokalem Hörfunk eine Voraussetzung nach § 58 oder § 59 nicht gegeben war.
- (2) § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung.

## § 120 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters zu widerrufen, wenn
  1. in den Fällen des § 119 Satz 1 Nr. 2 und 3 die Voraussetzung oder der Umstand nachträglich eingetreten oder weggefallen ist,
  2. wenn gegen Vorgaben des § 8 Abs. 1, 2 oder § 9 Abs. 1 verstoßen wird oder ein Fall des § 9 Abs. 3 vorliegt,
  3. bei lokalem Hörfunk trotz Versagung der Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 das festgelegte Programmschema oder die festgelegte Programm-dauer nicht eingehalten werden, oder
  4. der Veranstalter gegen seine Verpflichtung nach diesem Gesetz drei Mal schwerwiegend verstoßen hat, die LfM den Verstoß jeweils durch Beschluss als schwerwiegend festgestellt und diesen dem Veranstalter zugestellt hat.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter einer Anordnung der LfM nach § 118 innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht gefolgt ist.
- (3) § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung.

## § 121 Vertreter

Ergeben sich gegen einen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter Bedenken nach § 5 Absatz 2 Nr. 4, kann die LfM an Stelle von Maßnahmen nach § 120 verlangen, dass der Vertreter vom Veranstalter abberufen wird.

## § 122 Rücknahme der Zuweisung einer Übertragungskapazität

- (1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters oder Anbieters zurückzunehmen, wenn der Veranstalter oder Anbieter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.
- (2) § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung.

## § 123 Widerruf der Zuweisung einer Übertragungskapazität

- (1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters oder Anbieters zu widerrufen, wenn
  1. die Voraussetzungen des § 14 nicht mehr erfüllt sind,
  2. die Bestimmung der §§ 14, 16 Abs. 3 oder 17 Abs. 3 nicht eingehalten werden, oder
  3. die Rundfunkveranstaltung aus Gründen, die vom Veranstalter zu verantworten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen oder innerhalb einer von der LfM bestimmten Frist nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird.
- (2) § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung.

## § 124 Vermögensnachteile

Der Veranstalter wird für einen Vermögensnachteil, den er infolge berechtigter Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften erleidet, nicht entschädigt.

## Abschnitt XII

### Ordnungswidrigkeiten

#### § 125 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit §§ 34, 35, 38 Abs. 1 und § 46 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich Zugangsfreiheit, unzulässiger Sendungen, Jugendschutz, Werbung, Sponsoring, Teleshopping und Datenschutz begeht.
- (2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. als Veranstalter entgegen §§ 4 Abs. 1, 52, 83 Abs. 1 ohne Zulassung durch die LfM Rundfunkprogramme veranstaltet, entgegen § 12 Abs. 1 ohne Zuweisung einer Übertragungskapazität durch die LfM Rundfunkprogramme verbreitet,
  2. entgegen §§ 7 Abs. 2, 16 Abs. 3 Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder entgegen §§ 9, 17 Abs. 3 Satz 2 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung bzw. Zuweisung nicht unverzüglich der LfM mitteilt,
  4. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 24 Abs. 1 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 26 Abs. 1 fortführt oder die Feststellungen der LfM nach § 20 Abs. 2 nicht beachtet,
  5. als Veranstalter seiner Aufzeichnungspflicht nach § 43 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, oder
  6. als Veranstalter entgegen § 31 Abs. 4 keine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die LfM. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die LfM die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.
- (5) Hat die LfM einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt, kann sie bestimmen, dass Bestandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalte und Zeitpunkte der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verfährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

#### § 126 Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Rundfunkstaatsvertrag in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 diese Gesetzes Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

#### Abschnitt XIII

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 127 Aufsichtsbehörde

- (1) Die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) erhält die Bezeichnung Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

(2) Die Verordnung über den Sitz der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1987 (GV. NRW. S. 186) wird aufgehoben.

13/1577	IGR-NRW	Große Teile der Regelungen der Bürgermedien werden durch Satzung der LfM geregelt, braucht Zeit. Lange Übergangsfristen notwendig. Gelfen alte Satzungen weiter? Entsteht rechtsfreier Raum?
---------	---------	--

§ 128 Medienkommission

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, die der Rundfunkkommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehören, bilden bis zum Ende des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Medienkommission der LfM. Für diesen Zeitraum bleiben die bisherigen Ausschüsse bestehen; die Vorsitzenden führen ihre Aufgaben nach dem bisher geltenden Recht weiter. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Sitzungstagegeld nach § 56 Absatz 3 LRG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240). Ein Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung besteht nur, wenn das jeweilige Mitglied in dem betreffenden Monat an der Sitzung der Kommission teilgenommen hat.
- (2) Der amtierende Vorsitzende der Rundfunkkommission benachrichtigt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die entscheidungsberechtigten Organisationen und stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entscheidungsberechtigten Organisationen ordnungsgemäße Entsendung fest. Er beruft die erste Sitzung der Medienkommission ein und leitet sie bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden.

§ 129 Landesrundfunkgesetz

- (1) Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird aufgehoben.
- (2) Für zugelassene Veranstalter nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag der Länder Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und nach § 25 Abs. 3 und 4 Rundfunkstaatsvertrag gelten § 6 Abs. 1 Satz 3, Absätze 2 und 3 und § 8 Abs. 2 und 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240) fort. Das gleiche gilt bei erneuten Zulassungen nach Satz 1.

13/1597	RTL Television GmbH	<p>Abs. 2 schädlich für den Medienstandort NRW. Sollte auf eine Regelung zur Doppel-Lizenz nicht verzichtet werden, ist klarzustellen, dass die Anforderung des § 25 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags (Beteiligung von Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen) in NRW auch durch die Berücksichtigung kultureller Beiträge des bundesweiten Veranstalters im Regionalprogramm erfüllt werden kann.</p>
---------	---------------------	--

§ 130 In-Kraft-treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Weitere Stellungnahmen:

13/1611	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	" ... die anerkannten Naturschutzverbände NRW schließen sich der Stellungnahme der Landesanstalt für Rundfunk zum o.g. Gesetzentwurf an... " (Zuschrift 13/1562)
13/1552	Sozialverband Deutschland, Landesverband NRW	Verweis auf Sozialverband VdK (Zuschrift 13/1548)
13/1604	AG der komm. Spitzenverbände	zusätzlich Verweis auf Stellungnahme der Landesanstalt für Rundfunk (Zuschrift 13/1562)